

# villach

Finanzen und Wirtschaft & Betriebe und Unternehmen

## **RECHNUNGSABSCHLUSS & JAHRESRECHNUNG 2022**

Schlussbericht des Stadtrechnungshofes

## VORBEMERKUNGEN

### Disclaimer des Stadtrechnungshofes

Sachverhalte, die dem Stadtrechnungshof im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht zur Kenntnis gelangt sind, wurden von der Prüfeinrichtung nicht gewürdigt und die Prüfeinrichtung und ihre Prüfer können für allfällige gesetzwidrige und strafrechtliche Sachverhalte – vor, während und nach der Einschau – in diesem Zusammenhang nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt auch für strukturelle und allgemein organisatorische Fragestellungen, die nicht dezidiert Inhalt der Prüfung waren und dem Prüforgan auch im Zuge der Einschau nicht als problematisch und als akute Optimierungs- und Regelungsnotwendigkeit aufgefallen sind.

### Comply or Explain

In Übereinstimmung mit der Normierung in der Dienstanweisung Grundsätze der Arbeit des Kontrollamtes (DA04) und dem Villacher Public Corporate Governance Kodex (V-PCGK) erwartet sich der Stadtrechnungshof zu seinen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen, dass diesen im Regelfall entweder zeitnahe nachgekommen wird (COMPLY), oder aber bei Nichterfüllung, nicht vollständiger und/oder nicht zeitgerechter Erfüllung, eine umfassende Darstellung und Begründung der zugrundeliegenden, diesbezüglichen Managemententscheidungen vorgelegt wird (EXPLAIN).

### Stadtrechnungshof / Kontrollamt

Mit Änderung des Villacher Stadtrechts (K-VStR) wurde das Kontrollamt der Stadt Villach am 17. Feber 2023 zum Stadtrechnungshof Villach. Zur leichteren Lesbarkeit wird auch für Teile des Berichts, die sich auf die Zeit vor diesem Datum beziehen, die Bezeichnung Stadtrechnungshof (StRH) verwendet.

### Darstellung von Zahlen und Beträgen

Sämtliche Beträge im Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben und zur leichteren Lesbarkeit grundsätzlich gerundet. Berechnungen von gerundeten Beträgen können in Tabellen zu Rundungsfehlern führen. Negativbeträge in Tabellen sind in spitzen Klammern ohne führendes Minuszeichen dargestellt (z. B. <15.265>).

### Formatierungen und Darstellungen im Bericht

Im Bericht werden die Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes nach Aufzählungszeichen (●) in **fetter Schrift** dargestellt. Die Stellungnahmen der überprüften Stelle/n sind *kursiv* kenntlich gemacht, allfällige Gegenäußerungen des Stadtrechnungshofes werden ***kursiv und fett*** festgehalten.

### Sprachliche Gleichbehandlung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>PRÜFUNGS-AUFTRAG UND -UMFANG</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>PRÜFUNGUNGSERGEBNIS</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>GRUNDLAGEN DER PRÜFUNG</b>	<b>6</b>
3.1	Angeforderte Unterlagen Rechnungsabschluss	7
3.2	Angeforderte Unterlagen Jahresrechnungen	18
3.3	Österreichischer Stabilitätspakt	22
<b>4</b>	<b>3-KOMPONENTEN-HAUSHALT</b>	<b>23</b>
<b>5</b>	<b>RECHNUNGSABSCHLUSS HOHEITSVERWALTUNG</b>	<b>24</b>
5.1	Rechnungsquerschnitt	27
5.2	Finanzierungshaushalt	29
5.2.1	Operative Gebarung	30
5.2.2	Investive Gebarung	31
5.2.3	Finanzierungstätigkeit	32
5.2.4	Nicht voranschlagswirksame Gebarung	32
5.2.5	Nettofinanzierungssaldo	34
5.3	Ergebnishaushalt	36
5.3.1	Rücklagen	40
5.3.2	Erträge Kelag-Fonds	41
5.4	Vermögenshaushalt	42
5.4.1	Langfristiges Vermögen	43
5.4.2	Kurzfristiges Vermögen	46
5.4.3	Nettovermögen	48
5.4.4	Sonderposten Investitionszuschüsse	49
5.4.5	Langfristige Fremdmittel	49
5.4.6	Kurzfristige Fremdmittel	52
5.4.7	Eröffnungsbilanzkorrekturen	54
5.4.8	Abschlussbuchungen	55
5.4.9	Darlehensstand	56
5.4.10	Kassenkredit	58

<b>6</b>	<b>FORMALERFORDERNISSE HOHEITSVERWALTUNG .....</b>	<b>60</b>
6.1	Kundmachungs- und Auflagevorschriften .....	60
6.2	Haushaltsüberschreitungen .....	60
6.2.1	Vorgaben nach dem Villacher Stadtrecht .....	61
6.2.2	Vorgaben nach der Haushaltsordnung der Stadt Villach .....	62
6.3	Dringende Verfügungen .....	63
6.4	Bankauskünfte .....	64
6.5	Vollständigkeitserklärungen.....	66
6.6	Beilagen zum Rechnungsabschluss.....	67
<b>7</b>	<b>SPEZIELLE PRÜFTHEMEN 2022 .....</b>	<b>71</b>
7.1	Zusammenhang Ergebnisvoranschlag und Finanzierungsvoranschlag .....	71
7.1.1	Erträge aus Veräußerungen.....	72
7.1.2	Sonstiger Sachaufwand .....	73
7.1.3	Transferaufwendungen .....	75
7.2	Haftungen .....	76
7.2.1	Risikovorsorge .....	77
7.3	Personaldaten – Anlage 4 .....	77
<b>8</b>	<b>JAHRESRECHNUNG DER UNTERNEHMEN .....</b>	<b>79</b>
8.1	Formalerfordernisse .....	79
8.1.1	Vollständigkeitserklärungen.....	79
8.2	Ergebnisanalyse der Unternehmen .....	80
8.2.1	Ergebnis vor Steuern.....	80
8.2.2	Jahresvergleich EBT alle Unternehmen .....	81
8.2.3	Jahresvergleich EBT Unternehmen GG 5 (ohne 3/WG) .....	82
8.3	Operativ tätige Unternehmen .....	83
8.3.1	Vergleich Wirtschaftsplan mit Gewinn-und-Verlust-Rechnung.....	83
8.3.2	Wasserwerk .....	84
8.3.3	Plakatierung .....	87
8.3.4	Tankstelle.....	88
8.3.5	Wohn- und Geschäftsgebäude.....	91
8.4	Nicht operativ tätige Unternehmen .....	96
8.4.1	Vergleich Wirtschaftsplan mit Gewinn-und-Verlust-Rechnung.....	96

8.4.2	Bestattung.....	97
8.4.3	Bäder .....	100
8.4.4	Stadtkino .....	103
8.5	Darlehensstand .....	105

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	RA 2022 - Zahlen im Überblick (VHH, EHH, FHH) .....	3
Tab. 2:	Angeforderte Unterlagen RA 2022.....	9
Tab. 3:	Angeforderte Unterlagen JR 2022 – Unternehmen GG 5 .....	18
Tab. 4:	Angeforderte Unterlagen JR 2022 – Unternehmen 3/WG.....	21
Tab. 5:	Zuordnung Querschnittskennziffern.....	28
Tab. 6:	Finanzierungsrechnung (FHH) .....	29
Tab. 7:	Operative Gebarung (FHH) .....	30
Tab. 8:	Investive Gebarung (FHH).....	31
Tab. 9:	Finanzierungstätigkeit (FHH).....	32
Tab. 10:	Nicht voranschlagswirksame Gebarung (FHH) .....	32
Tab. 11:	Nettofinanzierungssaldo – RA (FHH).....	34
Tab. 12:	Nettofinanzierungssaldo – VA (FHH).....	34
Tab. 13:	Ergebnisrechnung (EHH) .....	36
Tab. 14:	Vermögensrechnung (VHH) .....	42
Tab. 15:	Langfristiges Vermögen (VHH).....	43
Tab. 16:	Sachanlagen (VHH).....	44
Tab. 17:	Beteiligungen (VHH).....	45
Tab. 18:	Langfristige Forderungen (VHH).....	45
Tab. 19:	Kurzfristiges Vermögen (VHH) .....	46
Tab. 20:	Kurzfristige Forderungen (VHH) .....	46
Tab. 21:	Nettovermögen (VHH) .....	48
Tab. 22:	Sonderposten Investitionszuschüsse (VHH).....	49
Tab. 23:	Langfristige Fremdmittel (VHH) .....	49
Tab. 24:	Langfristige Rückstellungen (VHH).....	51
Tab. 25:	Kurzfristige Fremdmittel (VHH).....	52

Tab. 26: Kurzfristige Verbindlichkeiten (VHH).....	52
Tab. 27: Kurzfristige Rückstellungen (VHH) .....	53
Tab. 28: Eröffnungsbilanzkorrekturen (VHH) .....	54
Tab. 29: MVAG-Codes (EHH) .....	71
Tab. 30: Differenz EHH und FHH – Erträge aus Veräußerung.....	72
Tab. 31: Differenz EHH und FHH – Sonstiger Sachaufwand .....	73
Tab. 32: Differenz EHH und FHH – Transferaufwand.....	75
Tab. 33: Ergebnis vor Steuern (EBT).....	80
Tab. 34: Bilanz Wasserwerk.....	84
Tab. 35: EBT Wasserwerk.....	84
Tab. 36: Bilanz Tankstelle .....	88
Tab. 37: EBT Tankstelle.....	88
Tab. 38: Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude .....	91
Tab. 39: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude .....	92
Tab. 40: Bilanz Bestattung .....	97
Tab. 41: EBT Bestattung .....	97
Tab. 42: Bilanz Bäder.....	100
Tab. 43: EBT Bäder.....	100
Tab. 44: Bilanz Stadtkino.....	103
Tab. 45: EBT Stadtkino .....	103
Tab. 46: Darlehensstand Unternehmen.....	105

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: EBT Unternehmen 2022 (WP/JR) .....	5
Abb. 2: 3-Komponenten-Haushalt .....	23
Abb. 3: Rechnungsabschluss 2022 .....	24
Abb. 4: 3-Komponenten-Haushalt 2022.....	25
Abb. 5: Ergebnishaushalt Jahresvergleich (EHH).....	37
Abb. 6: Erträge aus Ertragsanteilen (EHH).....	38
Abb. 7: Erträge aus eigenen Abgaben und Gebühren (EHH) .....	38
Abb. 8: Aufwendungen (EHH) .....	39

Abb. 9: Erträge Kelag-Fonds (EHH) .....	41
Abb. 10: Darlehensstand Hoheitsverwaltung (VHH) .....	56
Abb. 11: Köpfe und Vollbeschäftigtenäquivalente (Anlage 4).....	77
Abb. 12: Personalaufwand (Anlage 4) .....	78
Abb. 13: EBT alle Unternehmen (WP/JR).....	81
Abb. 14: EBT Betriebe und Unternehmen ohne 3/WG (WP/JR) .....	82
Abb. 15: EBT operative Unternehmen (WP/JR).....	83
Abb. 16: Umsatzrentabilität Wasserwerk .....	85
Abb. 17: Eigenkapital Wasserwerk .....	85
Abb. 18: Fremdkapital Wasserwerk.....	86
Abb. 19: Eigenkapital Tankstelle .....	89
Abb. 20: Fremdkapital Tankstelle .....	89
Abb. 21: Umsatzrentabilität Tankstelle .....	90
Abb. 22: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude .....	92
Abb. 23: Eigenkapital Wohn- und Geschäftsgebäude.....	93
Abb. 24: Fremdkapital Wohn- und Geschäftsgebäude .....	93
Abb. 25: EBT nicht operative Unternehmen (WP/JR) .....	96
Abb. 26: Eigenkapital Bestattung.....	98
Abb. 27: Fremdkapital Bestattung .....	99
Abb. 28: Umsatzrentabilität Bestattung.....	99
Abb. 29: Eigenkapital Bäder .....	101
Abb. 30: Fremdkapital Bäder .....	101
Abb. 31: Kapitalzufuhr Bäder.....	102
Abb. 32: Eigenkapital Stadtkino.....	104
Abb. 33: Fremdkapital Stadtkino.....	104

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
apl	außerplanmäßig
ARA	Aktive Rechnungsabgrenzung
AV	Amtsvortrag
BIP	Bruttoinlandsprodukt
DWH	Datawarehouse
EB	Eröffnungsbilanz
EBT	Ergebnis vor Steuern (Earnings Before Taxes)
EHH	Ergebnishaushalt
ESVG	Europäisches System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung
EU	Europäische Union
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FHH	Finanzierungshaushalt
FuP	Follow-up-Prüfung
GDPdU	Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen
GHD	Gemeindehaushaltsdaten
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	Gemeinderat
GuV	Gewinn-und-Verlust-Rechnung
HFAS	Haupt- und Finanzausschuss
HHO	Haushaltsordnung der Stadt Villach
JR	Jahresrechnung
K-AGO	Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung
K-GHG	Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz
K-GHV	Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung
K-SpvG	Kärntner Spekulationsverbotsgesetz
K-VStR	Villacher Stadtrecht
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
MFP	Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe

NVG	Nicht voranschlagswirksame Gebarung
n/a	nicht anwendbar
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
PRA	Passive Rechnungsabgrenzung
RA	Rechnungsabschluss
RB	Rohbericht
SB	Schlussbericht, Schlussbilanz
SV	Sitzungsvortrag
UK	Unternehmensgesetzbuch
UK	Unterklasse
üpl	überplanmäßig
VA	Voranschlag
VASt.	Voranschlagsstelle
VBÄ	Vollbeschäftigtenäquivalente
VF-V	Veranlagungsformen-Verordnung
VHH	Vermögenshaushalt
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
WP	Wirtschaftsplan
ZO	Zahlungsverkehrsordnung der Stadt Villach
3/BE	Abteilung Buchhaltung und Einhebung
3/W	Abteilung Wohnungen und Geschäftsgebäude
3/WG	Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude
GG 3	Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft
GG 5	Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen
MD	Magistratsdirektion
MD/IT	Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologien
StRH	Stadtrechnungshof

## 1 PRÜFUNGS-AUFTRAG UND -UMFANG

Der Stadtrechnungshof (StRH) hat die Gebarung der Stadt Villach auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen. Über diese Prüfung ist gemäß § 91 Abs. 1a des Villacher Stadtrechts (K-VStR) Bericht zu erstatten.

Die Prüfungsfeststellungen in diesem Prüfbericht umfassen die gesamte Gebarung der Stadt Villach. Das sind einerseits der Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung (siehe Punkte 4 bis 6) und andererseits die Jahresrechnung der städtischen Betriebe und Unternehmen (siehe Punkt 8) für das Rechnungsjahr 2022. Die Grundlagen dieser Prüfung sind unter Punkt 3 zu finden.

Für das Rechnungsjahr 2022 wurden zudem der Zusammenhang zwischen dem Finanzierungs- und dem Ergebnisvoranschlag sowie die Haftungen und der Stellenplan näher betrachtet (siehe Punkt 7).

Die Prüfungshandlungen wurden auf dem Entwurf des RA 2022 der Finanzverwaltung aufgebaut, den der StRH am 31. März 2023 erhalten hat. Der endgültige RA 2022 wurde dem StRH mit 14. April 2023 von der Finanzverwaltung übermittelt. Eine Detailprüfung dieses Rechenwerks konnte vom StRH aus zeitlichen Gründen nicht durchgeführt werden.

## 2 PRÜFUNGUSERGEBNIS

Für das Jahr 2022 lassen sich die Vermögens-, die Ergebnis- und die Finanzierungsrechnung überblicksmäßig wie folgt darstellen:

Vermögensrechnung	31.12.2022	31.12.2021
<b>AKTIVA</b>	<b>634,6</b>	<b>646,0</b>
<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>586,7</b>	<b>581,9</b>
Immaterielle Vermögenswerte	0,5	0,5
Sachanlagen	487,6	480,6
Beteiligungen	46,6	42,2
Aktive Finanzinstrumente	36,8	42,2
Langfristige Forderungen	15,2	16,4
<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>47,9</b>	<b>64,1</b>
Kurzfristige Forderungen	32,4	34,0
Vorräte	0,2	0,2
Liquide Mittel	15,3	3,8
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,0	26,1
<b>PASSIVA</b>	<b>634,6</b>	<b>646,0</b>
<b>Nettovermögen</b>	<b>81,1</b>	<b>57,4</b>
<b>Sonderposten Investitionszuschüsse</b>	<b>49,9</b>	<b>48,8</b>
<b>Langfristige Fremdmittel</b>	<b>468,8</b>	<b>504,7</b>
Langfristige Finanzschulden	79,4	69,0
Langfristige Verbindlichkeiten	0,0	26,1
Langfristige Rückstellungen	389,3	409,7
<b>Kurzfristige Fremdmittel</b>	<b>34,8</b>	<b>35,2</b>
Kurzfristige Finanzschulden	0,0	8,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	27,4	20,1
Kurzfristige Rückstellungen	4,3	4,0
Passive Rechnungsabgrenzung	3,1	3,1

Ergebnisrechnung (inkl. interne Vergütungen)	31.12.2022	31.12.2021
<b>Erträge</b>	<b>259,8</b>	<b>230,8</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	235,9	209,7
Erträge aus Transfers	20,4	18,2
Finanzerträge	3,5	2,9
<b>Aufwendungen</b>	<b>241,7</b>	<b>226,2</b>
Personalaufwand	59,2	59,6
Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	81,7	76,0
Transferaufwand (lfd. Transfers und Kapitaltransfers)	93,5	88,6
Finanzaufwand	7,3	2,0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>18,1</b>	<b>4,6</b>

Finanzierungsrechnung (inkl. interne Vergütungen)	31.12.2022	31.12.2021
<b>Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung</b>	<b>1,7</b>	<b>&lt;0,4&gt;</b>
<b>Operative Gebarung</b>	<b>17,9</b>	<b>7,1</b>
Einzahlung	233,2	212,2
Auszahlung	<215,3>	<205,1>
<b>Investive Gebarung</b>	<b>&lt;18,6&gt;</b>	<b>&lt;9,7&gt;</b>
Einzahlung	6,9	19,4
Auszahlung	<25,5>	<29,1>
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>&lt;0,7&gt;</b>	<b>&lt;2,6&gt;</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>	<b>2,5</b>	<b>2,1</b>
Einzahlung	18,0	13,0
Auszahlung	<15,5>	<10,9>
<b>Geldfluss aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung</b>	<b>9,8</b>	<b>&lt;10,9&gt;</b>
Einzahlung	280,8	194,6
Auszahlung	<271,0>	<205,5>
<b>Veränderung liquide Mittel</b>	<b>11,5</b>	<b>&lt;11,4&gt;</b>

Tab. 1: RA 2022 - Zahlen im Überblick (VHH, EHH, FHH)

Die Ausführungen und Darstellungen im Bericht basieren grundsätzlich auf dem Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 und den Unterlagen der Finanzverwaltung, die dem Stadtrechnungshof (StRH) mit 31. März 2023 zur Verfügung standen. Zu den nach dem Villacher Stadtrecht (K-VStR) verpflichtend durchzuführenden Prüfungen war festzustellen:

- **Die Haushaltsüberschreitungen (üpl/apl Mittelverwendungen) nach den Vorgaben betreffend § 86 Abs. 1 bis 3 K-VStR wurden in 14 Fällen nicht berichtet bzw. nicht vorab genehmigt.**

Die festgestellten Fälle wurden vom StRH am 7. April 2023 zur Abklärung an die GG 3 gemeldet. Nähere Informationen zu den Haushaltsüberschreitungen nach § 86 K-VStR und nach den §§ 17 und 23 der Haushaltsordnung der Stadt Villach (HHO) siehe Punkt 6.2. Die Stellungnahme der GG 3 und die Gegenäußerung des StRH findet sich unter Punkt 6.2.1.

- **Gemäß § 91 Abs. 1a K-VStR war festzustellen, dass die Beträge im RA-Entwurf 2022 vom 31. März 2023 sowie im endgültigen RA 2022 vom 14. April 2023 im Ergebnishaushalt (EHH) und im Finanzierungshaushalt (FHH) von den Beträgen im VA 2022 der Stadt Villach abweichen.**

Die von der GG 3 Ende Jänner 2023 angeforderten Unterlagen wurden im Prüfverlauf nach und nach übermittelt. Ein Teil der für die Prüfung relevanten Unterlagen war bei der Rohberichtserstellung am 13. April 2023 noch ausständig. Bei Fertigstellung des Schlussberichts zum 21. April 2023 waren einige angeforderten Unterlagen ausständig (siehe Punkt 3).

Der Rechnungsabschluss weist im Finanzierungshaushalt unter den Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit (Tilgungen) und bei den Einzahlungen in der nicht voranschlagswirksamen Gebärungen jeweils einen um 8 Mio. zu hohen Wert aus. Es handelt sich dabei um keine tatsächlichen Zu- und Abflüsse an liquiden Mitteln. Grund dafür ist die Korrektur eines Buchungsfehlers im RA 2021.

- **Die Korrektur des Fehlers aus dem Vorjahr ist für den StRH in dieser Form nicht statthaft. Nach der VRV sind im FHH die tatsächlichen Zu- und Abflüsse an liquiden Mitteln im jeweiligen Finanzjahr darzustellen. Ein getreues Abbild der Finanzlage liegt für das Finanzjahr 2022 somit nicht vor.**

Für den Rechnungsquerschnitt (Anlage 5b) im RA-Entwurf 2022 sowie im endgültigen RA 2022 waren erneut Abweichungen zu den Auswertungen des StRH festzustellen. Ebenso mussten weitere, die Programmfunktionalität des Buchhaltungsprogramms newsystem betreffende Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen aus den Vorjahren wiederholt werden.

Eine nähere Betrachtung obligater Kennzahlen (z. B. Freie Finanzspitze, Liquidität, Pro-Kopf-Verschuldung) basierend auf dem vorliegenden RA-Entwurf 2022 erfolgte nicht.

- Die Beilagen zum RA-Entwurf 2022 vom 31. März 2023 waren zum Großteil vorhanden und vollständig.
- Im endgültigen RA 2022 vom 14. April 2023 wurden vom StRH im Rohbericht aufgezeigte Mängel behoben.

Eine Stellungnahme der GG 3 und die Gegenäußerung des StRH findet sich unter Punkt 6.6.

Für die Unternehmen der Stadt Villach – Betriebe und Unternehmen der GG 5 sowie das Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude der GG 3 – wurden zur Jahresrechnung 2022 folgende Ergebnisse vor Steuern (Earnings Before Taxes, EBT) im Vergleich zu den Wirtschaftsplänen erzielt:

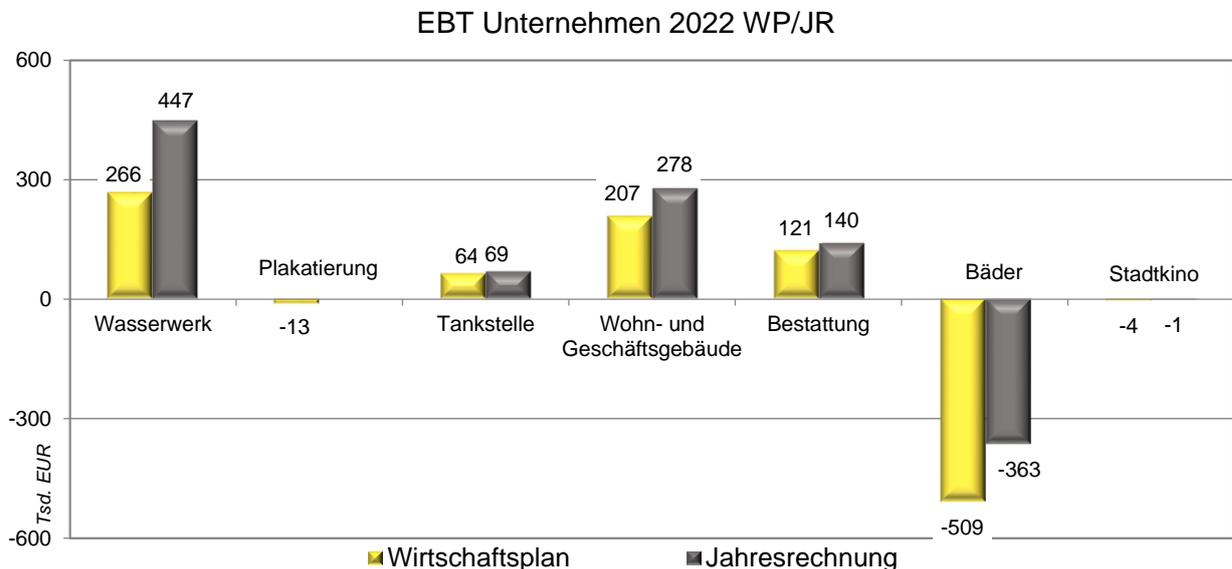


Abb. 1: EBT Unternehmen 2022 (WP/JR)

Mit 31. März 2023 lagen dem StRH für die Plakatierung – infolge der Umstellung des Buchhaltungsprogramms von RZL auf newsystem – keine Unterlagen zur Jahresrechnung 2022 vor. Der verspätete Jahresabschluss der Plakatierung hatte Auswirkungen auf die konsolidierten Darstellungen (Anlage 1e und Anlage 1f), die im RA-Entwurf 2022 fehlten. Im RA 2022 vom 14. April 2023 waren diese Anlagen enthalten. Von den Unternehmen der Stadt Villach war ein Teil der angeforderten Unterlagen bei Fertigstellung des Schlussberichts am 21. April 2023 noch ausständig.

Die näheren Betrachtungen sowie die Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen des StRH zu den Teilbereichen der Gebarung der Stadt Villach inklusive den Jahresrechnungen der Unternehmen finden sich im Bericht unter den Punkten 3 bis 8.

- Die Finanzverwaltung wird aufgefordert, dem StRH ihre durchgeführten Erledigungen zu den Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen in diesem Prüfbericht schriftlich mitzuteilen.

### 3 GRUNDLAGEN DER PRÜFUNG

Für die Erstellung dieses Prüfberichts wurden folgende Grundlagen in der für das Rechnungsjahr 2022 geltenden Fassung herangezogen:

- Villacher Stadtrecht (K-VStR)
- Haushaltsordnung der Stadt Villach (HHO)
- Zahlungsverkehrsordnung der Stadt Villach (ZO)
- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV)
- Richtlinien und Dienstanweisungen der Stadt Villach
- Kärntner Spekulationsverbotsgesetz (K-SpvG)
- Veranlagungsformen-Verordnung (VF-V)
- Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG)
- Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung (K-GHV)
- Österreichischer Stabilitätspakt (ÖStP)
- Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Bei Auswertungen und Vergleichen wurde auf folgende Datenquellen zurückgegriffen bzw. wurden dem StRH von der GG 3 daraus Daten zur Verfügung gestellt:

- Zentrales Buchhaltungssystem der Stadt Villach (newsystem)
- Kommunales Informationsmanagement der Stadt Villach (K.I.M.)
- Gemeindehaushaltsdaten (GHD)
- Finanzbuchhaltung der Unternehmen (RZL)
- Schuldendienst (Kreditmanager)

Teile des Prüfberichts orientieren sich am KDZ-Managementbericht zum Rechnungsabschluss des Zentrums für Verwaltungsforschung (KDZ) sowie an der Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes zum Thema „Finanzkennzahlen für Gemeindehaushalte nach VRV 2015“.

Die im Bericht angeführten Anlagen beziehen sich auf jene Anlagen, die dem RA nach der VRV beizufügen sind.

Die Ausführungen, Darstellungen und Kennzahlen in diesem Bericht sind unter Berücksichtigung der 2022 bestehenden Covid-19-Ausnahmesituation zu sehen.

Dieser Prüfbericht basiert auf dem Stand der vorliegenden Unterlagen und übermittelten Nachweise der überprüften Stellen zum 31. März 2023. Auf den mit 14. April 2023 übermittelten endgültigen Rechnungsabschluss 2022 der Finanzverwaltung und die nachgereichten Unterlagen wird im Bericht Bezug genommen. Eine Detailprüfung des endgültigen RA 2022 konnte vom StRH aus zeitlichen Gründen nicht durchgeführt werden.

### 3.1 Angeforderte Unterlagen Rechnungsabschluss

Der StRH hat von der Finanzverwaltung für den RA 2022 Ende Jänner 2023 folgende Unterlagen – mit Übermittlung jeweils mit Fertigstellung bzw. bis spätestens 31. März 2023 – angefordert:

<b>Angeforderte Unterlagen für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022</b>	
<b>Beschreibung</b>	<b>erhalten am</b>
Ergebnishaushalt (Anlage 1a)	31.03.2023
Finanzierungshaushalt (Anlage 1b)	31.03.2023
Vermögenshaushalt (Anlage 1c)	31.03.2023
Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)	31.03.2023
Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2 (Anlage 1e)	31.03.2023
Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 (Anlage 1f)	31.03.2023
Personaldaten gemäß ÖStP (Anlage 4)	28.03.2023
Rechnungsquerschnitt (Maastricht-Ergebnis - Anlage 5b)	31.03.2023
Nachweis über Transferzahlungen (Anlage 6a)	28.03.2023
Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)	04.04.2023
Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)	04.04.2023
Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6d)	31.03.2023
Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f)	31.03.2023
Anlagenspiegel (Anlage 6g)	30.03.2023
Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h)	13.03.2023
Leasingspiegel (Anlage 6i)	29.03.2023
Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Stadt (Anlage 6j)	28.03.2023
Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Stadt (Anlage 6k)	13.03.2023
Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l)	31.03.2023
Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m)	31.03.2023
Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6n)	13.03.2023
Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o)	13.03.2023
Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p)	28.03.2023
Rückstellungsspiegel (Anlage 6q)	29.03.2023
Haftungsnachweis (Anlage 6r)	31.03.2023
Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger (Anlage 6s)	28.03.2023
Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksamen Gebarung (NVG - Anlage 6t)	31.03.2023

Angeforderte Unterlagen für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022	
Beschreibung	erhalten am
Leermeldung/en zu Anlagen lt. VRV, die nicht zur Anwendung gelangen	31.03.2023
Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung	31.03.2023
Erläuterungen zur Haushaltsrechnung laut HHO (Überschreitungen)	14.04.2023
Vorbericht zum Rechnungsabschluss	14.04.2023
Nachweise Finanzschulden und Schuldendienst Hoheitsverwaltung (Kreditmanager)	fehlt
Übersicht der Schulden nach Schuldenarten	fehlt
Beilage Haftungen nach Risikogruppe nach K-GHV	31.03.2023
Saldenbestätigungen zu Haftungen	28.03.2023
Detailauflistung und -informationen zu durchgeführten Nettovermögensänderungen	fehlt
Begründung allfälliger Rundungsdifferenzen in verpflichtenden Vorlagen nach VRV	17.04.2023
Zinsberechnungen zu Rücklagen	28.03.2023
Abschreibung uneinbringlicher Forderungen inkl. Amtsvorträge/Beschlüsse	08.11.2022
Aufgliederung Kassenbestand (Kassenabschluss Jahresende)	28.03.2023
Bankauszüge für alle Konten (Stand Jahresende)	28.03.2023
Liste der im newsystem für die Erstellung des RA verwendeten Berichte (inkl. Berichts-ID)	n/a
Liste der nicht über newsystem erstellten Bestandteile des RA	n/a
Liste der Konten mit Nullsaldo (alle bebuchten, aber im RA nicht ausgewiesenen Konten)	fehlt
Liste der durchgeführten Ausgleichs- und Abschlussbuchungen	29.03.2023
Erläuterungen/Belege zu Ausgleichs- und Abschlussbuchungen	14.04.2023
Kundmachung Voranschlag (analoge und digitale Kundmachung)	28.03.2023
Kundmachung Rechnungsabschluss (analoge und digitale Kundmachung)	28.03.2023
Durchgeführte Änderungen von Anordnungsberechtigungen im abgelaufenen Finanzjahr	28.03.2023
Darlehensaufnahmen: Amtsvorträge zu Vergaben und Beschlüsse	30.03.2023
Liste Kreditoren und Debitoren mit offenen Beträgen (NVG)	14.04.2023
CoV19-Maßnahmen: Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen gesamt	31.03.2023
Gemeindehaushaltsdaten (GHD) 2022	fehlt
Checkliste Rechnungsabschluss	17.04.2023
Statusmeldung zu (umgesetzten) Maßnahmenempfehlungen aus dem Follow-up RA 2021	fehlt
Informationen/Unterlagen zu relevanten gesetzlichen Änderungen seit letztem RA	17.04.2023
Vollständigkeitserklärung Buchhaltung und Einhebung	31.03.2023
Vollständigkeitserklärung Finanzen und Wirtschaft	19.04.2023
Bankauskünfte aller Banken	21.02.2023

Angeforderte Unterlagen für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022	
Beschreibung	erhalten am
Liste aller für Bankauskünfte von der GG 3 kontaktierten Banken mit Ansprechpartnern	19.01.2023
Schriftliche Information (E-Mail), dass alle Haushalte endgültig abgeschlossen sind	17.04.2023
Subventionsbericht 2022	30.03.2023
Voranschlag 2022	14.03.2023
Mittelfristiger Investitions- und Einzelprojektplan, Mittelfristiger Finanzplan 2022 - 2026	28.03.2023
Rechnungsabschluss 2022 Entwurf	31.03.2023
Rechnungsabschluss 2022 Endversion	14.04.2023

Tab. 2: Angeforderte Unterlagen RA 2022

Mit der Finanzverwaltung wurde vereinbart, dass die Unterlagen je nach Fertigstellung bereits vor dem 31. März 2023 an den StRH übermittelt werden, da der Prüfzeitraum durch die Vorgabe der §§ 87a und 88 Abs. 1 K-VStR zeitlich eingeschränkt ist. Wie in der Tabelle ersichtlich, wurden dem StRH die Unterlagen zum Teil vor dem 31. März 2023 übermittelt und von diesem vorab überprüft.

Fragen zu den vorab übermittelten Unterlagen und die Antworten der GG 3 wurden mittels Fragenkatalog des StRH abgehandelt. Eine Besprechung mit der GG 3 eines Zwischenstandes hinsichtlich Erstellung des RA 2022, zur Abklärung offener Punkte sowie der weiteren Vorgangsweise, fand am 28. März 2023 statt.

Für die beiden Listen der direkt und nicht direkt im newsystem erstellten Berichte wurde in der Besprechung von der GG 3 mitgeteilt, dass diese Informationen für den StRH über den Druckgenerator im newsystem ersichtlich sind. Diese Listen sind in der obigen Tabelle daher mit „n/a“ gekennzeichnet. Allerdings ist festzuhalten, dass der Druckgenerator für den RA-Entwurf 2022 von 3/BE recht spät im Prüfverlauf angelegt wurde und dass dieser daher nur bedingt die angeforderten Listen mit den Berichts-IDs ersetzen konnte.

Mit 31. März 2023 stand dem StRH ein Entwurf des RA 2022 mit den Anlagen der Haushalte (FHH, EHH und VHH) zur Verfügung, in dem die Anlagen 1e, 1f, 6b und 6c nicht enthalten waren. Mit dem RA-Entwurf haben sich mehrere bereits zuvor erhaltene und überprüfte Anlagen (u. a. Rechnungsquerschnitt, Nachweis über aktive Finanzinstrumente, Haftungsnachweis, Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen) inhaltlich verändert.

Mit 14. April 2023 – nach Erstellung des Rohberichts des StRH – wurde der endgültige RA 2022 von der Finanzverwaltung übermittelt.

Mit Stand 31. März 2023 nicht vorliegende Unterlagen sind in der Tabelle mit „fehlt“ gekennzeichnet bzw. ist das Datum der Nachreichung vermerkt. Ein Zuwarten mit den Prüfarbeiten bis

zur vollständigen Verfügbarkeit aller endgültigen Unterlagen war für den StRH aufgrund des engen Zeitkorsetts weder für den Roh- noch für den Schlussbericht eine Option.

Nach § 88 Abs. 1 K-VStR hat der GR den RA des Vorjahres bis spätestens 30. April des Folgejahres mit Beschluss festzustellen und an die Landesregierung zu übermitteln. Ende April ergibt sich aus Sicht des StRH infolge der Übernahme der Regelung aus § 89a K-AGO (Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung), wonach alle Kärntner Gemeinden die Unterlagen zum RA bis 30. April an die Landesregierung zu übermitteln haben. Bis zum Jahr 2012 war für die Übermittlung an das Land im K-VStR noch der 31. Mai des Folgejahres vorgegeben. Der GR-Beschluss zum RA in Villach erfolgte demnach bis zum Jahr 2012 jeweils mit Ende Mai.

Da die Prüfung des RA in Villach als Stadt mit eigenem Statut durch den StRH erfolgt, verursacht die Vorgabe Ende April in Villach alljährlich einen nicht notwendigen Zeitdruck sowohl für die überprüfte als auch die prüfende Stelle. Zurückgerechnet von der GR-Sitzung Ende April (heuer am 28. April 2023) ergibt sich durch die zeitgerecht davor anzusetzende Kontrollausschusssitzung und den vorgelagerten und einzuhaltenden Prüfungsablauf (Rohbericht, Stellungnahme, Schlussbesprechung, Schlussbericht) eine deutlich eingeschränkte Prüfzeit. Eine detaillierte Überprüfung des RA war für den StRH im Zuge des Rohberichts (Fertigstellung und Versand mit 13. April 2023) nicht möglich, da zum 31. März 2023 keine endgültige Version des RA 2022 vorlag. Das Vorliegen des endgültigen RA 2022 mit 14. April 2023 war für eine detaillierte Prüfung durch den StRH unter Einhaltung des vorgegebenen Prüfverlaufs (Stellungnahme, Gegenäußerung, Schlussbesprechung, Schlussbericht, Kontrollausschuss, Gemeinderat) zu spät.

Eine lösungsorientierte Abhandlung zu den Feststellungen des StRH im Rohbericht ist aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist – Versand Rohbericht, Stellungnahme GG 3, Gegenäußerung StRH sowie Erstellung und Versand Schlussbericht innerhalb einer Woche – auch in der stattfindenden Schlussbesprechung nur eingeschränkt möglich. Die Darlegung unterschiedlicher Ansichten kommt vielfach zu kurz, es bleiben ungeklärte Punkte offen. Eine unterjährige Erledigung durch die überprüfte Stelle dazu erfolgt erfahrungsgemäß nur teilweise oder gar nicht, offene Punkte werden so zum Teil von einer zur nächsten RA-Prüfung mitgeschleppt.

Nach Informationsstand des StRH wird der RA der Stadt Villach nach Übermittlung an das Land Kärnten dort gemeinsam mit den Rechnungsabschlüssen aller Kärntner Gemeinden für die Statistik Austria aufbereitet bzw. an die Statistik Austria weitergeleitet. Eine vorgelagerte Überprüfung durch das Land Kärnten, wie für die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden, gibt es für den Villacher RA nicht. Für den StRH erschließt es sich daher nicht, warum für Villach als Stadt mit eigenem Statut und eigener Prüfinstanz die Notwendigkeit besteht, die Unterlagen zum RA analog den Gemeinden (nach § 89a K-AGO) bis 30. April des Folgejahres an die Landesregierung zu übermitteln.

Der Anspruch des StRH sieht es vor, dass dem GR Ende April ein im Vorfeld möglichst detailliert geprüfter RA vorgelegt werden kann. Aufgrund der gesetzlich geltenden Zeitvorgabe in

Kombination mit der Verfügbarkeit des RA-Entwurfs Ende März und des endgültigen RA 2022 Mitte April durch die GG 3 ist dies für den StRH zeitlich jedoch nicht machbar.

- **Der RA ist von der Finanzverwaltung ab Jänner des Folgejahrs so zeitgerecht zu erstellen, dass bereits bei Auflage des RA ein vollständiges und vom StRH geprüftes Rechenwerk verfügbar ist, das folglich dem GR Ende April zur Beschlussfassung vorgelegt wird.**
- **Alternativ wird empfohlen, die Vorgaben nach §§ 87a und 88 Abs. 1 K-VStR mit dem Land Kärnten abzuklären und für Villach wieder jene Vorgabe zu bewirken, die bis zum Jahr 2012 Gültigkeit hatte, wonach die Übermittlung des RA an das Land bis Ende Mai anstatt bis Ende April zu erfolgen hat.**

Ein dadurch erweitertes Zeitkorsett soll zu einer detaillierteren Abklärung der festgestellten Auffälligkeiten zwischen dem StRH und der GG 3 vor dem GR-Beschluss Ende Mai führen. Eine andere Möglichkeit zur Erweiterung des Zeitkorsetts wäre es, die interne Vorgabe nach § 23 Abs. 1 HHO, wonach der Stichtag für die RA-Erstellung der 1. März des Folgejahrs ist, terminlich vorzulegen. Dadurch sollten die Erstellung durch die Finanzverwaltung und die Übermittlung einer endgültigen Version des RA an den StRH früher möglich sein und eine Änderung des K-VStR nicht erforderlich sein.

Gegenüber der Finanzverwaltung wurde die knapp bemessene Prüfzeit in den letzten Jahren immer wieder angesprochen und die späte Übermittlung prüfungsrelevanter Unterlagen kritisiert. Mehrfach wurde von der GG 3 die ehestmögliche Übermittlung fertiggestellter Unterlagen sowie die Fertigstellung des gesamten RA bis Ende März zugesagt. Ein Bemühen der Finanzverwaltung um eine rechtzeitige Übermittlung der Unterlagen kann festgestellt werden, aufgrund von buchhalterischen Änderungen kommt es jedoch immer wieder zu Übermittlungen einzelner voneinander abweichender Unterlagen.

Fakt ist, dass dem StRH die angeforderten Unterlagen Ende März jeweils nur unvollständig zur Verfügung stehen. Heuer stand dem StRH mit 31. März 2023 ein unvollständiger Entwurf des RA zur Verfügung, nachträgliche Änderungen wurden von der GG 3 nachgereicht bzw. sind von der GG 3 noch nachzureichen. Am 14. April 2023 wurde dem StRH der endgültige RA 2022 übermittelt.

- **Bei Fertigstellung des Rohberichts Ende März 2023 lagen dem StRH nicht alle angeforderten Unterlagen vor. Die Prüfung konnte daher nur eingeschränkt basierend auf dem RA-Entwurf 2022 und dem Stand der Unterlagen zum 31. März 2023 durchgeführt werden.**
- **Zwischen dem Versand des Rohberichts (13. April 2023) und der Fertigstellung des Schlussberichts (21. April 2023) von der GG 3 nachgereichte Unterlagen wurden nur betragsmäßig geprüft.**

- Für gewisse angeforderte Unterlagen ist es für den StRH unverständlich, warum diese nicht bis spätestens Ende März geliefert werden konnten, da diese Daten der GG 3 mit Jahresende 2022 bekannt sein sollten (tagfertige Verfügbarkeit im Buchhaltungssystem).
- Die angeforderte schriftliche Information, dass von der Finanzverwaltung keine weiteren Buchungen, Umbuchungen und Änderungen im Buchhaltungssystem newsystem durchgeführt werden, lag dem StRH erst mit Übermittlung der Stellungnahme der GG 3 am 17. April 2023 vor.
- Eine nähere Betrachtung obligater Kennzahlen wurde vom StRH aufgrund des unvollständig vorliegenden RA-Entwurfes 2022 nicht durchgeführt und nicht dargestellt.
- Mit 14. April 2023 – und somit nach Fertigstellung und Versand des Rohberichts – lag dem StRH der vollständige RA 2022 vor. Darin wurden mehrere vom StRH im Rohbericht offene Fragestellungen geklärt. Betragsmäßige Änderungen in den Prüfsummen gegenüber dem RA-Entwurf 2022 wurden vom StRH nicht festgestellt. Eine Detailprüfung konnte aus Zeitgründen nicht durchgeführt werden.
- Die Finanzverwaltung wird aufgefordert, alle noch ausstehenden Unterlagen und Informationen an den StRH zu übermitteln.

*Zu der Feststellung des StRH zum Zeitpunkt der Übermittlung der Unterlagen darf festgehalten werden, dass zum 31. März 2023 ca. 98%! der tatsächlich prüfungsrelevanten Inhalte des Rechnungsabschlusses 2022 fristgerecht übermittelt wurden. Alle weiteren zur Prüfung wesentlichen Unterlagen (Anlagen 1e, 1f, 6b, 6c und Jahresabschluss der Plakatierung) wurden nur zwei Arbeitstage später am 4. April 2023 an den Stadtrechnungshof übermittelt. Damit lag dem StRH je den falls ein vollständiges Rechenwerk zur Prüfung vor und kann die Feststellung einer nur eingeschränkt möglichen Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 seitens der GG3 nicht nachvollzogen werden. Abhängig von externen Faktoren ist eine zeitnahe Fertigstellung des Rechnungsabschlusses insgesamt nicht möglich und kann auch für die Zukunft nicht garantiert werden. Die Finanzverwaltung wird sich aber auch für den RA 2023 durch kürzere hausinterne Fristen bemühen, die gesamten Unterlagen bis 31. März 2024 an den StRH zu liefern.*

*Die Frist für die Feststellung des Rechnungsabschlusses durch den Gemeinderat ist in § 88 K-VStR mit 30. April eines Jahres gesetzlich festgelegt. Dazu sind von der Finanzverwaltung auch die in § 85 K-VStR festgelegten Auflagefristen einzuhalten. Die Auflagefrist hat mit 17. April 2023 begonnen. Alle gesetzlichen Vorgaben wurden von der Finanzverwaltung jedenfalls eingehalten!*

**Die Einhaltung der Auflagefrist sowie der gesetzlichen und terminlichen Vorgabe für die Feststellung des RA im GR bis 30. April kann vom StRH als positive Erledigung der Mindestanforderung festgestellt werden. Von der GG 3 dabei nicht eingehalten wurden die**

**Vorgaben des StRH hinsichtlich Deadline-Terminen für die vollständige Übermittlung aller angeforderten Unterlagen.**

**Nicht nur die GG 3 hat gesetzliche Vorgaben einzuhalten, auch der Prüfverlauf des StRH ist konkret vorgegeben und benötigt im Vorfeld der Auflage des RA und der Feststellung des RA im GR entsprechende Zeit. Der 31. März 2023 wurde gegenüber der GG 3 zum Prüfbeginn und im Prüfverlauf mehrfach als absoluter Deadline-Termin kommuniziert. Nähere Ausführungen zum vorgegebenen Prüfverlauf (rückgerechnet von der GR-Sitzung Ende April) siehe oben sowie RA-Schlussberichte des StRH der vergangenen Jahre.**

**Die GG 3 konnte in der Schlussbesprechung keiner der vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Anpassung der Terminfristen nähertreten und wird den Empfehlungen des StRH diesbezüglich nicht Folge leisten.**

Der Prüfablauf des StRH und die dafür benötigten Vorlaufzeiten bis zum KAS sind der GG 3 aus den Vorjahren sowie aus dem vorgelegten Zeitplan zum RA 2022 bekannt.

- **Die Finanzverwaltung wird aufgefordert, in den Folgejahren die Erstellung des RA so zu organisieren, dass mit der gesetzlich verpflichtenden Auflage des RA ein vollständiges und vom StRH geprüftes Rechenwerk aufgelegt werden kann.**
- **Die vorgegebenen Vorlaufzeiten für den Prüfablauf des RA sind der GG 3 bekannt und einzuhalten.**

Der zuvor erwähnte Fragenkatalog mit Fragen des StRH und Antworten der GG 3 wurde auch für Fragen zum RA-Entwurf 2022 beibehalten. Diese Vorgangsweise hat sich gut bewährt. Diese Kommunikationsplattform mit der GG 3 soll für die RA-Prüfungen in den Folgejahren ausgebaut werden.

#### Diverse Anlagen und Unterlagen

*Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b): Es gab Probleme mit der automatischen Übernahme der RL in die Anlage 6b. Dies wurde am 3. April 2023 dem StRH kommuniziert. Nach rascher Problembeseitigung durch den Hersteller des Buchhaltungsprogramms wurde die Unterlage am 4. April 2023 nachgereicht. Dies erklärt die um 2 Arbeitstage spätere Abgabe.*

*Erläuterungen zur Haushaltsrechnung laut HHO (Überschreitungen): Die Unterlage wurde am 14. April 2023 an den StRH übermittelt. Die detaillierte Abstimmung mit den einzelnen Organisationseinheiten und ausführliche Darstellung hat mehr Zeit in Anspruch genommen (operativer Haushalt, investiver Haushalt, Deckungsringe und Sammelnachweise!).*

*Vorbericht zum Rechnungsabschluss: Der Vorbericht wurde am 14. April 2023 an den StRH übermittelt. Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Vorbericht eine ergänzende zusätzliche Erläuterung für die Gemeinderäte\*innen und Bürger\*innen zu den Entwicklungen des abgelaufenen Haushaltsjahres darstellt und nicht verpflichtend zu erstellen ist. Aus Sicht der GG 3 unterliegt der Vorbericht nicht der Kontrolle des StRH und ist dessen Erstellung naturgemäß eine der abschließenden Arbeiten zum Rechnungsabschluss.*

**Der StRH prüft den RA vorwiegend nach den verpflichtenden Grundlagen der VRV zum RA, sieht es aber als selbstverständlich als Bestandteil des Berichtes zum RA an, dass auch alle anderen Unterlagen (z. B. Vorbericht) nach Möglichkeit geprüft werden. In der Vergangenheit hat sich im Prüfverlauf bereits mehrfach gezeigt, dass Hinweise des StRH auch zu Korrekturen in diesen endgültigen Unterlagen geführt haben. Der Prüfumfang und Maßstab der Prüfung wird vom StRH festgelegt.**

*Begründung allfälliger Rundungsdifferenzen in verpflichtenden Vorlagen nach VRV: Im Zuge der Erstellung des RA 2022 war es nicht erforderlich, Rundungsdifferenzen auszubuchen.*

**Mit der GG 3 war vereinbart, zu nicht anwendbaren oder nicht zutreffenden Unterlagen und Daten zwecks Vollständigkeit Leermeldungen an den StRH zu übermitteln.**

*Liste der Konten mit Nullsaldo (alle bebuchten, aber im RA nicht ausgewiesenen Konten): Diese Auswertung ist in Newsystem derzeit nicht möglich.*

**Diese Auswertung war bislang über das nun nicht mehr bereitgestellte Datawarehouse verfügbar. Die Listen der Konten mit Nullsaldo ist daher bis zum RA 2023 direkt im newsystem zur Verfügung zu stellen.**

*Erläuterungen bzw. Belege zu den durchgeführten Ausgleichs- und Abschlussbuchungen: Die Liste der Ausgleichs- und Abschlussbuchungen wurden mit E-Mail vom 29. März 2023 an den StRH übermittelt. Diese enthält auch die erforderlichen Erläuterungen. Jeder Abschlussbuchung liegt auch eine Berechnung zu Grunde!*

**Buchungen und Erläuterungen zählen nicht als Belege. Die angeforderten Belege wurden dem StRH nicht fristgerecht und nicht vollständig übermittelt. Die mit 14. April 2023 nachgereichten Berechnungen wurden vom StRH als Belege akzeptiert.**

*Liste aller Kreditoren und Debitoren mit offenen Beträgen im Bereich der NVG: Die Liste wurde bereits am 31. März 2023 erstellt, deren Übermittlung an den StRH jedoch irrtümlich unterblieben ist. Die Übermittlung wurde in der Zwischenzeit nachgeholt.*

**Die am 14. April 2023 übermittelte Liste umfasst 969 Seiten. Eine Detailprüfung war für den StRH unmöglich. Diese wird im Rahmen des Follow-ups NVG ab Mai 2023 nachgeholt.**

*Gemeindehaushaltsdaten (GHD) 2022: Für die Erstellung gibt es gesetzliche Fristen. Die Erstellung des Datenträgers und Übermittlung an den StRH wird nach Feststellung des RA 2022 durch den Gemeinderat erfolgen.*

***Vereinbart war mit der GG 3, dass der GHD 2022 dem StRH als teilweiser Ersatz des eingestellten Datawarehouse im Prüfverlauf für Auswertungen zur Verfügung steht.***

*Checkliste Rechnungsabschluss: Die Checkliste wurde am 17. April 2023 an den StRH übermittelt. Es ist festzuhalten, dass die Checkliste Rechnungsabschluss lediglich eine grobe Orientierungshilfe für die Erstellung des Jahresabschlusses darstellt.*

***Die Checkliste wird vom StRH im Rahmen der Prüfung des nächsten RA näher betrachtet werden.***

*Informationen/Unterlagen zu relevanten gesetzlichen Änderungen seit letztem RA: Seit dem letzten RA gab es keine gesetzlichen Änderungen.*

***Von der GG 3 wurde diesbezüglich keine Leermeldung bis 31. März 2023 übermittelt.***

***Vom StRH wurde bereits in den Vorjahren, zum heurigen Prüfbeginn sowie im Prüfverlauf mehrfach gegenüber der GG 3 kommuniziert, dass es sich beim 31. März 2023 – aufgrund der einzuhaltenden Vorlaufzeiten bis zum Gemeinderat Ende April – um einen Deadline-Termin handelt. Der StRH hat seine Prüfhandlungen daher heuer wie angekündigt auf dem Stand der verfügbaren Unterlagen und dem mit 31. März 2023 von der GG 3 übermittelten RA-Entwurf 2022 durchgeführt. Die nachgereichten Unterlagen, unabhängig davon, ob diese zwei Arbeitstage später oder mit dem endgültigen RA 2022 am 14. April 2023 übermittelt wurden, sind im weiteren Prüfverlauf bis zur Fertigstellung des vorliegenden Schlussberichts vom StRH nur bedingt betrachtet worden. Eine Detailprüfung der nachgereichten Unterlagen wurde – vor allem aufgrund der fehlenden Bekanntgabe des Buchungstopps durch die GG 3 – als nicht effizient empfunden und zur Vermeidung von doppelten Prüftätigkeiten aufgrund unterschiedlicher Versionen der erhaltenen Unterlagen nicht durchgeführt.***

***Abschließend fordert der StRH erneut eine komplette Fertigstellung des aufzulegenden und dem GR zur Beschlussfassung vorzulegenden RA sowie die Übermittlung aller angeforderten Unterlagen bis spätestens 31. März des Folgejahrs. Die Liste der angeforderten Unterlagen wird mit der GG 3 nochmals abgestimmt.***

## Fristgerechte Übermittlung angeforderter Unterlagen

**Die GG 3 hat in ihrer Stellungnahme mehrfach angeführt, dass dem StRH ein Großteil der prüfungsrelevanten Unterlagen zur vorgegebenen Frist am 31. März 2023 zur Verfügung stand und vereinzelt Nachweise bereits zwei Arbeitstage später bereitgestellt wurden.**

**Für die Prüfarbeiten des StRH zum RA ist es wesentlich, dass nach einer fristgerechten und vollständigen Übermittlung aller Unterlagen bis Ende März auch die Information seitens der GG 3 erfolgt, dass im newsystem keine Buchungen mehr durchgeführt werden. Darauf wurde in den Vorjahren sowie im heurigen Prüfverlauf mehrfach hingewiesen und von der GG 3 eine schriftliche Bestätigung des Buchungsstopps eingefordert. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Buchungen, die nach der Frist Ende März durchgeführt werden, Auswirkungen auf den Gesamthaushalt und diverse Anlagen hatten. Dies führte im ohnehin bereits knapp bemessenen Zeitkorsett für die Prüfung des RA zu einem erhöhten Prüfaufwand für den StRH.**

**Der StRH setzt alleine fest, welche Unterlagen als prüfungsrelevant einzustufen sind (siehe auch Stellungnahme GG 3 und Gegenäußerung unter Punkt 5.4.9). Bezüglich Datenbereitstellung durch die überprüfte Stelle wird zum wiederholten Mal auf die Dienstanweisung „Arbeit des Kontrollamtes“ (DA04) verwiesen. Es ist für den StRH unverständlich, warum z. B. die angeforderten Schuldennachweise aus dem Kreditmanager für den Hoheitsbereich nicht bereitgestellt werden. Die Stellungnahme der GG 3, wonach die angeforderte Übersicht nach Schuldenarten gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist, spricht dieser Übersicht für den StRH keineswegs die Prüfungsrelevanz ab, sondern lediglich die verpflichtende Darstellung im RA. Im Vorbericht zum RA 2022 (Seite 18) führt die GG 3 die Schulden nach Schuldenart 1 gesondert an. Diese Zahlen sind für den StRH weder via newsystem noch mit den Daten aus der Anlage 6c überprüfbar. In ihrer Stellungnahme führt die GG 3 zum Vorbericht zum RA an, dass dieser aus Sicht der GG 3 nicht der Kontrolle des StRH unterliegen würde. Dazu verweist der StRH auf §92 Abs. 1 K-VStR und auf die DA04, wonach die Art und die Durchführung der Kontrolle vom Direktor des Stadtrechnungshofes festgelegt wird.**

**Daher fordert der StRH noch einmal die Übermittlung einer Übersicht der Schulden nach Schuldenarten von der GG 3 an. Die Nichtübermittlung angeforderter Unterlagen stellt für den StRH einen Verstoß gegen das Villacher Stadtrecht dar und wäre folglich vom Leiter des inneren Dienstes zu klären.**

## GHD 2022 (Gemeindehaushaltsdaten)

*Für die Erstellung gibt es gesetzliche Fristen. Die Erstellung des Datenträgers und Übermittlung an den StRH wird nach Feststellung des RA 2022 durch den Gemeinderat erfolgen.*

***Im Vorjahr wurde seitens des Herstellers der Buchhaltungssoftware als Ersatz für das Datawarehouse die GDPdU-Schnittstelle als mögliche Variante bekanntgegeben. Der StRH hat sowohl im SB zum RA 2021 als auch im FuP zum RA 2021 auf diese Möglichkeit hingewiesen und ersucht, den Einsatz dieser Variante durch die GG 3 gemeinsam mit MD/IT abzuklären. Eine Rückmeldung der GG 3 dazu ist ebenso wie eine Teststellung zur GDPdU-Schnittstelle ausgeblieben.***

***In der Kick-Off-Besprechung zum RA 2022 vom 8. Feber 2023 wurde der Wegfall des Datawarehouse ab dem Rechnungsjahr 2022 mit der GG 3 thematisiert, Vom StRH wurden alternative Auswertungsmöglichkeiten eingefordert, da direkt aus newsystem nicht alle Daten effizient auswertbar sind bzw. eine bereits mehrfach eingeforderte Datenfeldbeschreibung für das Buchhaltungsprogramm newsystem bislang nicht bereitgestellt werden konnte bzw. offensichtlich nicht verfügbar ist.***

***In dieser Besprechung wurde vereinbart, dass der StRH anstelle des Datawarehouse den Gemeindehaushaltsdatenträger für diverse Auswertungen verwenden könnte. Für den GHD ist zudem eine Feldbeschreibung verfügbar. Daraufhin wurden dem StRH die GHD für die Jahre 2020 und 2021 umgehend von der GG 3 bereitgestellt. Testauswertungen des StRH haben ergeben, dass der GHD eine teilweise Alternative zum Datawarehouse darstellt, die vom StRH für Auswertungen genutzt werden kann. Dies wurde der GG 3 im Feber 2023 kommuniziert. Weder in der Besprechung noch auf telefonische Rückfrage zur Übermittlung des GHD 2022 wurde dem StRH mitgeteilt, dass der GHD 2022 im Prüfverlauf nicht zur Verfügung stehen wird. Dies wurde dem StRH erst mit der Stellungnahme der GG 3 vom 17. April 2023 bekanntgegeben. Eine Bereitstellung des GHD bei Fertigstellung des RA und Bekanntgabe des Buchungsstopps spätestens Ende März des Folgejahrs wäre für den StRH hilfreich.***

***Zudem wiederholt der StRH die Notwendigkeit, dass die GG 3 (über MD/IT) vom Hersteller umgehend eine vollständige Datenfeldbeschreibung für newsystem einfordert, die für den StRH ehestmöglich, spätestens jedoch mit Beginn der Prüfung des nächsten RA verfügbar zu sein hat.***

### 3.2 Angeforderte Unterlagen Jahresrechnungen

Die Vorgaben für den RA gelten nach § 89 K-VStR analog für die Jahresrechnungen der wirtschaftlichen Unternehmungen (Unternehmen) der Stadt Villach. Die Anforderung und Prüfung der Unterlagen durch den StRH erfolgte somit zeitgleich mit jenen zum RA der Stadt Villach.

Von den Unternehmen der Stadt Villach wurden für die JR 2022 Ende Jänner 2023 über die Finanzverwaltung folgende Unterlagen – mit Übermittlung jeweils nach Fertigstellung bzw. bis spätestens bis 31. März 2023 – angefordert:

Angeforderte Unterlagen für die Prüfung der Jahresrechnung 2022						
Beschreibung	Unternehmen / erhalten am					
	Wasserwerk	Plakatierung	Tankstelle	Bestattung	Bäder	Stadtkino
Bilanz inkl. Erläuterung zu Abweichungen zum Vorjahr	31.03.2023	05.04.2023	29.03.2023	07.03.2023	10.03.2023	16.02.2023
Anhang zur Bilanz	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt
Erläuterungen zu Abweichungen zum Wirtschaftsplan	05.04.2023	11.04.2023	05.04.2023	05.04.2023	05.04.2023	05.04.2023
Gewinn- und Verlustrechnung	31.03.2023	05.04.2023	29.03.2023	07.03.2023	10.03.2023	16.02.2023
Wirtschaftsplan	16.02.2023	16.02.2023	16.02.2023	16.02.2023	16.02.2023	16.02.2023
Vergleich Wirtschaftsplan und GuV	04.04.2023	11.04.2023	04.04.2023	04.04.2023	04.04.2023	04.04.2023
Schuldenstandsnachweis	31.03.2023	n/a	29.03.2023	n/a	10.03.2023	n/a
Betriebsbericht/Jahresbericht	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt
Cash-Flow-Berechnung	31.03.2023	fehlt	29.03.2023	07.03.2023	10.03.2023	16.02.2023
Investitions- und Annuitätenzuschüsse	fehlt	fehlt	n/a	fehlt	fehlt	n/a
Anlagenspiegel	31.03.2023	05.04.2023	29.03.2023	27.02.2023	10.03.2023	16.02.2023
Abschreibung uneinbringlicher Forderungen	31.03.2023	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt
Umbuchungsliste Abschluss	31.03.2023	fehlt	29.03.2023	07.03.2023	10.03.2023	16.02.2023
KÖSt-Berechnung	31.03.2023	fehlt	29.03.2023	07.03.2023	10.03.2023	16.02.2023
Beschreibung	GG 5					
Kundmachung Wirtschaftspläne	31.03.2023					
Kundmachung Jahresrechnung	31.03.2023					
Vollständigkeitsklärung Unternehmen	07.04.2023					
Bankauskünfte aller Banken	21.02.2023					
Schriftliche Meldung zum Buchungsabschluss	fehlt					

Tab. 3: Angeforderte Unterlagen JR 2022 – Unternehmen GG 5

Die angeführten Unterlagen wurden dem StRH zum Teil vor dem 31. März 2023 übermittelt und von diesem vorab überprüft. Die in der Tabelle mit „fehlt“ gekennzeichneten oder mit einem Datum nach dem 31. März 2023 versehenen Unterlagen konnten vom StRH für die Prüfung der JR 2022 in diesem Bericht nicht berücksichtigt werden.

- Für die Plakatierung lagen dem StRH zum 31. März 2023 keine Unterlagen vor, diese wurden teilweise nachgereicht. Eine Prüfung des Unternehmens Plakatierung im Zusammenhang mit der Umstellung von RZL auf newsystem ist für eine gesonderte Prüfung vorgemerkt.

- **Die fehlenden Daten der Plakatierung hatten Auswirkungen auf die konsolidierten Darstellungen, weshalb die Anlagen 1e und 1f im RA-Entwurf 2022 nicht enthalten waren. In dem am 14. April 2023 übermittelten endgültigen RA 2022 sind diese beiden Anlagen enthalten.**

*Langfristiges Ziel der Stadt Villach ist es sämtliche finanzrelevanten Prozesse in einem einheitlichen Enterprise-Resource-Planning-System zu konsolidieren, welches gleichzeitig die Anforderungen an die Buchungserfordernisse der VRV 2015 als auch denen der doppelten Buchführung nach UGB erfüllt. Dass sowohl beiden Rechtsnormen entsprochen wird, zeigen die Abschlüsse der Vorjahre für den städtischen Mandanten (VRV 2015) als auch des Mandanten 3/WG (Doppik).*

*Neben der Reduktion von benötigten Schnittstellen zu externen Fachsystemen und Reduktion des technischen Wartungsaufwandes soll die Überführung in ein einheitliches System auch Synergien für die Anwender bieten, da die Daten in einem integrierten System vorliegen und der Schulungsbedarf minimiert wird. Augenmerk liegt seitens der GG 3 auch deshalb darauf, um alle nachfolgenden Auswertungen wie z.B. die Kosten- und Leistungsrechnung daraus ohne Systembruch erstellen zu können bzw. eine einheitliche Betriebsdatenerfassung (ARES-Ablöse) zu gewährleisten.*

*Die Entscheidung, die Umstellung der Softwarelösung, auf mehrere Roll-out-Phasen aufzuteilen, ist aus Sicht der GG 3 grundsätzlich eine durchdachte und dem Vorsichtsprinzip entsprechende Projektplanung. Ziel ist es, Erfahrungswerte anhand eines Piloten – in dem Fall des Mandanten Plakatierung - zu sammeln und aufgrund dieser Ergebnisse noch Anpassungen und zusätzliche Einrichtungen vorzunehmen. Damit sollte auch das flächendeckende Roll-Out für alle anderen Unternehmungen vorbereitet werden.*

*Im Zuge der Projektumsetzung wurde festgestellt, dass die angebotene Standardversion zwar grundsätzlich die gesetzlichen Berichtserfordernisse erfüllt, darüber hinaus jedoch für eine zweckmäßige Anwendung für den Bereich der Unternehmungen zusätzliche Adaptierungen und Layout-Anpassungen vorzunehmen waren. Diese mussten vom Hersteller erst individuell umgesetzt werden, was in der Erstellung des Jahresabschlusses leider zu unerwarteten Verzögerungen geführt hat. Seitens der GG 3 wird in enger Abstimmung mit der GG 5 und der IT mit dem Hersteller unmittelbar ein Termin über die weitere effektive Umsetzung des Projektes geführt, und entsprechende Verbesserungen eingefordert werden.*

**Der StRH erwartet sich, dass die Verzögerungen im Zuge der Erstellung des JR 2022 für das Unternehmen Plakatierung einmalig aufgetreten sind und dass die erforderlichen Programmadaptierungen und Layout-Anpassungen für die weiteren Unternehmen zur nächsten JR reibungslos zur Verfügung stehen. Die Erfahrungen aus dem heurigen Jahr bzw. die durchgeführten Programmadaptierungen sollten für alle weiteren Unternehmen für den nächsten JR genutzt werden können und allfällige weitere Verbesserungen im newsystem durch den Hersteller unterjährig bewerkstelligt sowie von der GG 3 vorab getestet werden.**

**Das bisher genutzte Buchhaltungsprogramm im Bereich der Unternehmen bietet nach Kenntnis des StRH diverse automatische Prozesse und Auswertungen standardmäßig an. Der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Adaptierung von newsystem hinsichtlich dieser Standardfunktionalitäten ist in Relation zu den von der GG 3 erwähnten Vorteilen der Vereinheitlichung der Buchhaltungen zu setzen. Auch ein etwaiger Mehraufwand in der täglichen Arbeit und für die zukünftige Erstellung der Jahresabschlüsse ist dabei zu berücksichtigen.**

**Für den StRH stellt es sich so dar, als ob mit dem Umstieg offensichtlich nur Teilbereiche buchhalterisch im newsystem abgedeckt wurden, bereits verfügbare Programmteile des bisherigen Buchhaltungsprogramms aber nur mit Mehraufwand außerhalb von newsystem zu erstellen sind.**

**Der StRH wird im Zuge der nächsten JR ein besonderes Augenmerk auf die optimierte Programmfunktionalität sowie auf die gesetzeskonforme Umsetzung nach den Vorgaben des UGB legen.**

Detailinformationen dazu siehe unter Punkt 8.3.3. (Plakatierung).

Für das Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude (3/WG) wurden folgende Unterlagen bis zum 31. März 2023 angefordert:

<b>Angeforderte Unterlagen für die Prüfung der Jahresrechnung 2022</b>	
<b>Beschreibung</b>	<b>erhalten am</b>
Kundmachung Wirtschaftsplan	31.03.2023
Kundmachung Jahresrechnung	31.03.2023
Bilanz inkl. Erläuterung wesentlicher Abweichungen zum Vorjahr	31.03.2023
Anhang zur Bilanz	31.03.2023
Erläuterungen wesentlicher Abweichungen zum Wirtschaftsplan	31.03.2023
Gewinn-und-Verlustrechnung	31.03.2023
Wirtschaftsplan	31.03.2023
Vergleich Wirtschaftsplan und Gewinn-und-Verlustrechnung	31.03.2023
Schuldenstandsnachweis	31.03.2023
Betriebsbericht/Jahresbericht	31.03.2023
Cash-Flow-Berechnung	31.03.2023
Investitions- und Annuitätenzuschüsse	31.03.2023
Anlagenspiegel	31.03.2023
Abschreibung uneinbringlicher Forderungen	08.03.2023
Kautionsparbücher (Auflistung und Summe zum 31.12.)	31.03.2023
Endfälliges Darlehen - Ansparplan bzw. Informationen zum aktuellen Stand	fehlt
Vollständigkeitserklärung	23.03.2023

Tab. 4: Angeforderte Unterlagen JR 2022 – Unternehmen 3/WG

- **Die Unterlagen für das Unternehmen 3/WG wurden fast vollständig an den StRH übermittelt.**
- **Ausständig ist eine bereits in den Vorjahren mehrfach angeforderte Information zum beschlossenen Ansparplan für das endfällige Darlehen bzw. zur weiteren Vorgangsweise diesbezüglich.**

Die Stellungnahme der GG 3 und die Gegenäußerung des StRH sind unter Punkt 8.3.5 zu finden.

### 3.3 Österreichischer Stabilitätspakt

Der österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) definiert die Kooperation von Bund, Ländern und Gemeinden hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Haushaltsführung. Die Gemeinden sind demnach verpflichtet, auf Landesebene einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen.

Der ÖStP enthält Vorgaben zum Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo), für den strukturellen Saldo (Schuldenbremse), das Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse), den öffentlichen Schuldenstand (Schuldenanpassungsquote) und zusätzlich zu Haftungsobergrenzen. Weiters sind darin Sanktionen bei Nichteinhaltung der Regelungen verankert.

Aufgrund der schweren wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Krise, haben die EU-Finanzminister im März 2020 Entscheidungen getroffen, die zu einem vorübergehenden Aussetzen der Regelungen des ÖStP geführt haben. Diese allgemeine Ausweichklausel wurde im März 2021 verlängert, wodurch auch im Jahr 2022 eine gesamtstaatliche Neuverschuldung über dem ansonsten geltenden Maastricht-Referenzwert von 3 % des Bruttoinlandprodukts (BIP) gestattet war.

## 4 3-KOMPONENTEN-HAUSHALT

Nach § 2 VRV haben die Veranschlagung und die Rechnungslegung in Form eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts (3-Komponenten-Haushalt) zu erfolgen. Die Ordnung, die Struktur und die Bestandteile der einzelnen Haushalte sind unter § 3 VRV geregelt.

Beim 2-Komponenten-System des klassischen, kaufmännischen Rechnungswesens (Doppik) mit Bilanz und Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV) wird die Finanzierungsrechnung indirekt aus diesen beiden Komponenten abgeleitet.

Mit Einführung der VRV 2015 im Jahr 2020 wurden die Vorzüge der Kameralistik betreffend Darstellung der Finanzströme in detaillierter und direkter Form beibehalten. Die bewährte „Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“ wurde in den 3-Komponenten-Haushalt als direkt geführter Finanzierungshaushalt integriert.

Das Zusammenwirken der drei Haushalte lässt sich wie folgt darstellen:



Abb. 2: 3-Komponenten-Haushalt

Im Finanzierungshaushalt (FHH) ist der Zahlungsmittelfluss abgebildet.

Der Ergebnishaushalt (EHH) entspricht der Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV) und zeigt den Ressourcenverbrauch im Haushaltsjahr.

Der Vermögenshaushalt (VHH) entspricht der Bilanz und gibt einen Überblick zu Vermögen und Schulden zum Ende des Finanzjahres.

## 5 RECHNUNGSABSCHLUSS HOHEITSVERWALTUNG

Der Rechnungsabschluss gibt Aufschluss über die gesamte Wirtschaftsführung sowie die wirtschaftliche Lage der Stadt Villach und ermöglicht eine zusammenhängende Prüfung der wirtschaftlichen Maßnahmen und Handlungen.

Der RA 2022 lässt sich verkürzt wie folgt darstellen:

Finanzierungsrechnung		Ergebnisrechnung	
Einzahlungen 538,8	Auszahlungen <527,3>	Erträge 265,3	Aufwendungen <248,8>
Veränderung liquider Mittel <b>11,5</b>		Nettoergebnis inkl. Haushaltsrücklagen <b>16,5</b>	

Vermögensrechnung			
AKTIVA		PASSIVA	
		Nettovermögen	81,1
		Investitionszuschüsse	49,9
Langfristiges Vermögen	586,7	Langfristige Fremdmittel	468,8
Kurzfristiges Vermögen	47,9	Kurzfristige Fremdmittel	34,8
<b>Summe Aktiva</b>	<b>634,6</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>634,6</b>

Abb. 3: Rechnungsabschluss 2022

In der Finanzierungsrechnung ist die voranschlagswirksame und die nicht voranschlagswirksame Gebarung enthalten. Die Veränderung der liquiden Mittel in der Finanzierungsrechnung von 11,5 Mio. Euro wirkt sich erhöhend auf das kurzfristige Vermögen in der Vermögensrechnung aus.

In den Erträgen in Höhe von 265,3 Mio. Euro sind die Entnahmen von Haushaltsrücklagen und in Aufwendungen die Zuweisungen an Haushaltsrücklagen enthalten. Das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung inklusive Haushaltsrücklagen weist einen Saldo von 16,5 Mio. Euro aus und wirkt sich erhöhend auf das Nettovermögen in der Vermögensrechnung aus.

In der Gegenüberstellung von Voranschlag (VA) und Rechnungsabschluss (RA) für das Rechnungsjahr 2022 zeigen sich die Zusammenhänge im 3-Komponenten-Haushalt in Millionen Euro wie folgt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2022	RA 2022	Differenz
Einzahlungen	257,2	258,0	0,8
Auszahlungen	<270,1>	<256,3>	13,8
Nicht voranschlagswirksame Gebarung	-	9,8	9,8
<b>Veränderung liquider Mittel</b>	<b>&lt;12,9&gt;</b>	<b>11,5</b>	<b>24,4</b>

Ergebnishaushalt			
	VA 2022	RA 2022	Differenz
Erträge	236,7	259,8	23,1
Aufwendungen	<237,6>	<241,7>	<4,1>
Rücklagen	<0,4>	<1,7>	<1,3>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>&lt;1,3&gt;</b>	<b>16,5</b>	<b>17,7</b>

Vermögenshaushalt							
AKTIVA	EB	SB	Differenz	PASSIVA	EB	SB	Differenz
				Nettovermögen	57,4	81,1	23,8
				davon Nettoergebnis (kum.)	<9,1>	7,4	16,5
				Investitionszuschüsse	48,8	49,9	1,1
Langfristiges Vermögen	581,9	586,7	4,8	Langfristige Fremdmittel	504,7	468,8	<35,9>
Kurzfristiges Vermögen	64,1	47,9	<16,2>	Kurzfristige Fremdmittel	35,2	34,8	<0,4>
davon liquide Mittel	3,8	15,3	11,5	Summe PASSIVA	646,0	634,6	<11,4>
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>646,0</b>	<b>634,6</b>	<b>&lt;11,4&gt;</b>				

Abb. 4: 3-Komponenten-Haushalt 2022

## Finanzierungshaushalt (FHH)

Bei der Erstellung des Finanzierungsvoranschlags war eine Verringerung der vorhandenen Zahlungsmittel um 12,9 Mio. Euro vorgesehen. Die schließlich erfolgte positive Veränderung der liquiden Mittel um 11,5 Mio. Euro setzt sich laut RA-Entwurf aus einem Zufluss von 1,7 Mio. Euro aus der voranschlagswirksamen Gebarung und 9,8 Mio. Euro aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zusammen. Der Zahlungsmittelzufluss wirkt sich positiv auf das kurzfristige Vermögen in der Vermögensrechnung aus.

## Ergebnishaushalt (FHH)

Im Ergebnishaushalt zeigt der Rechnungsabschluss bei den Erträgen eine Verbesserung um 23,1 Mio. Euro gegenüber dem Voranschlag, während die Mehraufwendungen gegenüber der Planung 4,1 Mio. Euro betragen. Das Nettoergebnis nach Rücklagen von 16,5 Mio. Euro erhöht das Nettovermögen in der Vermögensrechnung entsprechend.

### Vermögenshaushalt (VHH)

Das langfristige Vermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4,8 Mio. Euro erhöht. Die Verringerung des kurzfristigen Vermögens um 16,2 Mio. Euro ist vor allem auf die Ausbuchung der Rechnungsabgrenzungen zurückzuführen. Dabei handelt es sich um einen buchhalterischen Vorgang, der auf das Vermögen der Stadt keine reellen Auswirkungen hat. Aus demselben Grund (und durch das Nettoergebnis des EHH) haben sich der Wert des Nettovermögens der Stadt erhöht und die langfristigen Fremdmittel verringert.

Die einzelnen Haushaltskomponenten werden unter Finanzierungshaushalt (Punkt 5.2), Ergebnishaushalt (Punkt 5.3) und Vermögenshaushalt (Punkt 5.4) im Detail betrachtet.

Nach § 91 Abs. 1a K-VStR hat der Stadtrechnungshof festzustellen, dass die tatsächlich angefallenen voranschlagswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von den Voranschlagsbeträgen abweichen. Mittelverwendungen sind der Überbegriff für Aufwendungen im EHH und Auszahlungen im FHH. Mittelaufbringungen sind im Gegensatz dazu Erträge im EHH und Einzahlungen im FHH.

- **Der StRH stellt gemäß § 91 Abs. 1a K-VStR fest, dass die Beträge im RA 2022 im EHH und FHH von den Beträgen im VA 2022 der Stadt Villach abweichen.**

## 5.1 Rechnungsquerschnitt

Der Finanzierungssaldo (das vorläufige Maastricht-Ergebnis) ist über den Rechnungsquerschnitt (Anlage 5b) zu ermitteln.

Im Vorjahr wurde festgestellt, dass die Daten im Rechnungsquerschnitt (Anlage 5b) im RA 2021 an mehreren Stellen abweichende Daten zu den Auswertungen des StRH lieferten. Die GG 3 zeigte sich gegenüber dieser Feststellung nicht aufgeschlossen und hat weiterhin den Berechnungen im newsystem vertraut (fehlendes Internes Kontrollsystem in der Finanzverwaltung). Der StRH hat eine Abklärung über den Hersteller der Buchhaltungssoftware newsystem empfohlen und musste diese folglich mehrfach über die GG3 einfordern.

Trotz mehrerer Urgezen wurden die Berechnungsgrundlagen für die Anlage 5b vom Hersteller nicht geliefert. Um eine Lösung zu erreichen, hat der StRH daher im September 2022 selbst einen Termin mit dem Hersteller des Buchhaltungsprogramms vereinbart und die festgestellten Abweichungen besprochen.

Im November 2022 wurde vom Hersteller letztendlich bestätigt, dass in den Berechnungsgrundlagen für die Anlage 5b Fehler enthalten und die Hinweise des StRH auf die fehlerhaften Berechnungen berechtigt und korrekt waren. Eine Fehlerbehebung wurde vom Hersteller zugesagt.

- **Der StRH hat im Vorjahr zum RA 2021 festgestellt, dass der Rechnungsquerschnitt (Anlage 5b) fehlerhafte Daten beinhaltet hat.**
- **Die Berechnungen in der Anlage 5b im RA 2021 waren definitiv falsch. Das wurde vom Hersteller des Buchhaltungsprogramms im November 2022 bestätigt.**

Heuer hat der StRH zur Überprüfung die Zahlen aus dem Rechnungsquerschnitt (Anlage 5b) des RA-Entwurfs 2022 der GG 3 mit den eigenen Auswertungen aus newsystem (nach den Vorgaben der VRV für die Anlage 5b) verglichen.

Dabei wurden in der Klasse 8 in mehreren Postengruppen unterschiedliche Zuordnungen der Querschnittskennziffern – sowohl im newsystem als auch innerhalb der VRV zwischen den Anlagen 3b und 5b – festgestellt:

Zuordnung Querschnittskennziffern				
Posten- gruppe	Bezeichnung (Anlage 3b)	lt. Anlage 3b	lt. Anlage 5b	in newsystem
801	Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	30	30	0 und 30
804	Veräußerungen von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	31	31	0, 18, 31
806	Veräußerungen von Beteiligungen	50	n/a	18
808	Veräußerungen von Waren	16	n/a	18
809	Gegenwerte von Sachbezugsleistungen	n/a	16	18
816	Kostenbeiträge (Kostensätze) für sonstige Leistungen	13	13	13 und 53
827	Kostensätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte	18	18	14 und 18
828	Rückersätze von Aufwendungen	18	18	0 und 18
829	Sonstige Erträge	18	18	0 und 18
860	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	15	15	0 und 15
861	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	15	15	0 und 15
864	Transfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und andere	16	16	15 und 16
867	Transfers von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	16	16	0 und 16
894	Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen	n/a	n/a	0 und 51

Tab. 5: Zuordnung Querschnittskennziffern

- **Es wurde festgestellt, dass die Anlage 5b im RA-Entwurf 2022 erneut abweichende Beträge zu den Auswertungen des StRH (mit Daten aus newsystem nach den Gruppenvorgaben der Anlage 5b) ausweist.**
- **Es wurde festgestellt, dass die Zuordnung der Querschnittskennziffern zwischen der Anlage 5b (Rechnungsquerschnitt, Stand vom 23. Jänner 2018) und der Anlage 3b (Kontenplan und Kontenzuordnungen – Gemeinden, Stand vom 23. Jänner 2018) nach den Vorgaben der VRV nicht durchgängig gleich ist. Zwar verweist die Anlage 3b in**

der Fußnote zur Querschnittskennziffer auf die Anlage 5b, enthält jedoch zum Teil andere Werte als in der Anlage 5b vorgegeben.

*Die Abweichungen in der Anlage 5b waren Thema in der Schlussbesprechung vom 20. April 2023. Die zugrundeliegenden Daten der GG 3 laut Anlage 5b wurden dem StRH am 21. April 2023 übermittelt. Eine weitere Überprüfung war zeitlich nicht mehr möglich und erfolgt gesondert.*

## 5.2 Finanzierungshaushalt

Im Finanzierungshaushalt sind sämtliche Ein- und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss, eine Auszahlung der Abfluss von liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen. Im Finanzierungshaushalt ist der Zahlungsmittelfluss abgebildet und es wird zwischen der allgemeinen Gebarung, welche die operative Tätigkeit und die investive Tätigkeit der Stadt abbildet, und dem Geldfluss aus Finanzierungstätigkeiten unterschieden.

Die operative Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers. Die investive Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers. Die Differenz aus den Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung ergibt den Nettofinanzierungssaldo (Veränderung der liquiden Mittel) der allgemeinen Gebarung. Der Finanzierungshaushalt entspricht der Geldflussrechnung im Haushaltsjahr.

Die Finanzierungsrechnung für das Jahr 2022 stellt sich in Kurzform wie folgt dar:

Finanzierungsrechnung (in Mio. EUR)			
Kategorie	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz
Operative Gebarung	233,2	<215,3>	17,9
Investive Gebarung	6,9	<25,5>	<18,6>
Finanzierungstätigkeit	18,0	<15,5>	2,5
Nicht voranschlagswirksame Gebarung	280,8	<271,0>	9,8
<b>Summe / Veränderung liquider Mittel</b>	<b>538,8</b>	<b>&lt;527,3&gt;</b>	<b>11,5</b>

Tab. 6: Finanzierungsrechnung (FHH)

- Die Finanzierungsrechnung zeigt im Rechnungsjahr 2022 höhere Einzahlungen als Auszahlungen.

- Die liquiden Mittel haben sich im Jahr 2022 um 11,5 Mio. Euro erhöht.
- Die Auszahlungen unter Finanzierungstätigkeit und die Einzahlungen unter NVG sind im FHH (Anlage 1b) um 8 Mio. Euro zu hoch.

Die Stellungnahme der GG 3 und die Gegenäußerung des StRH sind unter Punkt 5.4.10 zu finden.

- Die Summe der Ein- und Auszahlungen, die über die NVG abgewickelt werden, ist höher als die Summe der Ein- und Auszahlungen in der voranschlagswirksamen Gebarung.

*Sämtliche Bankgeschäfte – insbesondere Dotierungen – werden über die NVG-Konten abgewickelt. Auch die Lohn- und Gehaltsauszahlungen. Dies erklärt das Volumen in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung der Stadt.*

**Die Abwicklung der Gebarung der Stadt Villach über die NVG-Konten wird vom StRH im bereits angekündigten Follow-up zur NVG ab Mai 2023 näher betrachtet.**

### 5.2.1 Operative Gebarung

Die operative Gebarung in der Finanzierungsrechnung umfasst Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit (z. B. Ertragsanteile, Abgaben und Gebühren), Ein- und Auszahlungen zu laufenden Transfers (z. B. von Trägern des öffentlichen Rechts) sowie Aufwendungen für Personal und Sachgüter.

Für das Rechnungsjahr 2022 stellt sich die operative Gebarung wie folgt dar:

Operative Gebarung (in Mio. EUR)			
Kategorie	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz
Transfers (ohne Kapitaltransfers)	19,3	<90,4>	<71,1>
Finanzerträge/-aufwände	3,5	<0,7>	2,8
Operative Verwaltungstätigkeit	210,3		210,3
Personalaufwand		<58,6>	<58,6>
Sachaufwand (ohne Transferaufwand)		<65,6>	<65,6>
<b>Summe</b>	<b>233,2</b>	<b>&lt;215,3&gt;</b>	<b>17,9</b>

Tab. 7: Operative Gebarung (FHH)

Im Jahr 2022 konnten sämtliche laufenden Ausgaben durch laufende Einnahmen bedeckt werden. Der Geldfluss in der operativen Gebarung weist ein Plus von 17,9 Mio. Euro aus.

- **Den größten Anteil an der Summe der operativen Verwaltungstätigkeit in Gesamthöhe von 233,2 Mio. Euro hatten die Ertragsanteile des Bundes mit 101,4 Mio. Euro sowie die eigenen Abgaben und Gebühren mit 70,2 Mio. Euro.**

## 5.2.2 Investive Gebarung

Die investive Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers. Es handelt sich dabei um Zahlungsströme mit wertschaffendem Charakter.

Für das Rechnungsjahr 2022 stellt sich die investive Gebarung wie folgt dar:

Investive Gebarung (in Mio. EUR)			
Kategorie	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz
Investitionstätigkeit	2,9	<21,9>	<19,1>
Gewährte Darlehen/Vorschüsse	0,7	<0,1>	0,6
Kapitaltransfers	3,3	<3,5>	<0,1>
<b>Summe</b>	<b>6,9</b>	<b>&lt;25,5&gt;</b>	<b>&lt;18,6&gt;</b>

Tab. 8: Investive Gebarung (FHH)

- **In der investiven Gebarung des Finanzierungshaushalts wurden im Jahr 2022 um 18,6 Mio. Euro mehr Auszahlungen als Einzahlungen getätigt.**

### 5.2.3 Finanzierungstätigkeit

Der Geldfluss für Finanzierungstätigkeiten zeigt für das Jahr 2022 folgendes Bild:

Finanzierungstätigkeit (in Mio. EUR)			
Kategorie	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz
Aufnahme/Tilgung von Finanzschulden	18,0	<15,5>	2,5
Derivative Finanzinstrumente	-	-	-
Abgang/Erwerb von Finanzinstrumenten	-	-	-
<b>Summe</b>	<b>18,0</b>	<b>&lt;15,5&gt;</b>	<b>2,5</b>

Tab. 9: Finanzierungstätigkeit (FHH)

- Der Darstellung im FHH (Anlage 1b), dass 15,5 Mio. Euro an Tilgungen bezahlt wurden, ist falsch.
- Der Aufnahme von Finanzschulden in Höhe von 18 Mio. Euro stehen im Jahr 2022 Tilgungen von Finanzschulden in Höhe von 7,5 Mio. Euro gegenüber.
- Die Auszahlungen unter Finanzierungstätigkeit sind um 8 Mio. Euro zu hoch.

Die Stellungnahme der GG 3 und die Gegenäußerung des StRH sind unter Punkt 5.4.10 zu finden.

### 5.2.4 Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Die Nicht voranschlagswirksame Gebarung (NVG) wird in Forderungen, Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme bzw. Tilgung von Kassenstärkungen unterteilt und zeigt für 2022 folgendes Bild:

Nicht voranschlagswirksame Gebarung (in Mio. EUR)			
Kategorie	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz
Forderungen	0,2	<0,2>	<0,0>
Verbindlichkeiten	265,6	<263,8>	1,8
Aufnahme/Tilgung von Kassenstärkungen	15,0	<7,0>	8,0
<b>Summe</b>	<b>280,8</b>	<b>&lt;271,0&gt;</b>	<b>9,8</b>

Tab. 10: Nicht voranschlagswirksame Gebarung (FHH)

- **In der NVG wurden im Jahr 2022 laut Anlage 1b im FHH um 9,8 Mio. Euro mehr Einzahlungen als Auszahlungen getätigt.**
- **Allerdings ist die Aufnahme von Kassenstärkungen um 8 Mio. Euro zu hoch.**

Die Stellungnahme der GG 3 und die Gegenäußerung des StRH sind unter Punkt 5.4.10 zu finden.

Für den Bereich der NVG hat der StRH im Jahr 2022 eine gesonderte Prüfung durchgeführt. Eine Follow-up-Prüfung zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen aus dem NVG-Schlussbericht vom Juni 2022 ist für das 2. Quartal 2023 vorgesehen und wird vom StRH nach Abschluss der Prüfung des RA 2022 durchgeführt.

- **Die Follow-up-Prüfung für den Bereich NVG wird vom StRH mit Mai 2023 begonnen.**
- **In Vorbereitung darauf wird die GG 3 aufgefordert, dem StRH zu den Feststellungen und zu den Umsetzungen der Maßnahmenempfehlungen aus dem Schlussbericht NVG (Juni 2022) bis 12. Mai 2023 in schriftlicher Form einen aktuellen Status (Comply or Explain) zu übermitteln.**

## 5.2.5 Nettofinanzierungssaldo

Das Ergebnis der operativen und investiven Gebarung im RA ist der Nettofinanzierungssaldo. Zusammen mit dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit sowie den Ein- und Auszahlungen in der NVG ergibt sich die Veränderung an liquiden Mitteln.

Nettofinanzierungssaldo - RA (in Mio. EUR)			
Kategorie	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz
Operative Gebarung	233,2	<215,3>	17,9
Investive Gebarung	6,9	<25,5>	<18,6>
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>240,0</b>	<b>&lt;240,8&gt;</b>	<b>&lt;0,7&gt;</b>
Finanzierungstätigkeit	18,0	<15,5>	2,5
Nicht voranschlagswirksame Gebarung	280,8	<271,0>	9,8
<b>Veränderung an liquiden Mitteln</b>			<b>11,5</b>

Tab. 11: Nettofinanzierungssaldo – RA (FHH)

Für den RA-Entwurf 2022 ergab sich ein Nettofinanzierungssaldo von minus 0,7 Mio. Euro und eine Erhöhung der liquiden Mittel um 11,5 Mio. Euro. Die Anlage 1b zum FHH im RA-Entwurf 2022 enthält falsche Werte in den Kategorien Finanzierungstätigkeit und NVG (siehe Punkt 5.4.10).

Im VA 2022 ergab sich nachfolgender Nettofinanzierungssaldo:

Nettofinanzierungssaldo - VA (in Mio. EUR)			
Kategorie	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz
Operative Gebarung	217,1	<220,0>	<2,9>
Investive Gebarung	7,3	<42,6>	<35,3>
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>224,4</b>	<b>&lt;262,6&gt;</b>	<b>&lt;38,2&gt;</b>
Finanzierungstätigkeit	32,8	<7,5>	25,3
<b>Fehlende Bedeckung im Voranschlag</b>			<b>&lt;12,9&gt;</b>

Tab. 12: Nettofinanzierungssaldo – VA (FHH)

Der Nettofinanzierungssaldo in Höhe von minus 38,2 Mio. Euro stand im VA 2022 einem geplanten Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit von 25,3 Mio. Euro gegenüber.

Die Feststellung des StRH aus dem Jahr 2022, dass der Nettofinanzierungssaldo im Finanzierungsvoranschlag nach Vorgabe des § 11 Abs. 6 VRV über den Geldfluss der Finanzierungstätigkeit auszugleichen ist, wurde wie empfohlen von der Finanzverwaltung aufgegriffen und rechtlich abgeklärt. Mit der bevorstehenden Novellierung der VRV wird der Passus hinsichtlich des ausgeglichenen Nettofinanzierungssaldos ab dem Rechnungsjahr 2024 hinfällig.

Für den VA 2022 ist festzuhalten, dass die Differenz zwischen dem Nettofinanzierungssaldo und dem Geldfluss der Finanzierungstätigkeit bei 12,9 Mio. Euro lag. Der Nettofinanzierungssaldo war daher entgegen den im Jahr 2022 geltenden Vorgaben der VRV nicht ausgeglichen.

### 5.3 Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt sind die Erträge und Aufwendungen periodenrein abzugrenzen. Ein Ertrag ist ein Wertzuwachs, ein Aufwand ist ein Werteinsatz, jeweils unabhängig vom konkreten Zeitpunkt des Zahlungsflusses. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung zusammen. Der Ergebnishaushalt entspricht einer Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV) und zeigt den Ressourcenverbrauch im Haushaltsjahr.

Die Ergebnisrechnung für das Jahr 2022 stellt sich kurz gefasst wie folgt dar:

Ergebnisrechnung (in Mio. EUR)			
Erträge		Aufwendungen	
Operative Verwaltungstätigkeit	235,9	Personalaufwand	<59,2>
		Sachaufwand	<81,7>
Transfers	20,4	Transfers	<93,5>
Finanzerträge	3,5	Finanzaufwand	<7,3>
<b>Summe Erträge</b>	<b>259,8</b>	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>&lt;241,7&gt;</b>
<b>Nettoergebnis</b>			<b>18,1</b>
Haushaltsrücklagen			
Entnahmen	5,5	Zuweisungen	<7,1>
<b>Ergebnis Haushaltsrücklagen</b>			<b>&lt;1,7&gt;</b>
<b>Nettoergebnis inkl. Haushaltsrücklagen</b>			<b>16,5</b>

Tab. 13: Ergebnisrechnung (EHH)

Ohne Einbeziehung der Haushaltsrücklagen mit Zuweisungen von 7,1 Mio. Euro und Entnahmen von 5,5 Mio. Euro ergibt sich ein Nettoergebnis von 18,1 Mio. Euro. Das bedeutet, dass im Ergebnishaushalt im Rechnungsjahr 2022 höhere Erträge erzielt als Aufwendungen getätigt wurden.

- **Das Nettoergebnis inklusive Haushaltsrücklagen (nach Zuweisungen und Entnahmen) lag mit Jahresende 2022 bei einem Wert von 16,5 Mio. Euro.**

Im 3-Jahres-Vergleich zeigt die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im EHH folgendes Bild:

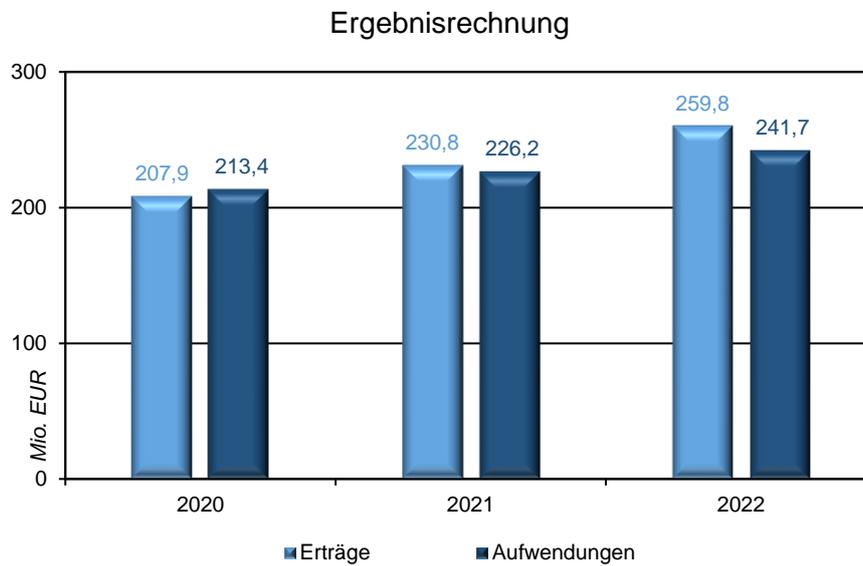


Abb. 5: Ergebnishaushalt Jahresvergleich (EHH)

- Die Erträge sind in den Jahren 2020 bis 2022 stärker gestiegen als die Aufwendungen.

Wesentliche Anteile an den Erträgen der Stadt Villach im Jahr 2022 hatten die Ertragsanteile des Bundes sowie die Erträge aus eigenen Abgaben und Gebühren:

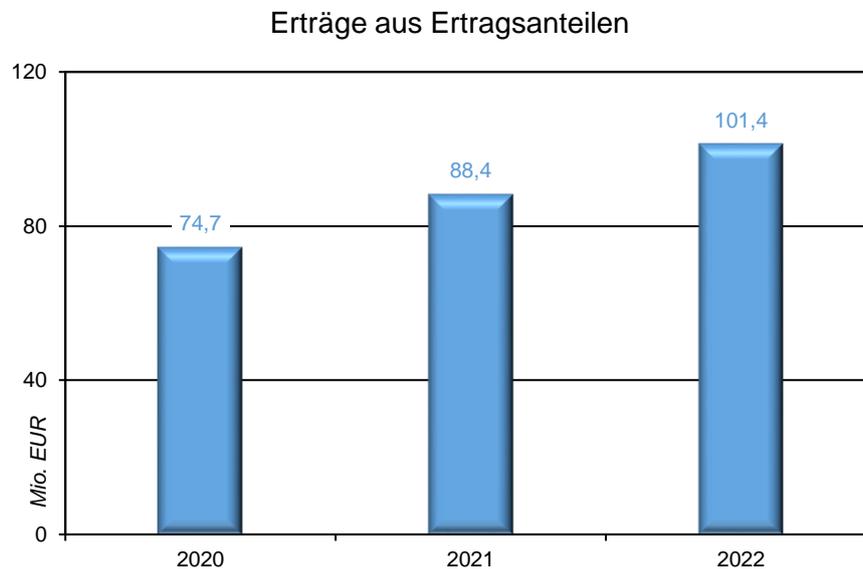


Abb. 6: Erträge aus Ertragsanteilen (EHH)

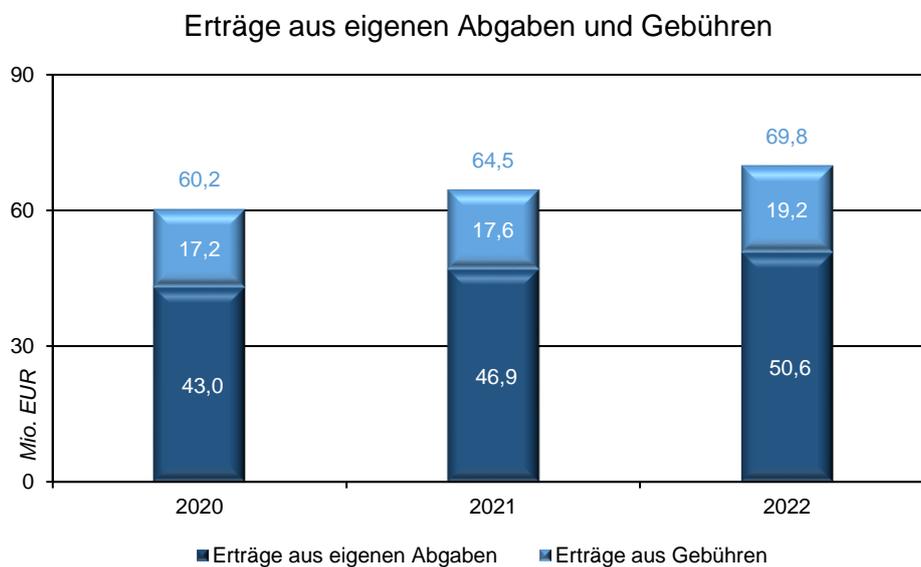


Abb. 7: Erträge aus eigenen Abgaben und Gebühren (EHH)

Weitere wesentliche Erträge im Jahr 2022 waren die Erträge aus Leistungen in Höhe von 28,8 Mio. Euro und die Erträge aus Transfers in Höhe von 20,4 Mio. Euro.

Demgegenüber stehen die Aufwendungen, die sich in den Jahren 2020 bis 2022 wie folgt entwickelt haben:

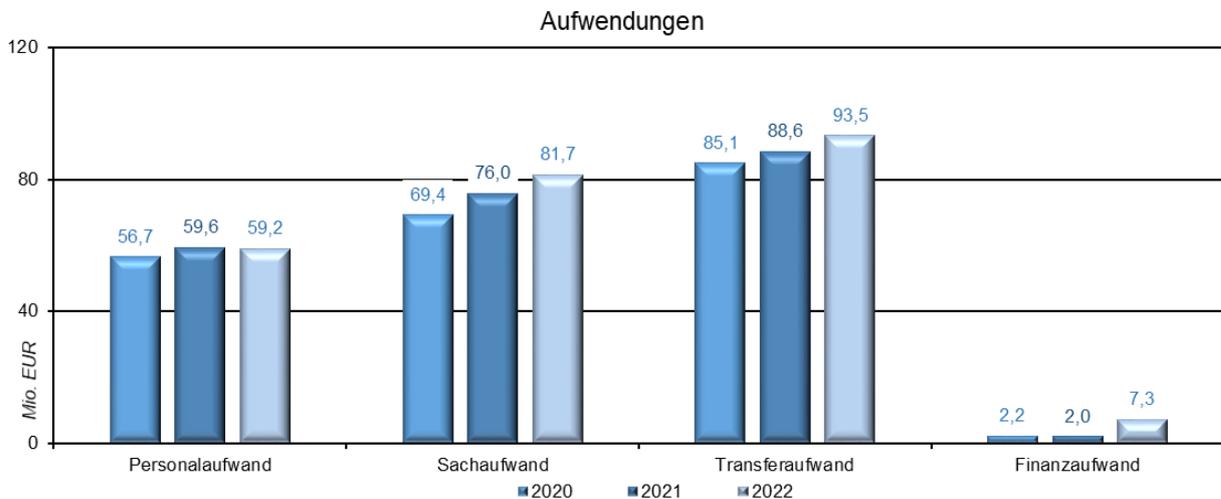


Abb. 8: Aufwendungen (EHH)

- **Der Sachaufwand und der Transferaufwand sind im Jahresvergleich stärker angewachsen als der Personalaufwand.**
- **Der Personalaufwand hat sich 2022 gegenüber dem Vorjahr um 0,4 Mio. Euro reduziert.**
- **Der Personalaufwand in der Anlage 1a (Ergebnishaushalt) und der Anlage 4 (Personaldaten der Gemeinde) im RA-Entwurf 2022 weisen unterschiedliche Werte auf.**
- **Der Anstieg des Finanzaufwands lässt sich größtenteils durch den Wertverlust des Investmentfonds R 50 im Jahr 2022 erklären.**

*Laut Mitteilung der Bezugsverrechnung ist der Personalaufwand der Unternehmen in der Anlage 4 inkludiert. Nicht enthalten ist jedoch der nicht finanzierungswirksame Personalaufwand. Dies erklärt die Abweichung und ist im Haushalt der Stadt Villach nicht darzustellen.*

*Im Personalaufwand lt. EHH sind auch nicht finanzierungswirksame Personalaufwendungen enthalten (u.a. Dotierungen von Rückstellungen). Deshalb empfiehlt die GG3 die Jahresvergleiche aufgrund der Ergebnisse lt. FHH anzustellen, die den periodenreinen Geldfluss für Personalausgaben enthalten.*

**Die Abweichungen im Bereich Personalaufwand zwischen den Anlagen sind für den StRH mit den verfügbaren Daten im newsystem nicht vollständig nachvollziehbar. Von der GG 3 wurden nach der Schlussbesprechung zusätzliche Daten übermittelt, die vom StRH noch überprüft werden.**

### 5.3.1 Rücklagen

Für den StRH waren die Zuweisungen an Rücklagen und die Entnahmen aus Rücklagen im Jahr 2022 lediglich aus der Ergebnisrechnung im RA-Entwurf 2022 ersichtlich. Der Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b) wurde dem StRH verspätet am 4. April 2023 übermittelt.

Erfahrungsgemäß hat sich gezeigt, dass Rücklagenbuchungen alljährlich zu den am spätesten von der GG 3 durchgeführten Buchungen zum Rechnungsabschluss zählen.

- **Bei Fertigstellung des Rohberichts am 13. April 2023 konnte vom StRH nicht ausgeschlossen werden, dass von der GG 3 für das Rechnungsjahr 2022 noch weitere Buchungen, insbesondere Rücklagenbuchungen, durchgeführt werden.**
- **Die Information der GG 3, dass im newsystem keine weiteren Buchungen durchgeführt werden, lag dem StRH mit der Stellungnahme der GG 3 vom 17. April 2023 vor.**

*Rücklagen wurden letztmalig am 5. April 2023 gebucht und mussten auf Grund von erforderlichen Umgliederungen (Doppelbuchung) storniert werden. Auswirkungen auf das Nettoergebnis nach Rücklagen sind nicht eingetreten Zur Feststellung des StRH, dass Rücklagenbuchungen alljährlich zu den am spätesten durchgeführten Buchungen zum Jahresabschluss zählen, wird festgehalten, dass Rücklagenbuchungen immer eine der letzten Buchungen sein werden.*

*Wie bereits erwähnt, wurden nach dem 31. März 2023 keine ergebniswirksamen Buchungen mehr durchgeführt und war damit die vollständige Prüfbarkeit des Rechnungsabschlusses jedenfalls gegeben.*

***Aus Sicht der GG 3 mag die vollständige Prüfbarkeit des RA gegeben gewesen sein, für den StRH war zum 31. März 2023 und im nachfolgenden Prüfverlauf nicht auszuschließen, dass weitere Buchungen durchgeführt werden.***

***Von der GG 3 wurde die schriftliche Bekanntgabe des Buchungsstopps zukünftig mit Erstellung des RA zugesagt.***

### 5.3.2 Erträge Kelag-Fonds

Die Erträge aus der Veranlagung des Kelag-Fonds zeigen im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

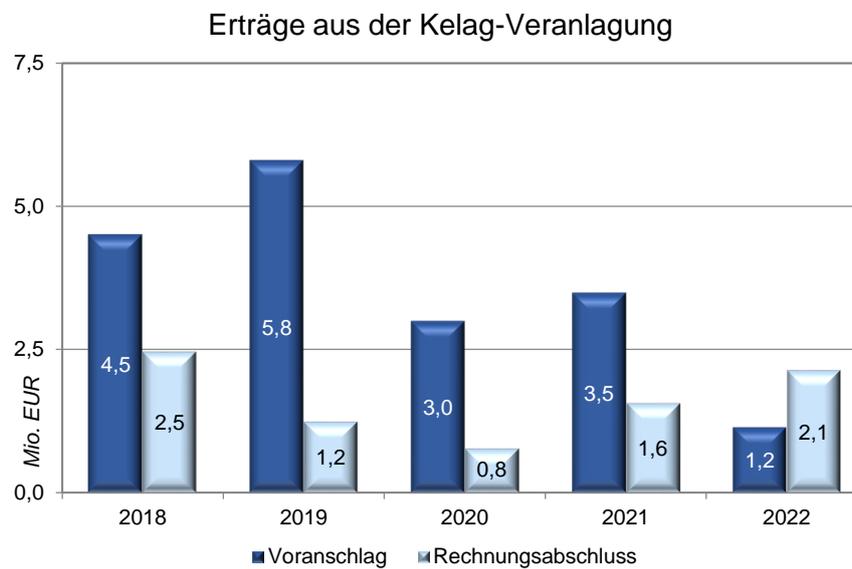


Abb. 9: Erträge Kelag-Fonds (EHH)

- Die Erträge aus der Veranlagung des Kelag-Fonds in Höhe von 2,1 Mio. Euro lagen im Jahr 2022 um 0,9 Mio. Euro über dem veranschlagten Betrag von 1,2 Mio. Euro.

## 5.4 Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt ist nach § 3 Abs. 6 VRV zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Darin sind die Bestände und die laufenden Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens (Ausgleichsposten) zu verzeichnen. Der Vermögenshaushalt ist in kurz- und langfristige Bestandteile zu untergliedern. Der Vermögenshaushalt entspricht der Bilanz und gibt einen Überblick zum Vermögen und zu den Schulden der Stadt zum Ende des Finanzjahres.

Die Vermögensrechnung für das Jahr 2022 stellt sich in Kurzform wie folgt dar:

<b>Vermögensrechnung (in Mio. EUR)</b>			
<b>AKTIVA</b>		<b>PASSIVA</b>	
		Nettovermögen	81,1
		Investitionszuschüsse	49,9
Langfristiges Vermögen	586,7	Langfristige Fremdmittel	468,8
Kurzfristiges Vermögen	47,9	Kurzfristige Fremdmittel	31,7
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	Passive Rechnungsabgrenzung	3,1
<b>Summe Aktiva</b>	<b>634,6</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>634,6</b>

Tab. 14: Vermögensrechnung (VHH)

- Die Vorgaben für die Gliederung der Vermögensrechnung nach § 18 VRV wurden von der GG 3 in der Anlage 1c im RA-Entwurf 2022 eingehalten.

### 5.4.1 Langfristiges Vermögen

Als langfristiges Vermögen sind nach § 18 Abs. 5 VRV zumindest Finanzanlagen, Beteiligungen, langfristige Forderungen, Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte auszuweisen.

<b>Langfristiges Vermögen (in Mio. EUR)</b>			
<b>Kategorie</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>Differenz</b>
Immaterielle Vermögenswerte	0,5	0,5	0,1
Sachanlagen	480,6	487,6	6,9
Aktive Finanzinstrumente / Langfristiges Finanzvermögen	42,2	36,8	<5,4>
Beteiligungen	42,2	46,6	4,4
Langfristige Forderungen	16,4	15,2	<1,2>
<b>Summe</b>	<b>581,9</b>	<b>586,7</b>	<b>4,8</b>

Tab. 15: Langfristiges Vermögen (VHH)

Die einzelnen Kategorien des langfristigen Vermögens werden nachfolgend näher betrachtet:

#### Immaterielle Vermögenswerte

Die immateriellen Vermögenswerte beinhalten hauptsächlich Softwarelizenzen und weichen im Rechnungsjahr 2022 nur geringfügig vom Vorjahr ab.

Sachanlagen

Sachanlagen sind materielle Vermögenswerte die dem Anlagevermögen zuzurechnen sind und nach § 18 Abs. 5 VRV zumindest in folgende Kategorien zu untergliedern: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, technische Anlagen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Kulturgüter.

<b>Sachanlagen (in Mio. EUR)</b>			
<b>Kategorie</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>Differenz</b>
Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	310,9	311,2	0,4
Gebäude und Bauten	64,5	67,3	2,7
Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	47,9	47,7	<0,1>
Sonderanlagen	32,6	33,6	1,0
Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	5,9	5,7	<0,3>
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6,6	6,5	<0,1>
Kulturgüter	3,1	3,1	0,0
Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	9,1	12,4	3,3
<b>Summe</b>	<b>480,6</b>	<b>487,6</b>	<b>6,9</b>

Tab. 16: Sachanlagen (VHH)

Werden Sachanlagen veräußert oder sind diese aus sonstigen Gründen aus dem Vermögen auszuscheiden, verringert sich das Anlagevermögen entsprechend. Zuwachs in dieser Vermögenskategorie entsteht, wenn Sachanlagen zugekauft oder produziert werden. Die Vermögensrechnung im Jahr 2022 zeigt einen Wertzuwachs der Sachanlagen von 6,9 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr.

Aktive Finanzinstrumente / Langfristiges Finanzvermögen

Unter dieser Vermögensart ist als einzige Position der Wert der von der Stadt gehaltenen Anteile am Investmentfonds R 50 der Amundi Austria GmbH angeführt.

- **Der Wert des Investmentfonds R 50 hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5,4 Mio. Euro verringert und lag im Jahr 2022 bei 36,8 Mio. Euro.**

Beteiligungen

Unter einer Beteiligung ist nach § 23 Abs. 1 VRV der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen.

<b>Beteiligungen (in Mio. EUR)</b>			
<b>Kategorie</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>Differenz</b>
Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	35,0	34,9	<0,1>
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	7,0	11,5	4,5
Sonstige Beteiligungen	0,2	0,2	0,0
<b>Summe</b>	<b>42,2</b>	<b>46,6</b>	<b>4,4</b>

Tab. 17: Beteiligungen (VHH)

Eine Veränderung des Beteiligungswerts der High Tech Campus Villach GmbH ist maßgeblich für den Wertzuwachs in dieser Vermögenskategorie verantwortlich.

Langfristige Forderungen

Im Regelfall haben langfristige Forderungen eine Laufzeit über einem Jahr.

<b>Langfristige Forderungen (in Mio. EUR)</b>			
<b>Kategorie</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>Differenz</b>
Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3,6	3,0	<0,6>
Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	11,7	11,1	<0,6>
Sonstige langfristige Forderungen	1,2	1,1	<0,1>
<b>Summe</b>	<b>16,4</b>	<b>15,2</b>	<b>&lt;1,2&gt;</b>

Tab. 18: Langfristige Forderungen (VHH)

Die Verringerung der langfristigen Forderungen in Höhe von 1,2 Mio. Euro lässt sich auf bezahlte (und abgeschriebene) Forderungen zurückführen.

## 5.4.2 Kurzfristiges Vermögen

Als kurzfristiges Vermögen sind nach § 18 Abs. 3 VRV alle Vermögenswerte auszuweisen, von denen erwartet wird, dass sie innerhalb eines Jahres verbraucht oder in liquide Mittel umgewandelt werden. Als kurzfristiges Vermögen sind zumindest liquide Mittel, kurzfristige Forderungen, Vorräte und aktive Finanzinstrumente / kurzfristiges Finanzvermögen auszuweisen.

<b>Kurzfristiges Vermögen (in Mio. EUR)</b>			
<b>Kategorie</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>Differenz</b>
Kurzfristige Forderungen	34,0	32,4	<1,7>
Vorräte	0,2	0,2	0,1
Liquide Mittel	3,8	15,3	11,5
Aktive Finanzinstrumente / Kurzfristiges Finanzvermögen	-	-	-
Aktive Rechnungsabgrenzung	26,1	-	<26,1>
<b>Summe</b>	<b>64,1</b>	<b>47,9</b>	<b>&lt;16,2&gt;</b>

Tab. 19: Kurzfristiges Vermögen (VHH)

Die einzelnen Kategorien des kurzfristigen Vermögens werden nachfolgend näher betrachtet:

### Kurzfristige Forderungen

Kurzfristige Forderungen sind im Regelfall Forderungen mit einer Laufzeit unter einem Jahr.

<b>Kurzfristige Forderungen (in Mio. EUR)</b>			
<b>Kategorie</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>Differenz</b>
Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4,9	7,1	2,3
Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	2,0	1,4	<0,7>
Sonstige kurzfristige Forderungen	2,0	1,2	<0,8>
Sonstige kurzfristige Forderungen (NVG)	25,2	22,7	<2,5>
<b>Summe</b>	<b>34,0</b>	<b>32,4</b>	<b>&lt;1,7&gt;</b>

Tab. 20: Kurzfristige Forderungen (VHH)

Die kurze Laufzeit in dieser Vermögenskategorie bedingt naturgemäß höhere Schwankungen im Jahresvergleich.

### Vorräte

In der Vermögensrechnung sind für das Jahr 2022 Vorräte mit einem Wert von 240.000 Euro ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Wert der Vorräte um 50.000 Euro erhöht.

### Liquide Mittel

Die liquiden Mittel in Höhe von 15,3 Mio. Euro beinhalten die Kassenbestände und das Barvermögen der Stadt zum 31. Dezember 2022. Zu berücksichtigen ist dabei der Zahlungsmittelzufluss durch die Darlehensaufnahme im Dezember 2022 in Höhe von 18 Mio. Euro.

Die Zahlungsmittelreserven als Teil der liquiden Mittel sind grundsätzlich für die Finanzierung von Rücklagen vorgesehen. Im RA-Entwurf 2022 (Anlage 1c) weisen die Zahlungsmittelreserven wie in den Vorjahren einen Wert von 0,0 Euro aus. Auch der Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b), der im RA-Entwurf nicht enthalten ist und dem StRH verspätet am 4. April 2023 übermittelt wurde, weist als Summe der Zahlungsmittelreserven zum 31. Dezember 2022 ebenfalls einen Wert von 0,0 Euro aus.

Nach den Erläuterungen zu § 27 VRV gelten Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserven als nicht finanziert. Laut Anlage 6b sind das in Summe Rücklagen in Höhe von 31,7 Mio. Euro, die größtenteils als zweckgebundene Rücklagen gebildet wurden.

Von der Finanzverwaltung wurde im Vorjahr argumentiert, dass die Bedeckung der Rücklagen durch das Fondsvermögen gegeben ist und somit keine Zahlungsmittelreserven aus liquiden Mitteln verfügbar sein müssen.

- **Der Stadtrechnungshof weist darauf hin, dass zur Bedeckung der Rücklagen in Höhe von 31,7 Mio. Euro Teile des Fondsvermögens (Buchwert zum 31. Dezember 2022: 36,8 Mio. Euro) veräußert werden müssten.**
- **Laut Erläuterungen zur VRV sind den finanzierten Haushaltsrücklagen Zahlungsmittelreserven zuzuordnen. Nicht finanzierte Haushaltsrücklagen haben keine Zahlungsmittelreserven. Ein Fondsvermögen gilt demnach nicht als Zahlungsmittelreserve.**
- **Die Zahlungsmittelreserven sind in der Vermögensrechnung mit einem Betrag von 0,0 Euro ausgewiesen.**

*Wie bereits im Rahmen des letzten Jahresabschlusses erläutert, sind die Zahlungsmittelreserven bei der Stadt Villach im Investmentfondsvermögen enthalten.*

**Beim Investmentfondsvermögen der Stadt handelt es sich um keine Zahlungsmittelreserve.**

Aktive Finanzinstrumente / Kurzfristiges Finanzvermögen

Die Vermögensrechnung der Stadt Villach weist in dieser Kategorie keinen Wert aus.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Gegenüber dem Vorjahr weist diese Position im Jahr 2022 einen Wert von 0,0 Euro und somit um 26,1 Mio. Euro weniger aus. Details dazu sind dem Bericht des StRH zu den Rechnungsabgrenzungen vom Februar 2023 zu entnehmen.

**5.4.3 Nettovermögen**

Das Nettovermögen gliedert sich nach § 18 Abs. 6 VRV zumindest in den Saldo der Eröffnungsbilanz, das kumulierte Nettoergebnis, die Haushaltsrücklagen, die Neubewertungsrücklagen und die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

<b>Nettovermögen - Ausgleichsposten (in Mio. EUR)</b>			
<b>Kategorie</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>Differenz</b>
Saldo der Eröffnungsbilanz	35,2	35,2	<0,0>
Kumuliertes Nettoergebnis	<9,1>	7,4	16,5
Haushaltsrücklagen	30,0	31,7	1,7
Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	1,2	6,8	5,7
Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	-	-	-
<b>Summe</b>	<b>57,4</b>	<b>81,1</b>	<b>23,8</b>

Tab. 21: Nettovermögen (VHH)

Die Kategorien des Nettovermögens sind in der Vermögensrechnung nicht weiter unterteilt.

Besonderes Augenmerk ist auf das kumulierte Nettoergebnis zu legen. Dieses lag im Jahr 2022 bei 7,4 Mio. Euro und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 16,5 Mio. Euro verbessert. Details zur Zusammensetzung dieses Betrags sind in der Ergebnisrechnung (siehe Punkt 5.3) zu finden.

Die Neubewertungsrücklagen haben sich um 6,8 Mio. Euro erhöht. Grund dafür sind hauptsächlich Rücklagenbildungen für die Bewertungen der High Tech Campus Villach GmbH und der VIV Villacher Immobilien Vermögensverwaltung GmbH & Co KG.

#### 5.4.4 Sonderposten Investitionszuschüsse

Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen sind nach § 36 VRV Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen.

<b>Sonderposten Investitionszuschüsse - Kapitaltransfers (in Mio. EUR)</b>			
<b>Kategorie</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>Differenz</b>
Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	37,9	38,5	0,6
Investitionszuschüsse von Beteiligungen	-	-	-
Investitionszuschüsse von übrigen	10,9	11,4	0,6
<b>Summe</b>	<b>48,8</b>	<b>49,9</b>	<b>1,1</b>

Tab. 22: Sonderposten Investitionszuschüsse (VHH)

Unter dieser Kategorie sind hauptsächlich Investitionszuschüsse des Landes Kärnten und des Bundes ausgewiesen.

#### 5.4.5 Langfristige Fremdmittel

Langfristige Fremdmittel sind nach § 18 Abs. 5 VRV zumindest in langfristige Finanzschulden (netto), langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen zu untergliedern.

<b>Langfristige Fremdmittel (in Mio. EUR)</b>			
<b>Kategorie</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>Differenz</b>
Langfristige Finanzschulden, netto	69,0	79,4	10,5
Langfristige Verbindlichkeiten	26,1	0,0	<26,1>
Langfristige Rückstellungen	409,7	389,3	<20,3>
<b>Summe</b>	<b>504,7</b>	<b>468,8</b>	<b>&lt;35,9&gt;</b>

Tab. 23: Langfristige Fremdmittel (VHH)

#### Langfristige Finanzschulden

In den langfristigen Finanzschulden ist der Stand der aufgenommenen Darlehen abgebildet. Dieser hat sich gegenüber dem Vorjahr um 10,4 Mio. Euro erhöht (siehe Punkt 5.4.9).

### Langfristige Verbindlichkeiten

Die im Vorjahr ausgewiesenen langfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 26,1 Mio. Euro wurden im Jahr 2022 zusammen mit den aktiven Rechnungsabgrenzungen ausgebucht.

- **Mit der GG 3 war vereinbart, langfristige Verbindlichkeiten aus Finanzierungsvereinbarungen in einer eigenen Anlage im RA darzustellen.**
- **Im RA-Entwurf 2022 (31. März 2023) sowie im RA 2022 (14. April 2023) ist keine derartige Anlage enthalten.**

*Die langfristigen Verbindlichkeiten wurden dem StRH bekannt gegeben. Sie sind jedoch nicht primär für die Öffentlichkeit bestimmt und werden daher nicht als Anlage zum RA geführt.*

***Diese Stellungnahme der GG 3 steht im Widerspruch zur telefonischen Zusage der GG 3 im Zuge der StRH-Prüfung „Aktive und passive Rechnungsabgrenzung“, dem RA eine gesonderte Anlage mit den langfristigen Verbindlichkeiten und langfristigen Forderungen beizulegen. Eine schriftliche Stellungnahme der GG 3 zu dieser Prüfung wurde von der GG 3 trotz Aufforderung nicht an den StRH übermittelt.***

***Die Stellungnahme der GG 3 steht zudem im Widerspruch zum Vorbericht der GG 3 im RA 2022, der auf Seite 28 folgenden Hinweis enthält:***

#### **Sonstige langfristige Verbindlichkeiten**

Auf Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurden die Aktive Rechnungsabgrenzung bzw. die langfristigen Verbindlichkeiten als Eröffnungsbilanzkorrektur aus der Vermögensrechnung ausgebucht und werden diese zukünftig als zusätzliche Beilage dem Rechnungsabschluss beigefügt.

Langfristige Rückstellungen

Rückstellungen sind zukünftige Aufwendungen, die mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten, deren genaue Höhe oder der Zahlungszeitpunkt jedoch nicht genau feststehen. Langfristige Rückstellungen werden für jene Aufwendungen gebildet, die voraussichtlich erst nach einem Jahr eintreten werden.

<b>Langfristige Rückstellungen (in Mio. EUR)</b>			
<b>Kategorie</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>Differenz</b>
Rückstellungen für Abfertigungen	11,1	8,5	<2,6>
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	10,3	7,8	<2,5>
Rückstellungen für Haftungen	0,2	0,2	-
Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	-	-	-
Rückstellungen für Pensionen	388,1	372,9	<15,2>
Sonstige langfristige Rückstellungen	-	-	-
<b>Summe</b>	<b>409,7</b>	<b>389,3</b>	<b>&lt;20,3&gt;</b>

Tab. 24: Langfristige Rückstellungen (VHH)

Die größte Veränderung bei den langfristigen Rückstellungen war bei den Rückstellungen für Pensionen festzustellen.

### 5.4.6 Kurzfristige Fremdmittel

Als kurzfristige Fremdmittel sind nach § 18 Abs. 4 VRV alle Fremdmittel mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr auszuweisen. Kurzfristige Fremdmittel sind zumindest kurzfristige Finanzschulden (netto), kurzfristige Verbindlichkeiten und kurzfristige Rückstellungen.

Kurzfristige Fremdmittel (in Mio. EUR)			
Kategorie	RA 2021	RA 2022	Differenz
Kurzfristige Finanzschulden, netto	8,0	-	<8,0>
Kurzfristige Verbindlichkeiten	20,1	27,4	7,3
Kurzfristige Rückstellungen	4,0	4,3	0,3
Passive Rechnungsabgrenzung	3,1	3,1	0,0
<b>Summe</b>	<b>35,2</b>	<b>34,8</b>	<b>&lt;0,4&gt;</b>

Tab. 25: Kurzfristige Fremdmittel (VHH)

#### Kurzfristige Finanzschulden

Unter den kurzfristigen Finanzschulden werden z. B. aufgenommene Kassenkredite angeführt, die innerhalb eines Jahres zurückgezahlt werden. Bei den hier ausgewiesenen 8 Mio. Euro im RA 2021 handelt es sich um einen Buchhaltungsfehler (siehe Punkt 5.4.10).

#### Kurzfristige Verbindlichkeiten

Diese Verbindlichkeiten sind im Regelfall innerhalb eines Jahres zu begleichen.

Kurzfristige Verbindlichkeiten (in Mio. EUR)			
Kategorie	RA 2021	RA 2022	Differenz
Kurzfristige Verb. aus Lieferungen und Leistungen	9,0	9,4	0,4
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,0	0,0	<0,0>
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0,8	0,8	0,0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (NVG)	10,3	17,2	6,9
<b>Summe</b>	<b>20,1</b>	<b>27,4</b>	<b>7,3</b>

Tab. 26: Kurzfristige Verbindlichkeiten (VHH)

Die größte Abweichung gegenüber dem Vorjahr findet sich bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten in der NVG.

Kurzfristige Rückstellungen

Unter den kurzfristigen Rückstellungen sind bei der Stadt Villach Rückstellungen für Prozesskosten und für nicht konsumierte Urlaube und Gleitzeit ausgewiesen.

<b>Kurzfristige Rückstellungen (in Mio. EUR)</b>			
<b>Kategorie</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>Differenz</b>
Rückstellungen für Prozesskosten	0,5	0,6	0,1
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	-	-	-
Rst. für nicht konsumierte Urlaube und Gleitzeit	3,5	3,7	0,2
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	-	-	-
<b>Summe</b>	<b>4,0</b>	<b>4,3</b>	<b>0,3</b>

Tab. 27: Kurzfristige Rückstellungen (VHH)

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die kurzfristigen Rückstellungen um 0,3 Mio. Euro erhöht.

### 5.4.7 Eröffnungsbilanzkorrekturen

Die Nettovermögensveränderungsrechnung nach Anlage 1d zur VRV enthält Korrekturen und Änderungen zur Eröffnungsbilanz. Nach § 38 Abs. 8 VRV sind diese bis spätestens fünf Jahre nach Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz im Jahr 2020 möglich. Ausgehend vom Saldo der Eröffnungsbilanz von 33,9 Mio. Euro wies die Nettovermögensveränderungsrechnung zum 31. Dezember 2020 einen Saldo der Eröffnungsbilanz in Höhe von 36,4 Mio. Euro aus.

Eröffnungsbilanzkorrekturen	2020	2021	2022
Saldo der Eröffnungsbilanz 1.1.	33,9	36,4	35,2
Änderung der Eröffnungsbilanz	2,5	<1,2>	<0,0>
<b>Saldo der Eröffnungsbilanz 31.12.</b>	<b>36,4</b>	<b>35,2</b>	<b>35,2</b>
Kumuliertes Nettoergebnis 1.1.	-	<7,7>	<9,1>
Nettoergebnis des Finanzjahres (inkl. Rücklagen)	<7,7>	<1,4>	16,5
Kumuliertes Nettoergebnis 31.12.	<7,7>	<9,1>	7,4
Haushaltsrücklagen 1.1.	21,9	24,1	30,0
Veränderung der Haushaltsrücklagen	2,2	5,9	1,7
Haushaltsrücklagen 31.12.	24,1	30,0	31,7
Neubewertungsrücklage 1.1.	-	0,3	1,2
Veränderung der Neubewertungsrücklage	0,3	0,9	5,7
Neubewertungsrücklage 31.12.	0,3	1,2	6,8
Nettovermögen 1.1.	55,8	53,1	57,4
Summe Änderungen	<2,8>	4,3	23,8
<b>Nettovermögen 31.12.</b>	<b>53,1</b>	<b>57,4</b>	<b>81,1</b>

Tab. 28: Eröffnungsbilanzkorrekturen (VHH)

In der Nettovermögensveränderungsrechnung für das Jahr 2022 sind Änderungen in Höhe von 29.000 Euro (in der Tabelle gerundet <0,0> Mio. Euro) ausgewiesen.

#### 5.4.8 Abschlussbuchungen

Im Zuge der Erstellung des RA werden von der Finanzverwaltung diverse Abschlussbuchungen durchgeführt. Der StRH hat dazu eine Buchungsliste von der GG 3 angefordert und diese am 29. März 2023 erhalten. Dazu war festzustellen:

- **In der von der GG 3 übermittelten Buchungsliste ist nur ein Teil der durchgeführten Abschlussbuchungen enthalten.**

*In der an den StRH übermittelten Datei „BBs 2022“ sind aus Sicht der Finanzverwaltung alle Buchungen erfasst. Die Finanzverwaltung ersucht um genaue Bekanntgabe etwaiger fehlender Abschlussbuchungen aus Sicht des StRH.*

**Nach Hinweisen des StRH wurden die fehlenden Abschlussbuchungen von der GG 3 am 19. April 2023 übermittelt.**

- **Die Empfehlung des StRH aus dem Vorjahr, sprechende Buchungstexte zu verwenden, wurde für die übermittelte Liste teilweise umgesetzt.**

Bezüglich Abklärung der Übernahme der sprechenden Buchungstexte ins newsystem mit dem Hersteller ist die GG 3 seit dem RA 2020 säumig. Zum RA 2020 wurde von der GG 3 mitgeteilt, dass die Buchungstexte verfügbar waren, infolge eines Programmupdates jedoch gelöscht wurden. Eine Abklärung mit dem Hersteller wurde in Aussicht gestellt. Zum RA 2021 musste der StRH das Fehlen sprechender Buchungstexte im newsystem erneut kritisieren.

- **Erneut muss festgestellt werden, dass eine Behebung durch den Hersteller nicht erfolgt ist.**
- **Eine kostenlose Umsetzung und ein Aufwandsersatz für den Mehraufwand der Stadt Villach ist einzufordern.**

*An einer zufriedenstellenden Lösung wird seitens des Herstellers gearbeitet.*

**Vom Hersteller wurde seit dem Jahr 2020 keine zufriedenstellende Lösung bereitgestellt.**

Die Belege zu den durchgeführten Buchungen sind für den StRH im newsystem nach wie vor nicht ersichtlich. Von der GG 3 wurde dazu im Vorjahr mitgeteilt, dass mit MD/IT versucht wird, eine Ablage via Docuware umzusetzen. Bis zur Umsetzung einer IT-Lösung hat der StRH im Vorjahr – nach dem Grundsatz der ordentlichen Buchführung „Keine Buchung ohne Beleg“ – die manuelle Hinterlegung von Belegen eingefordert.

- **Betreffend digitaler Hinterlegung von Belegen zu den Buchungen im newsystem ist die GG 3 säumig.**

- Die angeforderten Belege zu den Abschlussbuchungen im Jahr 2022 wurden von der GG 3 nicht an den StRH übermittelt.

*Für jede Jahresabschlussbuchung gibt es auch eine Berechnung, jedoch keinen Beleg. Alle Berechnungen liegen vollständig auf. Ein Versäumnis der GG 3 kann nicht nachvollzogen werden. Die Abschlussbuchungen wurden am 14. April 2023 an den StRH übermittelt.*

**Eine Berechnung ist ein Beleg. Dass die Berechnungen in der GG 3 vollständig aufliegen, trotz Anforderung jedoch nicht an den StRH übermittelt werden, war und ist Fakt. Eine Kritik des StRH dahingehend sollte in den Folgejahren entweder durch eine digitale Hinterlegung der Belege (z. B. Berechnungen) oder durch die vollständige Belegübermittlung an den StRH obsolet werden.**

#### 5.4.9 Darlehensstand

Die Bedeckung von Investitionsvorhaben wird von der Stadt Villach bei Bedarf über Darlehen finanziert. Die Entwicklung des Darlehensstands der letzten fünf Jahre wird im folgenden Diagramm dargestellt:

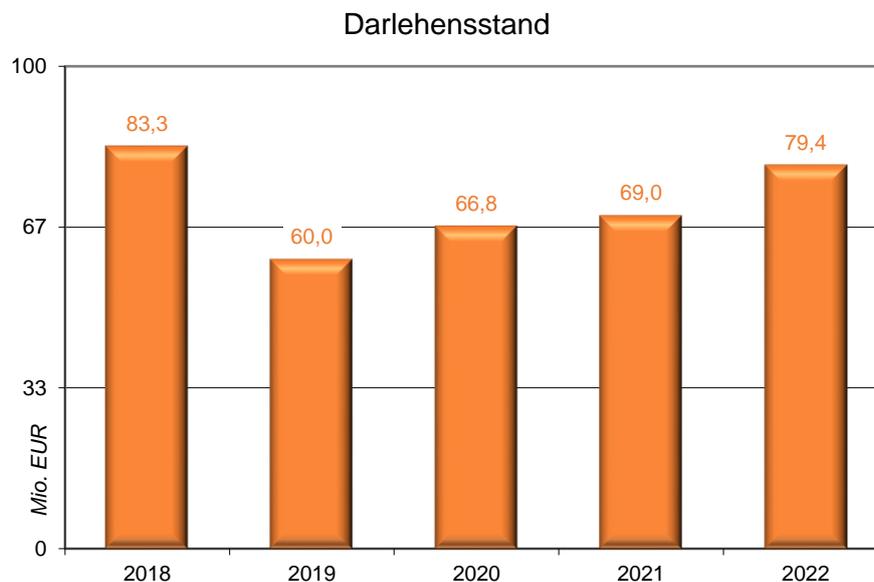


Abb. 10: Darlehensstand Hoheitsverwaltung (VHH)

- Der Darlehensstand hat sich gegenüber dem Vorjahr um 10,4 Mio. Euro auf einen Wert von 79,4 Mio. Euro im Jahr 2022 erhöht.
- Die im mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan vorgesehene ausschließliche Finanzierung aller geplanten Investitionsvorhaben über Fremdmittel würde in den kommenden zwei Jahren zu einer Verdoppelung der Darlehensauslastung führen. Bis zum Jahr 2027 würde diese Position auf einen Wert von rund 200 Mio. Euro ansteigen.

- **Aufgrund der zu erwartenden Finanzentwicklung im Fremdkapitalbereich mahnt der StRH eine umsichtige Planung der Ausleihungen und eine angepasste Finanzierungsstrategie in mittelfristiger Betrachtung für die kommenden Jahre ein.**

*Aus Sicht der GG 3 können für die Schuldenentwicklung sonstige Einnahmen, Förderungen, Co-Finanzierungen, Projektverschiebungen, Streichungen etc. nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ein Problem, das sich gerade auch bei der Erstellung der mittelfristigen Investitionspläne immer ergibt.*

*Auf die Investitionsplanung für die nächsten Jahre wird im Rahmen der Voranschlagsplanung 2024 seitens der GG3 ein besonderes Augenmerk gelegt werden.*

**Die von der GG 3 angeführten Faktoren wie sonstige Einnahmen, Förderungen, Co-Finanzierungen, Projektverschiebungen, Streichungen sollen auch aus Sicht des StRH integrativ in die Planung und Finanzierungsstrategie einfließen. So soll den politischen Entscheidungsträgern eine möglichst realistische mittelfristige Entscheidungsgrundlage unterstützend vorgelegt werden.**

Eine Darlehensaufnahme für die Finanzierung von Investitionen und Einzelprojekten des Jahres 2022 wurde im GR vom 2. Dezember 2022 beschlossen. Die Schuldenaufnahme in Höhe von 18 Mio. Euro erfolgte noch im Jahr 2022.

Die Ende Jänner 2023 zu den Schulden der Stadt Villach angeforderten Unterlagen wurden dem StRH von der GG 3 nur teilweise bis 31. März 2023 übermittelt. Der Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) lag dem StRH mit 4. April 2023 vor. Die Nachweise zu den Finanzschulden und zum Schuldendienst aus dem Kreditmanager sowie eine Übersicht nach Schuldenarten waren bei Erstellung dieses Berichts nicht verfügbar.

- **Eine detailliertere Prüfung des Darlehenstands 2022 wurde aufgrund der verspäteten bzw. fehlenden Übermittlung der angeforderten Unterlagen nicht durchgeführt.**

*Eine Übersicht nach Schuldenarten ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen. Eine Übersicht über die Schuldenarten kann aber aus der Anlage 6c abgeleitet werden. Die gesetzlichen Beilagen werden aus New System und nicht aus dem Kreditmanager generiert. Dieser dient der Finanzverwaltung nur für interne Zwecke und dient vor allem der konsolidierten Darstellung der Gesamtschulden der Stadt und der Generierung von Risikokennzahlen und diversen Auswertungen des Schuldenportfolios welche aus New System nicht möglich sind. Wie bereits unter Punkt 3.1 erläutert, wurden alle prüfungsrelevanten Unterlagen bis 4. April 2023 an den StRH übermittelt.*

**Den Datenanforderungen ist von der überprüften Stelle nach § 93 Abs. 2 K-VStR und unter Einhaltung der Dienstanweisung „Arbeit des Kontrollamtes“ (DA04) nachzukommen.**

#### 5.4.10 Kassenkredit

Die Kassenordnung der Stadt Villach sieht unter § 19 Abs. 1 vor, dass die Finanzverwaltung bei einem außerordentlichen Finanzbedarf zur Aufnahme eines kurzfristigen Kassenkredits ermächtigt wird. In Verbindung mit dem Beschluss des Voranschlags für das Jahr 2022 wurde in den ergänzenden Richtlinien zum Budgetvollzug die maximale Laufzeit für solche Kredite mit 90 Tagen und die maximale Höhe mit 5 Mio. Euro festgelegt.

Die Finanzierungsrechnung im RA-Entwurf 2022 weist für das Jahr 2022 Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (MVAG-Code 4130) in Höhe von 15 Mio. Euro aus. Für den StRH waren die Buchungen im newsystem dazu nicht eindeutig nachvollziehbar. Vom StRH wurden daher im Prüfverlauf von der GG 3 alle Buchungen inklusive Umbuchungen im Zusammenhang mit den Kassenkrediten im Jahr 2022 angefordert.

Eine Abklärung seitens der GG 3 war bei Erstellung dieses Berichts noch offen. Für den StRH stellte sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Der im RA-Entwurf 2022 im Finanzierungshaushalt (Anlage 1b) enthaltene Wert in Höhe von 15,5 Mio. Euro an Tilgungen entspricht nicht der Realität. Tatsächlich wurden im Jahr 2022 Tilgungen in Höhe von 7,5 Mio. Euro durchgeführt. Die weiteren 8 Mio. Euro ergaben sich für den StRH infolge einer fehlerhaft durchgeführten Buchung im newsystem, da weder die Aufnahme noch die Rückzahlung eines Kassenkredits von 8 Mio. Euro im Jahr 2022 erfolgt ist.

Dieser Fehler hatte keine realen finanziellen Auswirkungen (kein tatsächlicher Geldfluss), da es sich um Verrechnungsbuchungen handelt und von der Buchhaltung auf der Einnahmenseite eine ebenfalls fehlerhafte Buchung im Bereich der NVG in Höhe von 8 Mio. Euro durchgeführt wurde.

- **Die dazu angeforderten Buchungsdaten wurden dem StRH am 14. April 2023 übermittelt, konnten jedoch zur Klärung des Sachverhalts nicht beitragen.**
- **Der RA 2022 zeigt eine falsche Darstellung eines Kassenkredits hinsichtlich Zuführung und Rückzahlung, die nicht im Jahr 2022 durchgeführt wurden.**

*Aus Sicht der Finanzverwaltung ist der Vorgang jedenfalls nachvollziehbar. Die Rückzahlung der 8 Mio. Euro wurden 2021 in der NVG gebucht. Mit Abstimmung der Kassenreste 2022 wurde das NVG-Konto aufgelöst und wird im Buchhaltungsprogramm laut Rechnungsabschluss so dargestellt.*

**Der StRH stellt fest, dass die im Jahr 2022 durchgeführten Buchungen in Kombination mit der Darstellung im FHH nicht korrekt sind.**

***Die Finanzierungsrechnung umfasst den tatsächlichen Geldfluss eines Rechnungsjahrs. Die im Jahr 2022 durchgeführten Buchungen haben nichts mit dem FHH 2022 zu tun, da der tatsächliche Geldfluss für die Rückzahlung des Kassenkredits bereits im Jahr 2021 erfolgt ist und im FHH des RA 2021 abgebildet war. Die Umbuchungen im Jahr 2022 hatten keine realen finanziellen Auswirkungen. Der zu Beginn des Jahres 2022 vorhandene Kassenrest und die Darstellung der Tilgung von Finanzschulden für den Kassenkredit aus dem Jahr 2021 im FHH 2022 erklärt sich für den StRH daher auch anhand der von der GG 3 übermittelten Einzelbuchungen nicht.***

## 6 FORMALERFORDERNISSE HOHEITSVERWALTUNG

Die geltenden Gesetze und Verordnungen sehen verschiedene, durch den Magistrat der Stadt Villach zu erfüllende, Formalerfordernisse vor. Die Einhaltung wurde geprüft und wird in den folgenden Punkten näher erläutert.

### 6.1 Kundmachungs- und Auflagevorschriften

Zur Kundmachung und Auflage des Voranschlags gemäß § 85 K-VStR wird festgestellt:

- **Die Kundmachung des Voranschlags 2022 erfolgte ordnungsgemäß.**

Zur Kundmachung und Auflage des RA gemäß § 88 K-VStR wird festgestellt:

- **Der RA 2022 wird in der Zeit vom 17. bis 24. April 2023 während der Servicezeiten im Rathaus in der Abteilung 3/BE zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Zeitgleich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Villach. Der StRH hat die gesetzeskonforme Kundmachung und Auflage geprüft.**

### 6.2 Haushaltsüberschreitungen

Mittelverwendungen, die den im genehmigten Voranschlag vorgesehenen Ansatz überschreiten, werden als überplanmäßige Mittelverwendungen bezeichnet. Sind Mittelverwendungen erforderlich, für die im genehmigten Voranschlag kein Ansatz vorgesehen ist, handelt es sich um außerplanmäßige Mittelverwendungen. In beiden Fällen spricht man von Haushaltsüberschreitungen, für die der § 86 des Villacher Stadtrechts (K-VStR) sowie die §§ 17 und 23 der Haushaltsordnung der Stadt Villach (HHO) einzuhalten sind.

Nach § 91 Abs. 1a K-VStR hat der Stadtrechnungshof die Einhaltung der Bestimmungen des § 86 Abs. 1 bis 3 K-VStR zu überprüfen.

Die Zustimmungserfordernisse für über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen sind demnach wie folgt geregelt:

- Der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats bedürfen außerplanmäßige Mittelverwendungen, die ein Promille der Summe des Abschnitts 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzrechnung des zweitvorangegangenen Finanzjahres übersteigen (§ 86 Abs. 1).
- Ebenso der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats bedürfen überplanmäßige Mittelverwendungen, die zwei Promille der Summe des Abschnitts 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzrechnung des zweitvorangegangenen Finanzjahrs übersteigen (§ 86 Abs. 2).
- Alle anderen außer- und überplanmäßigen Mittelverwendungen sind dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen (§ 86 Abs. 3).

## 6.2.1 Vorgaben nach dem Villacher Stadtrecht

Vom StRH wurde die formelle Einhaltung der Einbringung der erforderlichen Anträge zur Beschlussfassung im GR nach § 86 K-VStR überprüft.

Bei den außerplanmäßigen Mittelverwendungen wurde in fünf Fällen das jeweilige Konto bebucht, ohne eine vorherige Genehmigung des GR einzuholen.

- **Die Bestimmungen des § 86 Abs. 1 K-VStR wurden in drei Fällen nicht eingehalten.**

Zu den überplanmäßigen Mittelverwendungen größer als zwei Promille der Summe des Abschnitts 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzrechnung des zweitvorangegangenen Finanzjahrs ist festzustellen:

- **Die Bestimmungen des § 86 Abs. 2 K-VStR wurde in einem Fall nicht eingehalten.**

Unter § 86 Abs. 3 K-VStR ist festgelegt, dass außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen, die nicht der vorherigen Zustimmung des GR bedürfen, dem GR in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind.

- **Die Bestimmungen des § 86 Abs. 3 K-VStR wurden in zehn Fällen nicht eingehalten.**

Zu den Vorgaben nach § 86 K-VStR hat der StRH im Vorjahr empfohlen, formale Buchungsvorgänge (z. B. Umbuchungen aufgrund von Kontierungsänderungen) als Ausnahmeregelungen in die von der Finanzverwaltung neu zu erstellende und vom GR zu beschließende Haushaltsordnung aufzunehmen.

- **Von der Finanzverwaltung wurde trotz mehrfacher Ankündigung und wiederholten Terminzusagen und -verschiebungen nach wie vor keine neue Haushaltsordnung (aktueller Stand: 1. Jänner 2020) erstellt.**
- **Die Finanzverwaltung wird erneut aufgefordert, die Haushaltsordnung auf aktuellen Stand zu bringen und dem StRH wie vereinbart einen Entwurf davon zeitgerecht vor der Beschlussfassung im GR zu übermitteln.**

*Die entsprechenden Beschlüsse für apl. und üpl. Mittelverwendungen werden wie jedes Jahr im Zuge des Rechnungsabschlusses dem Gemeinderat zu Beschlussfassung vorgelegt. Die Haushaltsordnung (§ 23 Pkt. 4.g.) ermächtigt die Abt. 3/BE, die erforderlichen Umbuchungen bzw. Abschlussbuchungen vorzunehmen, bzw. gelten diese vom Gemeinderat als genehmigt.*

**Die HHO sieht unter § 23 Abs. 4 (Punkt g) jene Überschreitungen als vom GR genehmigt vor, die bei allen im Zuge des Rechnungsabschlusses anfallenden internen Weiterverrechnungen auftreten.**

***Für den StRH ist die Einhaltung der Vorgaben nach der HHO in 14 Fällen nicht gegeben, diese werden daher kritisiert. Damit dem GR nicht alljährlich ein gesonderter Sitzungsvortrag zu den üpl/apl Mittelverwendungen gemeinsam mit dem RA vorgelegt werden muss, wäre von der GG 3 für solche Fälle die Anpassung der HHO – die der StRH hiermit zum wiederholten Mal empfiehlt – vorzunehmen.***

## **6.2.2 Vorgaben nach der Haushaltsordnung der Stadt Villach**

Der § 17 der Haushaltsordnung der Stadt Villach (HHO) legt fest, dass Anträge zur Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen an den Haupt- und Finanzausschuss (HFAS) zu richten sind. Erst nach der Genehmigung darf über beantragte Mittel verfügt werden, sodass vorherige Auftragserteilungen nicht zulässig sind. Nach § 17 HHO wurden für 182 Voranschlagsstellen Anträge für über- und außerplanmäßige Haushaltsüberschreitungen gestellt und genehmigt.

Im Rahmen der Abwicklung des RA fallen diverse Verrechnungs- und Ausgleichsbuchungen an, die in einigen Fällen auch zu summenmäßigen Überschreitungen führen. Derartige Überschreitungen gelten grundsätzlich gemäß § 23 HHO bereits vorab als vom GR genehmigt. Im Jahr 2022 wurde bei 148 Voranschlagsstellen, die nicht in Deckungsringen oder Sammelnachweisen eingebunden waren, der genehmigte Voranschlag überschritten.

- **Im Rechnungsjahr 2022 wurden für 148 Voranschlagsstellen Überschreitungen festgestellt. Für 89 Voranschlagstellen wurden über- und außerplanmäßige Anträge gestellt und genehmigt.**
- **Für 59 Voranschlagsstellen wurden keine Anträge gestellt, davon gelten 45 Überschreitungen nach § 23 HHO als ordnungsgemäß vorab vom GR genehmigt.**
- **Die Vorgaben des § 17 HHO wurden in 14 Fällen nicht eingehalten.**

Im Rechnungsjahr 2022 waren 290 Sammelnachweise und Deckungsringe eingerichtet, in denen jeweils mehrere Voranschlagsstellen für einen rationelleren Vollzug des Voranschlags zusammengefasst wurden. Auch hier gelten die Regelungen für die Überschreitung des Gesamtansatzes.

Bei den Sammelnachweisen und Deckungsringen kam es in 38 Fällen zu einer Überschreitung des Voranschlagsbetrags. Von diesen Überschreitungen wurden 33 Fälle nach § 86 K-VStR und § 17 HHO beantragt und genehmigt. Zu den übrigen fünf Fällen ist festzustellen:

- **Die Überschreitungen gelten nach § 23 HHO in zwei Fällen als vorab vom GR genehmigt, in drei Fällen liegt keine Genehmigung des GR vor.**

In der derzeit gültigen HHO sind die Regeln für die Einrichtung von Sammelnachweisen (gleiche Postziffer) und Deckungsringen (verschiedene Voranschlagsstellen) unterschiedlich. Das

Buchhaltungsprogramm newssystem sieht ebenfalls eine Unterscheidung nach Sammelnachweisen und Deckungsringen vor. Diese technische Möglichkeit wird von der GG 3 nicht genutzt, sondern es sind sowohl SN als auch DR als DR angelegt, die sich nur durch die Nummerierung und die Bezeichnung unterscheiden.

- **Bei der Neuerstellung der HHO ist von der GG 3 zu eruieren, ob eine Unterscheidung zwischen Sammelnachweisen und Deckungsringen weiterhin erforderlich ist.**

*Zur Haushaltsordnung darf vorab grundsätzlich festgestellt werden, dass die derzeit in Geltung stehende Haushaltsordnung mit der VRV 2015 neu erstellt wurde. Derzeit in Bearbeitung sind Verbesserungen der Gliederung der HHO sowie die Ausformulierung einzelner Regelungen, die sich aufgrund der Anwendung der VRV neu bzw. neuer Anforderungen an die Verwaltung als zweckmäßig erweisen. Seitens der GG 3 werden laufend Richtlinien für den Haushaltsvollzug neu erstellt (Siehe ZO oder IKS-Richtlinien). Zudem sollen auch die Änderungen der Novelle der VRV 2015 gleich mitberücksichtigt werden, diese Novelle liegt zwar vor, wurde vom Nationalrat aber noch nicht beschlossen.*

***Nach der mehrfachen Nichteinhaltung angekündigter Termine seitens der GG 3 seit dem Jahr 2020 für eine neue HHO wird sich der StRH auch noch bis zu deren Umsetzung parallel zum Inkrafttreten der Novellierung der VRV mit dem Rechnungsjahr 2024 gedulden. Auf die bis dahin gesondert zu erstellenden Sitzungsvorträge der GG 3 im Zusammenhang mit außer- und überplanmäßigen Mittelverwendungen nach den Bestimmungen des K-VStR und der HHO wird der StRH weiterhin ein Augenmerk legen.***

### 6.3 Dringende Verfügungen

Gemäß § 74 Abs. 1 K-VStR können Verfügungen, die der Beschlussfassung eines Ausschusses, des Stadtsenats oder des Gemeinderats bedürfen und dringend notwendig sind, vom Bürgermeister in Eigenverantwortung getroffen werden, sofern der Beschluss des jeweiligen Kollegialorgans, ohne Gefahr eines Nachteils für die Stadt Villach, nicht mehr herbeigeführt werden kann (Vorgenehmigung). Der Bürgermeister hat dem zuständigen Kollegialorgan darüber ohne Verzug zu berichten und erlassene Verordnungen zusätzlich von diesem genehmigen zu lassen.

- **Für das abgelaufene Rechnungsjahr liegen dem StRH 16 Vorgenehmigungen des Bürgermeisters gemäß § 74 Abs. 1 K-VStR vor, die den zuständigen Gremien in 15 Fällen ordnungsgemäß berichtet wurden.**
- **In einem Fall erfolgte die Berichterstattung zwar im GR, nicht aber im STS und im HFAS, wie im zugehörigen AV angegeben.**

Die Anträge auf Vorgenehmigungen werden von den Abteilungen teilweise digital und teilweise in Papierform an die Magistratsdirektion (MD) übermittelt, dort in einem Ordner gesammelt und

vom StRH im Rahmen der RA-Prüfung überprüft. Von MD wurde dazu mitgeteilt, dass eine digitale Umsetzung im Zuge der Digitalisierung der Gemeinderatsabläufe vorgesehen ist. Aufgrund eines IT-Ressourcen-Engpasses ist mit einer Implementierung jedoch nicht vor 2022 zu rechnen.

Durch die derzeitige Vorgehensweise ist aus Sicht des StRH nicht sichergestellt, dass alle Vorgenommungen des Bürgermeisters an MD übermittelt werden. Dem StRH standen zur Überprüfung der Anzahl der Vorgenommungen alle bei MD aufliegenden Vorgenommungen für das Jahr 2022 zur Verfügung. Andererseits hat der StRH überprüft, welche Vorgenommungen im Jahr 2022 in den Gremien berichtet wurden. Eventuell erteilte Vorgenommungen, die weder an MD übermittelt, noch in den zuständigen Gremien berichtet wurden, lassen sich vom StRH nicht feststellen.

- **Im physischen Ordner der Magistratsdirektion waren nicht alle Vorgenommungen des Jahres 2022 enthalten.**
- **Bis zur Umsetzung einer digitalen Lösung wird empfohlen, dem Bürgermeister die SV zur Vorgenommung von jener zentralen Stelle aus vorzulegen, die auch die Vorgenommungen sammelt.**
- **Auf das Vorliegen eines triftigen Grundes mit einem verbundenen Risiko des Eintretens eines Schadens für die Stadt ist dabei vor der Genehmigung einer dringenden Verfügung zu achten.**

Von der Magistratsdirektion wurde dazu keine Stellungnahme abgegeben.

## 6.4 Bankauskünfte

Bankauskünfte (Bankbestätigungen, Bankbriefe) sind wichtige Informationen über die liquiden Mittel, die Verbindlichkeiten und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt. Mit ihrer Überprüfung erfolgt eine Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der im RA erfassten Summen für Guthaben und Verbindlichkeiten bei den Banken.

Die Bankauskünfte für das Jahr 2022 wurden von der GG 3 mit 18. Jänner 2023 so angefordert, dass eine Übermittlung von den Banken in digitaler Form direkt an den StRH zu erfolgen hatte. Eine Liste der kontaktierten Banken inklusive Ansprechpartnern wurde dem StRH von der GG 3 zur Verfügung gestellt. Als Frist für die Bereitstellung der Bankauskünfte wurde von der GG 3 der 17. Feber 2023 vorgegeben.

- **Von zwölf Banken wurden Bankauskünfte angefordert. Elf Banken lieferten diese innerhalb der vorgegebenen Frist, von einer Bank erfolgte nach Urgenz eine verspätete Übermittlung.**

- **Vom StRH wurden die Bankkontoauszüge per 31. Dezember 2022 und der Nachweis zum Kassenbestand auf Übereinstimmung mit den Bankauskünften überprüft. Die Übereinstimmung für die Girokonten war gegeben.**
- **Der Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) ist im RA-Entwurf 2022 nicht enthalten. Ein Vergleich der Daten mit den Bankauskünften wird vom StRH gesondert durchgeführt.**
- **Die Zuordnungsmöglichkeit der Haftungen laut Haftungsnachweis (Anlage 6r) zu den Haftungen laut Bankauskünften ist mit der GG 3 in Abklärung.**

Vom StRH wurde festgestellt, dass es mit 20. Feber 2023 Abweichungen von 513.000 Euro zwischen der Bankauskunft der Unicredit Bank Austria und dem Kassenbestand am Zahlweg 33 im newsystem gegeben hat. Eine rasche Abklärung wurde versucht, die dafür erforderlichen und bereits Ende Jänner 2023 von der GG 3 angeforderten Bankauszüge standen dem StRH jedoch nicht zur Verfügung und wurden erst auf Nachfrage mit Verzögerung bereitgestellt.

Der korrigierte Nachweis für den Kassenbestand wurde dem StRH am 28. März 2023 übermittelt. Mit 4. April 2023 wurde dem StRH schließlich mitgeteilt, dass die dafür verantwortliche Fehlbuchung vom 2. Jänner 2023 am 28. März 2023 gemeinsam mit dem Hersteller korrigiert wurde.

- **Fehlbuchungen können durchaus passieren, sollten jedoch schnellstmöglich korrigiert werden. Der Kassenbestand für die einzelnen Zahlwege im newsystem sollte aus Sicht des StRH tagfertig mit den tatsächlichen Kontoständen übereinstimmen.**
- **Für den StRH ist es unverständlich, wie eine Abweichung zum Jahresende 2022 in Höhe von 513.000 Euro erst Ende März 2023 (drei Monate später) im Buchhaltungssystem korrigiert wird und warum dazu die Mithilfe des Herstellers benötigt wurde.**
- **Ein IKS (periodisch oder für den Anlassfall) ist für die Abstimmung der Zahlwege einzurichten und es sind entsprechende Maßnahmen zur Fehlervermeidung zu treffen.**

*Buchung IST Schwebeposten am 2. Jänner 2023 mit 513.000 Euro wurde am 28. März 2023 gemeinsam mit dem Hersteller des Buchhaltungsprogramms korrigiert. Trotz der späteren Buchung ist der Kontostand zum 31. Dezember 2022 korrekt. Dieser hat nie eine Differenz zum Systemkontostand aufgewiesen, es handelt sich nur um eine Verschiebung vom 31. Dezember 2022 auf den 2. Jänner 2023. Es darf auch hier darauf hingewiesen werden, dass es dafür ein entsprechendes IKS gibt und eine monatliche dokumentierte Überprüfung durch die Abteilung 3/BE erfolgt.*

**Die Auswertungen des StRH zum Kassenbestand aus newsystem haben Mitte Feber 2023 und Anfang März 2023 eine Differenz zwischen dem Zahlweg 33 im newsystem und dem**

**Kontostand zum 31. Dezember 2022 laut Bankauskunft aufgezeigt. Diese Differenz wurde der GG 3 im Prüfverlauf mitgeteilt. Erst nach der Behebung durch die GG 3 gemeinsam mit dem Hersteller der Buchhaltungssoftware am 28. März 2023 war vom StRH keine Differenz mehr festzustellen.**

## **6.5 Vollständigkeitserklärungen**

Mit der Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung für das abgelaufene Rechnungsjahr bestätigt der Anordnungsberechtigte, dass alle Einnahmen und Ausgaben vollständig und korrekt, sowie dem Grunde und der Höhe nach richtig berücksichtigt und zur Liquidierung an die Abteilung 3/BE übermittelt wurden. Die Vollständigkeitserklärung der Finanzverwaltung enthält Bestätigungen zur Abwicklung der Gebarung, der Buchführung und des Rechnungsabschlusses.

- **Die Abteilung Buchhaltung und Einhebung (3/BE) hat mit ihrer Vollständigkeitserklärung die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und die formelle Richtigkeit des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2022 bestätigt.**
- **Von der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft (GG 3) lag zum 31. März 2023 keine Vollständigkeitserklärung vor. Die Vollständigkeitserklärung für das Jahr 2022 wurde mit 19. April 2023 an den StRH übermittelt.**
- **14 Anordnungsberechtigte haben nach Ablauf der Frist (24. März 2023) vom StRH eine Erinnerung erhalten, 13 davon sind daraufhin der Übermittlung ihrer Vollständigkeitserklärung innerhalb der Nachfrist (31. März 2023) nachgekommen. Die noch ausstehende Vollständigkeitserklärung wurde schließlich am 7. April 2023 übermittelt.**

Die Checkliste zur Dienstanweisung Nr. 36 hinsichtlich Übermittlung von Vollständigkeitserklärungen an den StRH beim unterjährigen Ausscheiden von Anordnungsberechtigten und das Online-Formular für die Mitteilung von Anordnungsberechtigungsänderungen wurden im Vorjahr in Abstimmung mit der Magistratsdirektion (MD) und der Abteilung 3/BE angepasst.

- **Auf die Übermittlung von Vollständigkeitserklärungen beim unterjährigen Ausscheiden von Anordnungsberechtigten unter Einhaltung der Dienstanweisung Nr. 36 wird hingewiesen.**
- **Der StRH empfiehlt die Einrichtung eines IKS hinsichtlich Verwendung der Checkliste zur Dienstanweisung Nr. 36.**

Von der Magistratsdirektion wurde dazu keine Stellungnahme abgegeben.

## 6.6 Beilagen zum Rechnungsabschluss

Der § 37 VRV regelt die Beilagen zum Rechnungsabschluss.

- **Der RA-Entwurf 2022, der dem StRH mit 31. März 2023 von der GG 3 übermittelt wurde, enthielt nicht alle nach § 37 VRV erforderlichen Beilagen zum Rechnungsabschluss.**
- **Im RA 2022 vom 14. April 2023 sind alle nach § 37 VRV erforderlichen Beilagen enthalten.**

Die im RA-Entwurf 2022 sowie zum Teil auch die im RA 2022 vom 14. April 2023 verfügbaren Nachweise wurden geprüft und dazu folgende Feststellungen getroffen:

- **Der Anstieg der Schulden im Jahr 2022 weicht zwischen der Finanzierungsrechnung (Anlage 1b) und der Vermögensrechnung (Anlage 1c) um 8 Mio. Euro ab.**

*Die Abweichung ergibt sich aus der Buchung MVAG 3613 Tilgung Kassenkredit und ist auf die systemgestützte Buchungsautomatik zurückzuführen.*

**Die systemgestützte Buchungsautomatik als Folgewirkung dieser Buchung ist offenbar ursächlich dafür verantwortlich, dass der RA 2022 kein getreues Abbild der Finanzlage im FHH ausweist.**

- **Die Personalaufwendungen in den Personaldaten der Gemeinde (Anlage 4) weichen vom Personalaufwand im EHH ab.**

Die Stellungnahme der GG 3 und die Gegenäußerung des StRH ist unter Punkt 5.3 zu finden.

- **Die dargestellten Werte im Rechnungsquerschnitt (Anlage 5b) weichen von den Auswertungen des StRH im newsystem ab.**

Die Stellungnahme der GG 3 und die Gegenäußerung des StRH ist unter Punkt 5.1 zu finden.

- **Im Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f) weicht die Summe der Erträge von der Summe der Aufwendungen ab. Von der GG 3 wurde mitgeteilt, dass die Vorschreibungen und Anweisungen derzeit nicht zwingend im gleichen Rechnungsjahr erfolgen. Zukünftig wird jedoch darauf geachtet, dass die Erträge und Aufwendungen im gleichen Jahr gebucht werden.**
- **Im Anlagenspiegel (Anlage 6g) ergibt die Spalte Umbuchungen nicht den Betrag von 0,0 Euro. Eine Abklärung mit dem Hersteller wurde von der GG 3 im Prüfverlauf angestoßen.**

- Im Anlagenspiegel (Anlage 6g) sind die jährlichen Abschreibungen mit Pluswerten, die kumulierten Abschreibungen hingegen mit Minuswerten dargestellt. Von der GG 3 wurde mitgeteilt, dass der standardisierte Bericht durch den Hersteller angepasst werden müsste. Laut VRV ist die Spalte „Kumulierte Abschreibungen“ in der Anlage 6g nicht vorgesehen, es handelt sich daher offensichtlich um keinen Standardbericht, sondern um einen individuell für die Stadt Villach erweiterten Bericht. Eine einheitliche Darstellung der Abschreibungen und kumulierten Abschreibungen in der Anlage 6g ist herzustellen.
- Der Leasingspiegel – Operating Leasing (Anlage 6i) wurde im Prüfverlauf nach Hinweisen des StRH von der GG 3 inhaltlich korrigiert.
- Der Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6j) wurde im Prüfverlauf nach Hinweisen des StRH von der GG 3 inhaltlich korrigiert. Eine vollständige Befüllung des Nachweises mit allen nach der VRV vorgegebenen Werten ist nicht erfolgt.

*Alle Datenfelder mit tatsächlichen Nullwerten sind in newsystem mit NULL befüllt, jedoch werden diese Werte aufgrund des Systemlayouts nicht angezeigt (Leermeldung). Eine vollständige Befüllung der Datenfelder in newsystem ist gegeben.*

***Datenfelder, die mit dem Wert 0,0 Euro befüllt sein müssten, sind im Gegensatz zu Nullwerten in der Anlage 6j auszuweisen.***

- Zusätzliche Hinweise des StRH zur Darstellung von Werten in der Anlage 6j wurden von der GG 3 mit Problemen mit dem Layout im newsystem begründet. Eine korrekte Darstellung aller Werte ist vom Hersteller einzufordern.
- Im Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m) im RA-Entwurf 2022 war fälschlicherweise in der Spalte Wechselkursdifferenzen ein Wert von 360.000 Euro angegeben. Die von der GG 3 im Prüfverlauf zugesagte Behebung des Fehlers erfolgte im RA 2022 vom 14. April 2023.

*Wechselkursdifferenzen kommen im Fonds R 50 nicht vor. Der Betrag ist irrtümlich in der Anlage aufgeschienen. Die Anlage wurde dahingehend umgehend korrigiert und fristgerecht an den StRH übermittelt.*

- Der Rückstellungsspiegel (Anlage 6q) weist die Verbräuche und Auflösungen nicht gesondert aus und entspricht damit nicht den derzeit geltenden Vorgaben der VRV. Eine Zusammenfassung der Spalten Auflösung und Verbrauch ist erst mit der Novellierung der VRV ab dem Rechnungsjahr 2024 vorgesehen.

*Erläuterungen zum Rückstellungsspiegel, insbesondere zu den Begrifflichkeiten „Verbräuche“ und Auflösungen, wurden bereits im Rahmen der Follow-up RA2021-Prüfung an den StRH übermittelt.*

***Fakt ist, dass der im RA 2022 enthaltene Rückstellungsspiegel nicht den aktuell geltenden Vorgaben der VRV entspricht. Demnach wären die Verbräuche und Auflösungen in getrennten Spalten darzustellen.***

***Eine transparente Darstellung der Rückstellungen geht mit der Neuregelung nicht konform, wird vom StRH aber ab dann (wie auch jetzt) selbstverständlich nach den gesetzlichen Vorgaben geprüft und festgestellt werden.***

- Der Haftungsnachweis (Anlage 6r) wurde im Prüfverlauf nach Hinweisen des StRH (u. a. war eine Haftung in Höhe von 2,6 Mio. Euro nicht ausgewiesen) von der GG 3 inhaltlich korrigiert. Die Haftungsobergrenze ist im Nachweis nach wie vor fälschlicherweise mit dem Wert 0,0 Euro ausgewiesen. Es handelt sich dabei um einen Fehler von newsystem. Eine kostenlose Behebung durch den Hersteller ist von der GG 3 einzufordern.

*Die in newsystem nicht verfügbare Erfassungsmöglichkeit einer Haftungsobergrenze wird beim Hersteller angestoßen.*

***Im Hinblick darauf, dass seitens der GG 3 angestrebt wird, dass zukünftig alle lt. VRV verpflichtenden Nachweise direkt aus newsystem generiert werden sollen, ist vom Hersteller nicht nur eine Erfassungsmöglichkeit für die Haftungsobergrenze einzufordern, sondern eine Berechnung der Haftungsobergrenze basierend auf den Daten im newsystem. Die folglich korrekte Darstellung der Haftungsobergrenze ist vom Hersteller aufgrund der Vorgaben der VRV für die Anlage 6r als Standardfunktionalität kostenlos im Buchhaltungsprogramm zu adaptieren.***

Einige Nachweise zum RA werden nicht direkt aus dem Buchhaltungssystem newsystem erstellt. Dazu wurde von der GG 3 in der Schlussbesprechung im Vorjahr zugesagt, festgestellte Abweichungen mit dem Hersteller abzuklären, damit die entsprechenden Nachweise zukünftig direkt und korrekt über newsystem erstellt werden können.

- Im RA-Entwurf 2022 sowie im RA 2022 vom 14. April 2023 sind Nachweise enthalten, die nicht direkt über newsystem erstellt wurden.

- **Nach der Einstellung des Datawarehouse steht dem StRH newssystem als einzige Datenbasis für die Kontrolle zur Verfügung. Von der GG 3 und dem Hersteller ist daher sicherzustellen, dass alle nach VRV verpflichtenden Nachweise direkt aus newssystem generiert werden und dort für den StRH reproduzierbar, nachverfolgbar und überprüfbar sind.**

## 7 SPEZIELLE PRÜFTHEMEN 2022

Zusätzlich zu den gesetzlich vorgegebenen Prüfungen und den standardmäßigen Auswertungen im Bericht hat der StRH die nachfolgenden Punkte für das Rechnungsjahr 2022 geprüft.

### 7.1 Zusammenhang Ergebnisvoranschlag und Finanzierungsvoranschlag

Der Ergebnisvoranschlag und der Finanzierungsvoranschlag sind ähnlich aufgebaut. Hauptsächlich betreffen die Unterschiede nicht finanzierungswirksame Aufwände und Erträge, Zahlungsmittelflüsse ohne korrespondierende Erfolgskonten und die Unterscheidung im FHH zwischen der operativen und der investiven Gebarung.

Im Ergebnishaushalt sind 44 vierstellige MVAG-Codes (Ebene 2) definiert. Zehn MVAG-Codes davon haben keine direkte Entsprechung im FHH, zwei für Entnahmen von und Zuführungen an Haushaltsrücklagen, sieben für nicht finanzierungswirksame Aufwände und Erträge und für einen Code gibt es keine direkt entsprechende MVAG im Finanzierungshaushalt. Die Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft (MVAG 2132 im EHH) wären nach Anlage 3b unter Einzahlungen aus Zinserträgen (MVAG 3131) zu verbuchen. Bei der Stadt Villach sind im Jahr 2022 keine derartigen Zinserträge angefallen.

Bei den weiteren 34 MVAG-Codes des EHH mit direktem Gegenstück im FHH stimmen die Voranschlagsbeträge mit dem jeweiligen Gegenpart bei 29 Codes überein. Bei den folgenden fünf MVAG-Codes ist dies nicht der Fall:

MVAG-Code EHH	Bezeichnung
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstiger Erträge
2225	Sonstiger Sachaufwand
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter

Tab. 29: MVAG-Codes (EHH)

Details zu diesen MVAG-Codes werden unter den nachfolgenden Punkten detailliert betrachtet.

### 7.1.1 Erträge aus Veräußerungen

Unter den Erträgen aus Veräußerung und sonstigen Erträgen (MVAG-Code 2116) sind im Ergebnisvoranschlag auch jene Erträge subsummiert, die im Finanzierungsvoranschlag unter Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (MVAG-Codes 331x) veranschlagt werden.

Voranschlag	MVAG-Code	Beschreibung	VA-Betrag
Ergebnis	2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	10.460.800
	<b>Summe Ergebnisvoranschlag</b>		<b>10.460.800</b>
Finanzierung (operative Verwaltungstätigkeit)	3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	8.095.800
	<i>Summe</i>		<i>8.095.800</i>
Finanzierung (Investitionstätigkeit)	3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückeinrichtungen	2.322.300
	3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge	41.100
	3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.600
	<i>Summe</i>		<i>2.365.000</i>
<b>Summe Finanzierungsvoranschlag</b>			<b>10.460.800</b>
<b>Differenz</b>			<b>-</b>

Tab. 30: Differenz EHH und FHH – Erträge aus Veräußerung

Die dargestellte Zuordnung ist laut Anlage 3b zur VRV so vorgesehen. Der Bezeichnung der übergeordneten MVAG 211 in der Anlage 1a folgend, wären in der MVAG 2116 allerdings nur Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit vorgesehen. Der § 8 Abs. 1 Z 1 der VRV sieht ebenfalls keine Zuordnung von Erträgen aus der Investitionstätigkeit im EHH vor.

- **Von der GG 3 ist abzuklären, ob es sich bei dieser Diskrepanz um ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers handelt.**

## 7.1.2 Sonstiger Sachaufwand

Die Forderungsabschreibungen in Höhe von 300.000 Euro wurden – der vorgeschriebenen Zuordnung nach Anlage 3b folgend – unter sonstigem Sachaufwand (MVAG 2225) in den Ergebnisvoranschlag aufgenommen. Im Finanzierungshaushalt ist der veranschlagte Wert in der MVAG 3225 um diesen Betrag verringert, da Forderungsabschreibungen nicht finanzierungswirksam sind.

Voranschlag	MVAG-Code	Beschreibung	VA-Betrag
Ergebnis	2225	Sonstiger Sachaufwand	49.912.300
Finanzierung	3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	49.612.300
<b>Differenz</b>			<b>300.000</b>

Tab. 31: Differenz EHH und FHH – Sonstiger Sachaufwand

Festgestellt wird, dass hinsichtlich der Struktur des Ergebnisvoranschlags nach Anlage 1b widersprüchliche Vorgaben der VRV zwischen Anlage 3b (Kontenplan und Kontenzuordnung) im Vergleich zu den gesetzlichen Ausführungen unter § 9 Abs. 3 Z 2 VRV bestehen. Demnach sind Aufwendungen aus der Abschreibung von Forderungen als nicht finanzierungswirksame Aufwendungen zu veranschlagen.

Der StRH ist der Ansicht, dass eine Verbuchung der Forderungsabschreibungen somit in der MVAG 2226 (Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand) zu erfolgen hat. Die Zuordnung der Gruppe 690 (Abschreibung von Forderungen) in der Anlage 3b zum MVAG-Code 2225 (Sonstiger Sachaufwand) stellt sich als weiteres Redaktionsversehen des Gesetzgebers dar. Die nicht erfolgte Zuordnung zu einer MVAG im Finanzierungshaushalt ist ein weiteres Indiz dafür.

- **Für den aufgezeigten Sachverhalt ist von der GG 3 – gegebenenfalls über die Finanzkommission des Städtebundes – eine Klärung anzustreben.**

*Die Kontierung von Rechnungen erfolgt standardmäßig VRV-konform und sind die Kontenzuordnungen auf Basis der Anlage 3b – „Kontenplan und Kontenzuordnung für Gemeinden“ eindeutig festgelegt.*

*Aus der Anlage 3b geht hervor, dass Erträge aus Veräußerungen in der Ergebnisrechnung den MVAG-Code 2116, Abschreibungen von Forderungen dem MVAG-Code 2225 zuzurechnen sind. Die Zuordnung der Konten zu den im Kontenplan definierten MVAG- Codes sind in der Buchhaltungssoftware gleichlautend der Anlage 3b / VRV2015 umgesetzt.*

*Gesetzliche Vorgaben sind für die Stadt Villach gleichermaßen bindend wie für alle anderen Städte und Gemeinden Österreichs und sieht sich die GG3 daher nicht in der Position Beschlussfassungen des Gesetzgebers abzuwandeln.*

***Vom StRH wurde nicht empfohlen, von den bindenden Vorgaben der VRV abzuweichen. Die GG 3 wurde lediglich aufgefordert, mit dem Gesetzgeber abzuklären, warum die VRV zum aufgezeigten Sachverhalt in sich widersprüchlich ist.***

***§ 9 Abs. 3 Z 2 VRV sieht für die Veranschlagung nicht finanzierungswirksamer Aufwendungen und Erträge wie folgt vor:***

(3) Als nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge sind jedenfalls zu veranschlagen:

2. Aufwendungen aus der Wertberichtigung und Abschreibung von Forderungen und Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen

***Die erfolgte Zuordnung in der Anlage 3b der VRV widerspricht dieser Vorgabe. Die GG 3 hat in der Schlussbesprechung zugesagt, die festgestellte Diskrepanz mit dem Gesetzgeber abzuklären.***

### 7.1.3 Transferaufwendungen

Im Ergebnisvoranschlag werden die laufenden Transfers und die Kapitaltransfers summiert veranschlagt, im Finanzierungsvoranschlag werden sie getrennt dargestellt. Dadurch ergeben sich richtigerweise bei den Transfers unterschiedliche Beträge im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag. In diesem Fall ist auch die Bezeichnung der übergeordneten MVAG 223 im EHH korrekt: Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers).

Voranschlag	MVAG-Code	Beschreibung	VA-Betrag
Ergebnis (lfd. Transfers und Kapitaltransfers)	2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	56.379.000
	2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	8.125.600
	2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	29.868.000
	<b>Summe Ergebnisvoranschlag</b>		<b>94.372.600</b>
Finanzierung (lfd. Transfers)	3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	55.695.700
	3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	5.268.500
	3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	28.842.100
	<i>Summe</i>		<i>89.806.300</i>
Finanzierung (Kapitaltransfers)	3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	683.300
	3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	2.857.100
	3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	1.025.900
	<i>Summe</i>		<i>4.566.300</i>
<b>Summe Finanzierungsvoranschlag</b>			<b>94.372.600</b>
<b>Differenz</b>			<b>-</b>

Tab. 32: Differenz EHH und FHH – Transferaufwand

- Die aufgetretenen Differenzen der veranschlagten Beträge für die Transferaufwendungen im EHH und FHH sind strukturbedingt und VRV-konform.

## 7.2 Haftungen

Neben dem Haftungsnachweis (Anlage 6r) sind die Haftungen der Stadt Villach nach der Kärntner Gemeindehaftungsverordnung (K-GHV) und nach § 88 K-VStR gesondert jeweils mit dem Haftungsrahmen, dem Ausnutzungsgrad und der getroffenen Risikovorsorge auszuweisen.

Die angeforderten Unterlagen dazu wurden von der GG 3 am 13. März 2023 übermittelt. Nach mehreren Beanstandungen des StRH (z. B. eine im Jahr 2022 neu übernommene Haftung in Höhe von 2,6 Mio. Euro war nicht im Haftungsnachweis ausgewiesen, fehlende Laufzeiten der Haftungen) wurden dem StRH korrigierte Unterlagen mit 28. März 2023 übermittelt.

Die Saldenbestätigungen zu den Haftungen wurden von der GG 3 angefordert, lagen dem StRH zum 31. März 2023 jedoch nicht für alle Haftungsnehmer vor. Eine Zuordnung der einzelnen Haftungen laut Haftungsnachweis zu den Bankauskünften (ähnlich wie im Vorjahr bei den Darlehen) ist mit der GG 3 noch in Klärung.

Folgende Punkte sind zu den Haftungen zu kritisieren und die festgestellten Mängel von der GG 3 zu beheben:

- **Die Haftungsobergrenze ist in der Anlage 6r fälschlicherweise mit dem Wert 0,0 Euro angegeben, da diese nach Information der GG 3 im newsystem nicht dargestellt wird.**

Die Stellungnahme der GG 3 und die Gegenäußerung des StRH ist unter Punkt 6.6 zu finden.

- **Für zwei Haftungen ist in der Beilage gemäß K-GHV keine Laufzeit ausgewiesen.**
- **Die nach Information der GG 3 jährlich eingeholten Saldenbestätigungen der Haftungsnehmer konnten dem StRH mit 31. März 2023 nicht vollständig zur Verfügung gestellt werden, sie wurden zum Teil nachgereicht.**
- **Die Zuordnung der Haftungen laut Haftungsnachweis zu den Bankauskünften wird mit der GG 3 noch geklärt.**

*Die Bankauskunft enthält den gesamten Haftungsstand je Kreditinstitut. Der Haftungsnachweis wird auf Basis der Saldenbestätigungen erstellt und durch die zeitliche Entwicklung der Haftung im Vergleich zum Vorjahr etc. auch auf Plausibilität geprüft. Der richtige Stand ergibt sich aus den Kontenständen zum Jahresende pro Darlehen pro Kreditnehmer. Dies wird von Seiten der GG 3 geprüft.*

**Die Haftungen werden vom StRH in einer gesonderten Prüfung näher betrachtet.**

## 7.2.1 Risikovorsorge

Der Haftungsnachweis nach K-GHV weist eine Risikovorsorge für die übernommenen Haftungen in Höhe von 2,1 Mio. Euro aus, wofür ein Teil des Investmentfondsvermögens heranzuziehen ist.

Der Investmentfonds (Buchwert zum 31. Dezember 2022: 36,8 Mio. Euro) wird von der GG 3 aufgrund fehlender Zahlungsmittelreserven auch für die Bedeckung der gebildeten Rücklagen in Höhe von 31,7 Mio. Euro herangezogen.

- **Für die Risikovorsorge für Haftungen und die Rücklagen sind 33,8 Mio. Euro und somit 91,8 % des vorhandenen Investmentfondsvermögens für Bedeckungen reserviert.**

## 7.3 Personaldaten – Anlage 4

Die nachfolgenden Darstellungen basieren auf den Daten aus der Anlage 4 (Personaldaten der Gemeinde) aus dem RA 2020, dem RA 2021 sowie dem RA-Entwurf 2022.

Die Entwicklung der Köpfe und Vollbeschäftigtenäquivalente zeigt im 3-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

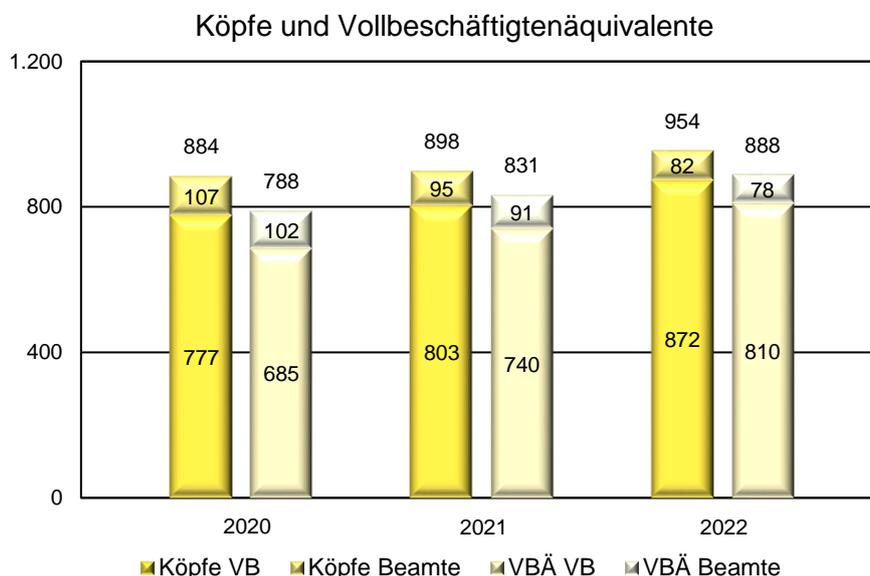


Abb. 11: Köpfe und Vollbeschäftigtenäquivalente (Anlage 4)

Die dargestellten Köpfe und Vollbeschäftigtenäquivalente beziehen sich auf die in der Anlage 4 in der Gruppe 1 (Dienstverhältnis Magistrat exklusive Ausgliederungen) enthaltenen Daten.

- **Seit dem Jahr 2020 hat sich die Anzahl der Köpfe (Vertragsbedienstete und Beamte) auf 954 Köpfe im Jahr 2022 (plus 70 Köpfe) erhöht. Im gleichen Zeitraum gab es eine**

## Erhöhung auf 888 Vollbeschäftigtenäquivalente (plus 100 VBÄ).

Der Personalaufwand hat sich im 3-Jahres-Vergleich folgendermaßen entwickelt:

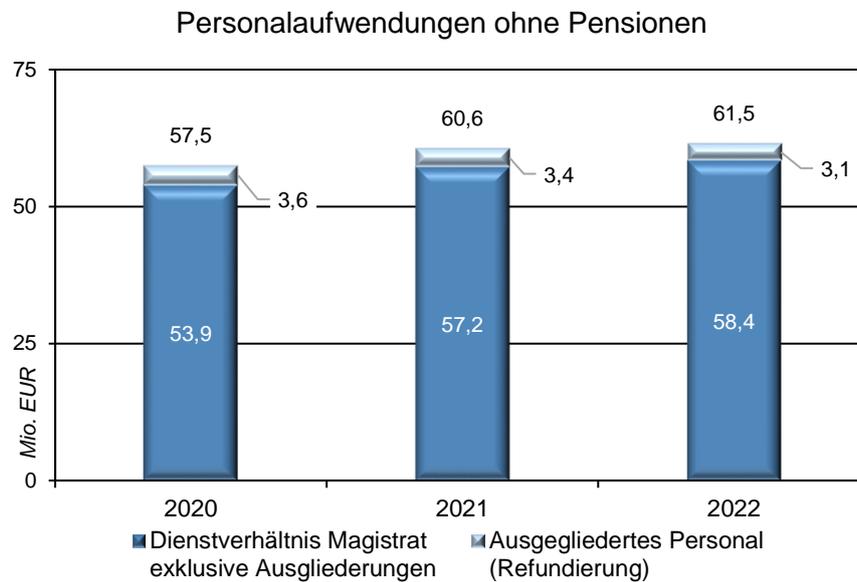


Abb. 12: Personalaufwand (Anlage 4)

- **Der Personalaufwand für das nicht ausgegliederte Personal ist seit dem Jahr 2020 von 53,9 Mio. Euro auf 58,4 Mio. Euro im Jahr 2022 gestiegen.**
- **Der Personalaufwand 2022 laut Anlage 4 in Höhe von 61,5 Mio. Euro weicht vom Personalaufwand in Höhe von 59,2 Mio. Euro im EHH des RA-Entwurfs 2022 ab.**

Die Stellungnahme der GG 3 und die Gegenäußerung des StRH ist unter Punkt 5.3 zu finden.

## 8 JAHRESRECHNUNG DER UNTERNEHMEN

### 8.1 Formalerfordernisse

Orientierung für die Prüfung der Jahresrechnung der städtischen Betriebe und Unternehmen der Stadt Villach sind formale, betriebswirtschaftliche und rechtliche Kriterien. Die entsprechenden Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlust-Rechnungen (GuV) wurden dem StRH von der Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen (GG 5) und dem Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude (3/WG) vorgelegt.

- **Die Wirtschaftspläne sämtlicher Unternehmen wurden ordnungsgemäß kundgemacht.**
- **Die Jahresrechnungen der Unternehmen werden in der Zeit vom 17. bis 24. April 2023 für die Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen im Rathaus in der Abteilung 3/BE und für die Wohn- und Geschäftsgebäude in der Abteilung 3/WG jeweils während der Servicezeiten zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Zeitgleich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Villach. Der StRH hat die ordnungsgemäße Auflage geprüft.**
- **Vom StRH wurden die in den jeweiligen Bilanzen per 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Kassenbestände auf Übereinstimmung mit den eingeholten Bankauskünften und den Bankauszügen überprüft. Die Übereinstimmung war gegeben.**

#### 8.1.1 Vollständigkeitserklärungen

Im Bereich der Unternehmen und Betriebe wurden vom StRH Vollständigkeitserklärungen zur Abwicklung der Gebarung, zur Buchführung und zur Erstellung der Jahresrechnung mit Bilanzierung für das abgelaufene Finanz- und Rechnungsjahr von der Geschäftsgruppenleitung, den verantwortlichen Anordnungsberechtigten und der zentralen Buchhaltung eingeholt.

- **Von der Buchhaltung wurden die Vollständigkeitserklärung zum 31. März 2023 aufgrund der ausständigen Jahresrechnung des Unternehmens Plakatierung eingeschränkt abgegeben.**
- **Von der Geschäftsgruppenleitung Betriebe und Unternehmen wurde die Vollständigkeitserklärung – erst nach Ablauf der vereinbarten Frist – am 7. April 2023 abgegeben. Als Begründung wurden Auswertungsschwierigkeiten aufgrund der Umstellung des Buchhaltungsprogramms für das Unternehmen Plakatierung angegeben.**
- **Von den Geschäftsführungen des Unternehmens 3/WG und der Tankstelle wurde die Vollständigkeitserklärung zeitgerecht und uneingeschränkt abgegeben.**

## 8.2 Ergebnisanalyse der Unternehmen

Aus den Ergebnissen vor Steuern der einzelnen Unternehmen setzt sich das Gesamtergebnis vor Steuern aller Unternehmen der Stadt Villach zusammen. Das Ergebnis vor Steuern wird als Indikator für die Prüfung des Erfolgs angesetzt.

### 8.2.1 Ergebnis vor Steuern

Das Ergebnis vor Steuern (Earnings Before Taxes, EBT) ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl, die den erwirtschafteten Gewinn eines Unternehmens vor Abzug des Steueraufwands ausweist.

Nachfolgend werden die Ergebnisse vor Steuern der einzelnen Unternehmen sowie das Gesamtergebnis vor Steuern im 5-Jahres-Vergleich dargestellt:

	<b>Ergebnis vor Steuern (EBT) laut Jahresrechnung</b>				
	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Operativ tätige Unternehmen</b>					
Wasserwerk	<212.243>	251.497	295.486	152.582	447.408
Plakatierung	<46.830>	<26.564>	<58.733>	16.618	n/a
Tankstelle	77.741	108.005	207.879	85.760	69.137
Wohn- und Geschäftsgebäude	325.373	424.243	507.770	434.206	277.537
<b>Nicht operativ tätige Unternehmen</b>					
Bestattung	232.385	85.760	125.021	122.981	140.134
Bäder	<307.288>	<152.961>	<319.816>	<262.738>	<363.373>
Stadtkino	<5.323>	<5.771>	<17.282>	<35.615>	<1.147>
<b>Alle Unternehmen</b>					
<b>Jahresrechnung</b>	<b>63.815</b>	<b>684.210</b>	<b>740.325</b>	<b>513.794</b>	<b>569.696</b>

Tab. 33: Ergebnis vor Steuern (EBT)

## 8.2.2 Jahresvergleich EBT alle Unternehmen

Im 5-Jahres-Vergleich zeigt die Summe der Ergebnisse vor Steuern aller Unternehmen der Stadt Villach im Vergleich Wirtschaftsplan (WP) zu Jahresrechnung (JR) folgendes Bild:

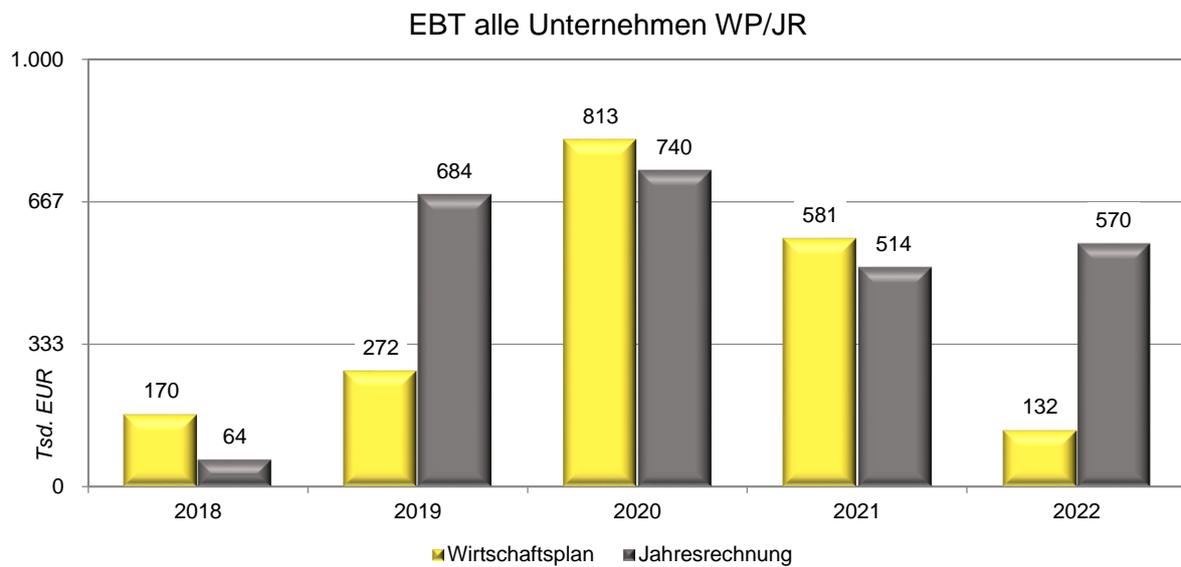


Abb. 13: EBT alle Unternehmen (WP/JR)

Das Gesamtergebnis vor Steuern aller Unternehmen lag 2022 bei 570.000 Euro.

### 8.2.3 Jahresvergleich EBT Unternehmen GG 5 (ohne 3/WG)

Das EBT aller Unternehmen der GG 5 (Betriebe und Unternehmen) stellt sich im Vergleich Wirtschaftsplan zu Jahresrechnung für die Jahre 2018 bis 2022 wie folgt dar:

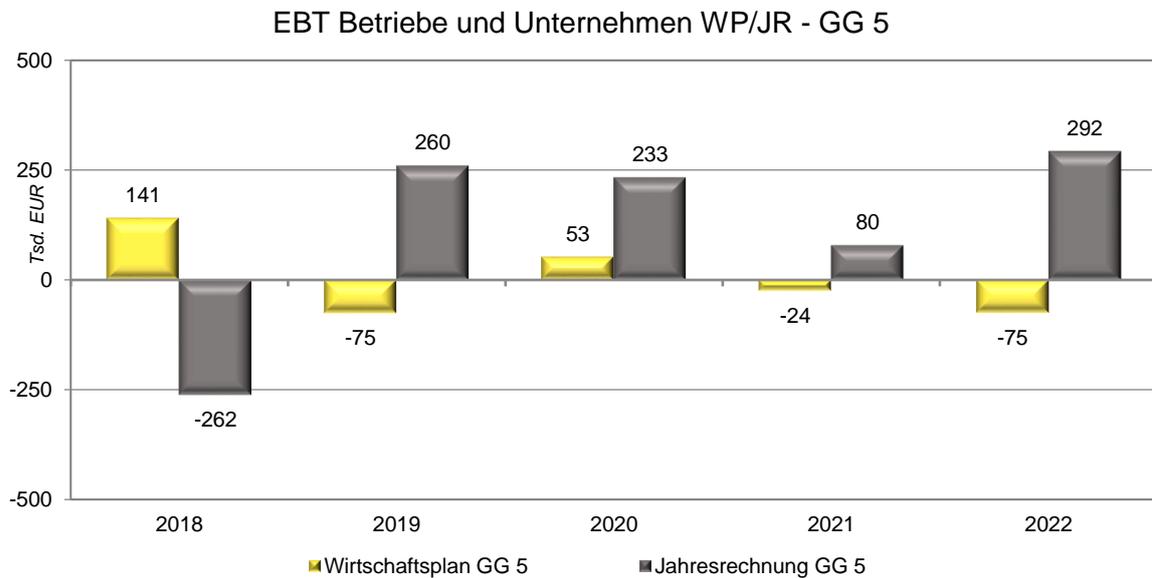


Abb. 14: EBT Betriebe und Unternehmen ohne 3/WG (WP/JR)

Das Gesamt-EBT für alle Unternehmen der Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen lag im Jahr 2022 bei 292.000 Euro.

### 8.3 Operativ tätige Unternehmen

Zu den operativ tätigen Unternehmen der Stadt Villach zählen das Wasserwerk, die Plakatierung, die Tankstelle sowie die Wohn- und Geschäftsgebäude.

#### 8.3.1 Vergleich Wirtschaftsplan mit Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Der Soll-Ist-Vergleich zwischen Wirtschaftsplan 2022 und Jahresergebnis 2022, jeweils über das Ergebnis vor Steuern, zeigt für die operativen Unternehmen der Stadt Villach folgendes Bild:

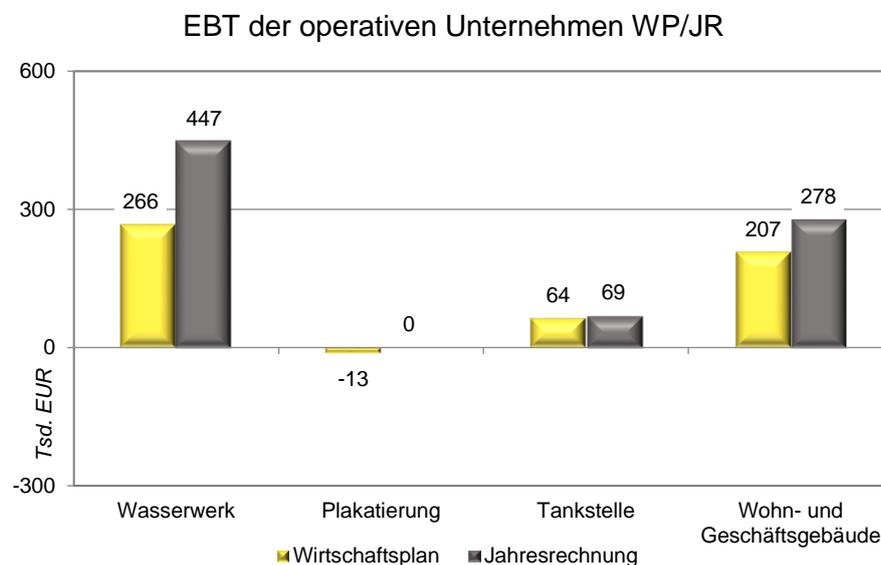


Abb. 15: EBT operative Unternehmen (WP/JR)

Die Unternehmen Wasserwerk, Tankstelle sowie Wohn- und Geschäftsgebäude lagen mit ihrem EBT laut Jahresrechnung über den Planzahlen laut Wirtschaftsplan. Vom Unternehmen Plakatierung lagen dem StRH zum 31. März 2023 keine Daten zur JR 2022 vor.

### 8.3.2 Wasserwerk

Das Unternehmen Wasserwerk stellt die Wasserversorgung im beschlossenen Versorgungsbereich sicher. Neben der Projektplanung und -abwicklung von Bauvorhaben der Wasserversorgung zählen auch die Herstellung von Wasseranschlüssen sowie die Durchführung von Wasserleitungs- und Installationsarbeiten zu den Aufgaben des Wasserwerks.

Im Jahr 2022 weist die Bilanz für das Unternehmen Wasserwerk vereinfacht dargestellt folgende Werte aus:

<b>Bilanz Wasserwerk 2022</b>			
<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
Anlagevermögen	43.518.584	Eigenkapital	23.934.353
Umlaufvermögen	6.953.220	Fremdkapital	18.157.968
ARA	2.188	PRA	8.381.671
<b>Summe Aktiva</b>	<b>50.473.992</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>50.473.992</b>

Tab. 34: Bilanz Wasserwerk

Das Ergebnis vor Steuern für das Wasserwerk der Stadt Villach zeigt für das Jahr 2022 folgendes Bild:

<b>EBT Wasserwerk 2022</b>	
Wirtschaftsplan	266.200
<b>Jahresrechnung</b>	<b>447.408</b>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	181.208
Abweichung zum Wirtschaftsplan	68,1 %

Tab. 35: EBT Wasserwerk

- **Das EBT des Wasserwerks lag im Jahr 2022 bei 447.000 Euro und hat sich gegenüber dem Wirtschaftsplan deutlich erhöht.**

Die Umsatzrentabilität des Wasserwerks stellt sich im 5-Jahres-Vergleich wie folgt dar:

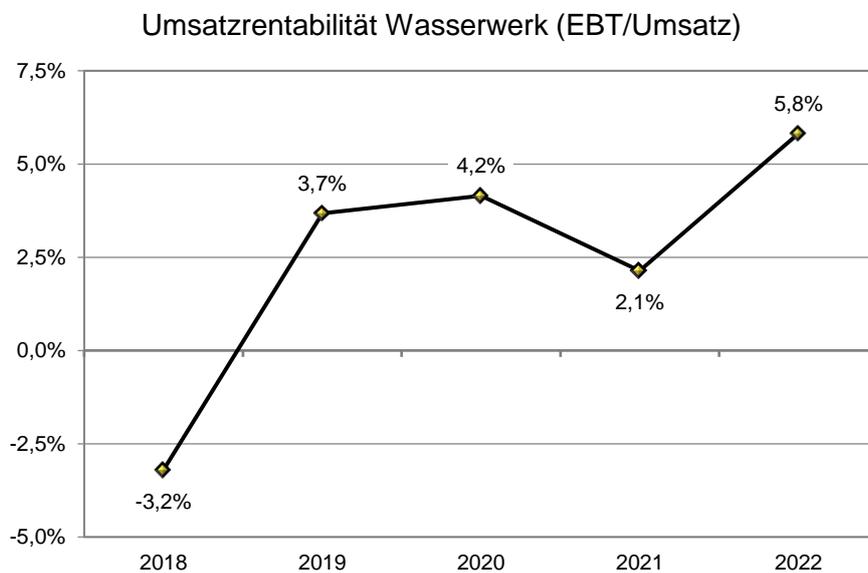


Abb. 16: Umsatzrentabilität Wasserwerk

Die Umsatzrentabilität hat sich im Rechnungsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr erhöht und mit 5,8 % den höchsten Wert im Jahresvergleich erreicht.

Die Entwicklung des Eigenkapitals zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

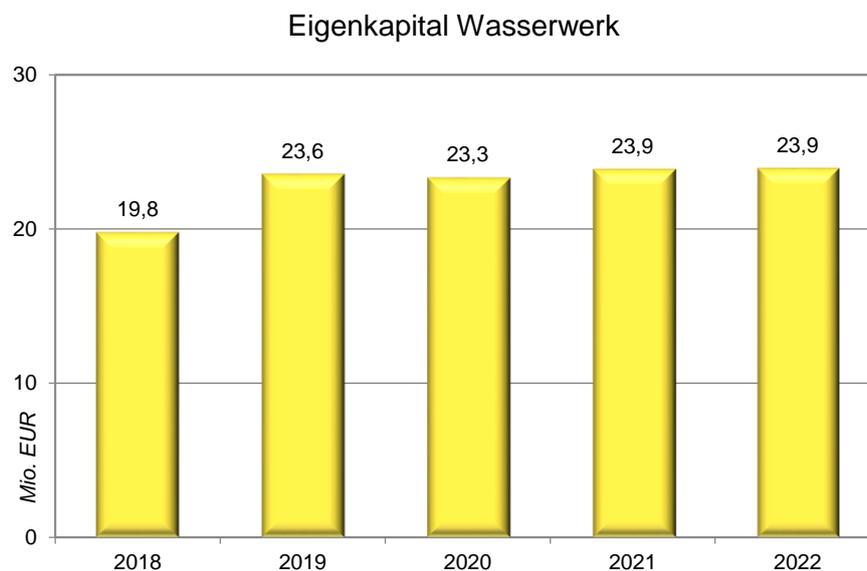


Abb. 17: Eigenkapital Wasserwerk

Gegenüber dem Vorjahr ist das Eigenkapital des Wasserwerks um rund 60.000 Euro angestiegen und weist im Jahr 2022 einen Wert von 23,9 Mio. Euro aus.

- Die Zielvorgabe für das Wasserwerk, eine Eigenkapitalrentabilität zwischen 0,0 % und 2,0 % zu erreichen, wurde für das Rechnungsjahr 2022 mit einem Wert von 1,9 % erreicht.

Die Entwicklung des Fremdkapitals in den letzten fünf Jahren zeigt folgendes Bild:

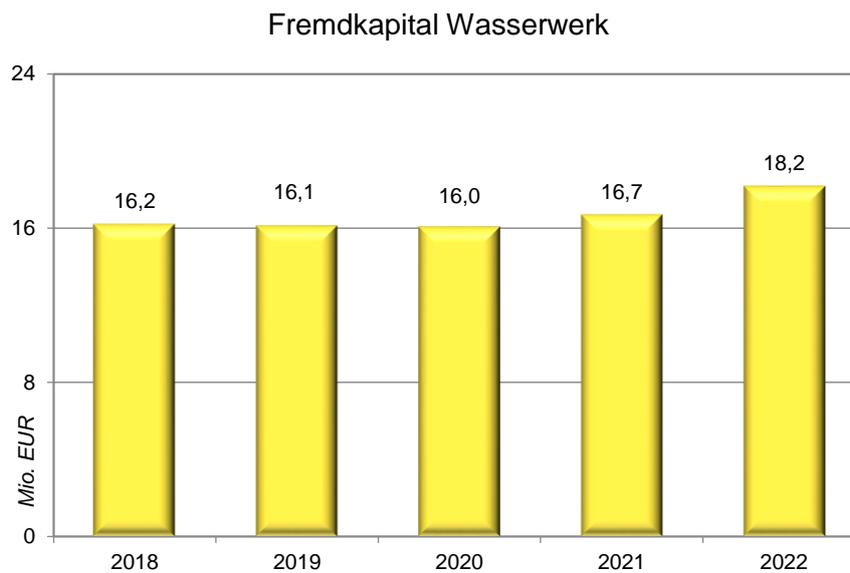


Abb. 18: Fremdkapital Wasserwerk

- Das Fremdkapital im Unternehmen Wasserwerk ist im Jahr 2022 um 1,5 Mio. Euro gestiegen und hat mit 18,2 Mio. Euro den höchsten Wert im 5-Jahres-Vergleich erreicht.

### 8.3.3 Plakatierung

Die Buchhaltung des Unternehmens Plakatierung wurde mit dem Jahr 2022 vom Buchhaltungsprogramm RZL auf newsystem umgestellt.

- **Dem StRH lagen zum 31. März 2023 keine Daten und Unterlagen für die Plakatierung zur Prüfung vor. Einige Unterlagen wurden bis zum 11. April 2023 nachgereicht.**
- **Die Umstellung der Plakatierung vom Buchhaltungsprogramm RZL auf newsystem im Jahr 2022 verursachte im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2022 nach Auskunft der GG 3 technische Probleme, die mit dem Hersteller bis zur Fertigstellung des Rohberichts abgeklärt werden mussten.**
- **Zum 31. März 2023 konnte kein Jahresabschluss für die Plakatierung über newsystem erstellt werden. Dennoch wurden auch alle anderen Unternehmen (mit Ausnahme des Wasserwerks) bereits mit dem Jahr 2023 von RZL auf newsystem umgestellt.**
- **Die Vorteile der Umstellung von RZL auf newsystem erschließen sich dem StRH aufgrund der Beurteilung einer Rationalisierung, Optimierung und Vereinheitlichung des städtischen Buchhaltungssystems nicht.**
- **Für den StRH wurde in den vergangenen Jahren aufgrund von technischen Problemen mehrfach offenkundig, dass die Funktionalität von newsystem nicht durchgängig in einer zu erwartenden, zufriedenstellenden Qualität gegeben war. Speziell jene Funktionalitäten, die in einem Buchhaltungsprogramm für Österreich standardmäßig verfügbar sein müssen (und dies im RZL auch sind), sind nun offensichtlich auch für den Unternehmensbereich (noch) nicht vollumfänglich verfügbar.**
- **Die Standardversion von newsystem ist für den konkreten Anwendungsbedarf der Stadt Villach offensichtlich nicht optimal. Der Bedarf an individuell erforderlichen Anpassungen, die bereits im Programmteil für den Bereich der Hoheitsverwaltung zahlreich erforderlich waren (und nach wie vor sind), setzt sich nun augenscheinlich im Programmteil für den Unternehmensbereich fort.**

Die Stellungnahme der GG 3 und die Gegenäußerung des StRH ist unter Punkt 3.2 zu finden.

### 8.3.4 Tankstelle

Seit 1. März 2007 wird die Tankstelle als Unternehmen der Stadt Villach geführt. Das Hauptaugenmerk liegt auf dem Angebot von günstigem Treibstoff für die (Villacher) Bevölkerung. Auf den jeweils aktuellen Einkaufspreis für Treibstoffe wird daher lediglich eine Handelsspanne zur Deckung der variablen Kosten aufgeschlagen.

Vereinfacht dargestellt zeigt die Bilanz der Tankstelle für das Jahr 2022 folgendes Bild:

<b>Bilanz Tankstelle 2022</b>			
<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
Anlagevermögen	253.716	Eigenkapital	327.820
Umlaufvermögen	1.290.992	Fremdkapital	1.216.996
ARA	108	PRA	-
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.544.816</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>1.544.816</b>

Tab. 36: Bilanz Tankstelle

Für das Rechnungsjahr 2022 lieferte die Tankstelle folgendes Ergebnis vor Steuern:

<b>EBT Tankstelle 2022</b>	
Wirtschaftsplan	63.900
<b>Jahresrechnung</b>	<b>69.137</b>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	5.237
Abweichung zum Wirtschaftsplan	8,2 %

Tab. 37: EBT Tankstelle

Für die Tankstelle ergab sich im Jahr 2022 ein EBT in Höhe von 69.000 Euro. Der Wert lag damit um 8,2 % über dem Wert laut Wirtschaftsplan.

Die Entwicklung des Eigenkapitals zeigt für die Tankstelle im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

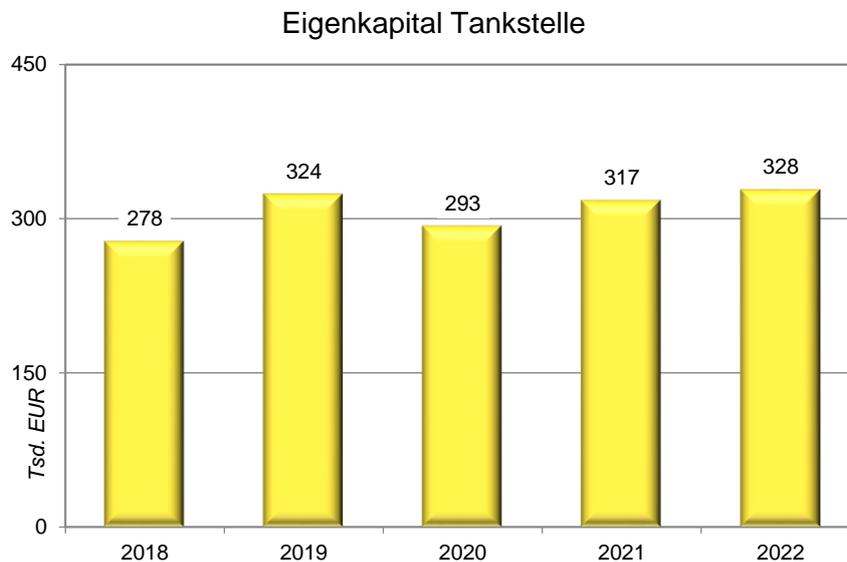


Abb. 19: Eigenkapital Tankstelle

Der Eigenkapitalanteil der Tankstelle ist im Rechnungsjahr 2022 angestiegen und lag bei einem Wert von 328.000 Euro.

Das Fremdkapital der Tankstelle hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

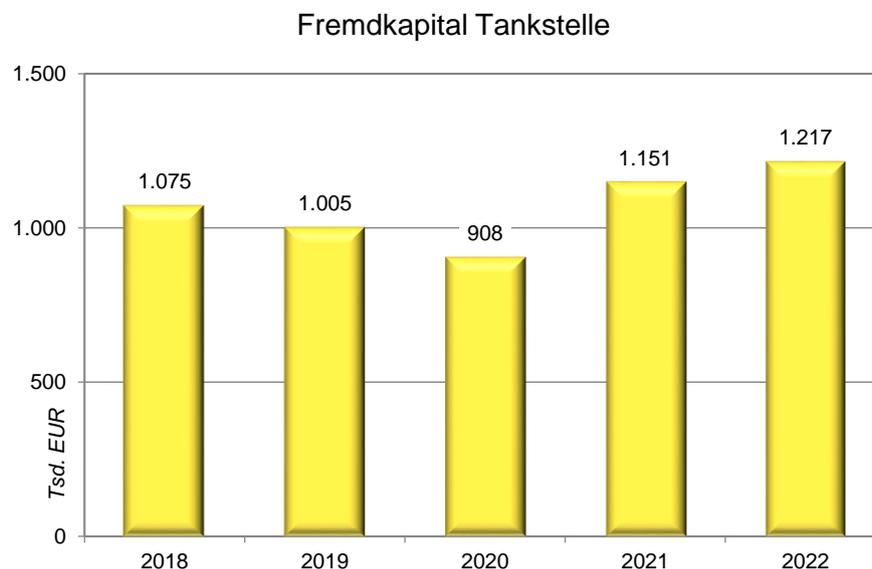


Abb. 20: Fremdkapital Tankstelle

Das Fremdkapital 2022 in Höhe von 1,2 Mio. Euro beinhaltet 173.000 Euro an langfristigen Verbindlichkeiten (Darlehen), 839.000 Euro an kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie 193.000 Euro an sonstigen Verbindlichkeiten.

- **Der Fremdkapitalanteil der Tankstelle ist im Jahr 2022 um 66.000 Euro angestiegen und hat mit 1,2 Mio. Euro den höchsten Wert im 5-Jahres-Vergleich erreicht.**

Nachfolgend ist die Umsatzrentabilität der Tankstelle im 5-Jahres-Vergleich dargestellt:

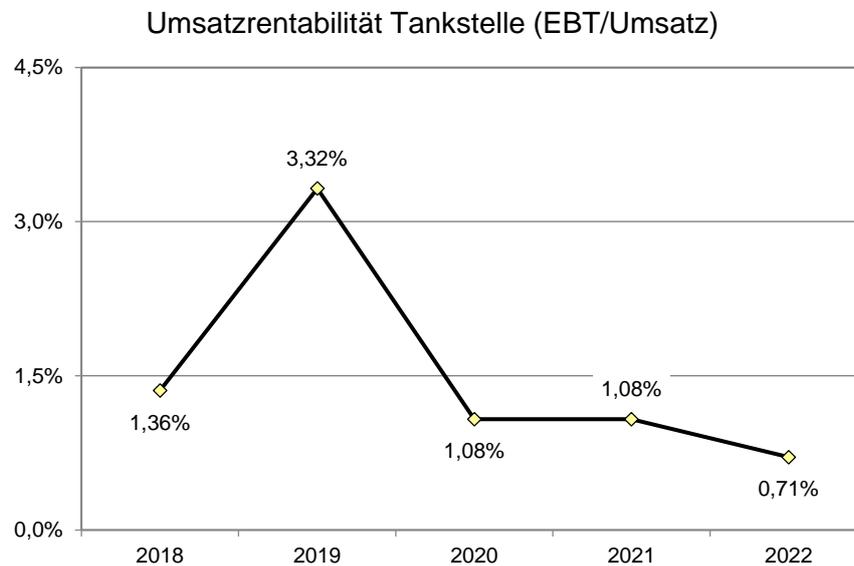


Abb. 21: Umsatzrentabilität Tankstelle

Der definierte Zweck der günstigen Treibstoffweitergabe an die Kunden spiegelt sich in dieser Kennzahl deutlich wider. Infolge der hohen Umsätze bei einem sachzielbedingten niedrigen Ergebnis vor Steuern weist die Tankstelle eine geringe Umsatzrentabilität auf. Im Jahr 2022 lag der Wert bei 0,71 %.

### 8.3.5 Wohn- und Geschäftsgebäude

Der Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude wird seit dem 1. Jänner 2011 als städtisches Unternehmen gemäß § 89 K-VStR geführt. Während alle anderen Unternehmen der Stadt Villach in der Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen (GG 5) verwaltet werden, ist das Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude (3/WG) der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft (GG 3) zugeordnet.

Die Bilanz des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude für das Jahr 2022 lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:

<b>Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude 2022</b>			
<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
Anlagevermögen	18.593.509	Eigenkapital	2.620.641
Umlaufvermögen	4.811.925	Fremdkapital	20.793.380
ARA	8.587	PRA	-
<b>Summe Aktiva</b>	<b>23.414.021</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>23.414.021</b>

Tab. 38: Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude

- Die Buchhaltungssoftware newsystem liefert anstelle einer Bilanz eine Gesamtvermögensrechnung. Für die Unternehmen der Stadt Villach sind tunlichst gängige Begriffe aus dem für österreichische Unternehmen bindenden Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu verwenden.
- Die Gesamtvermögensrechnung (Bilanz) des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude weist sämtliche Beträge der Passivseite (Passiva) als negative Beträge aus. Diese Darstellung ist für Bilanzen in Österreich nicht statthaft. Im Zuge der Ausweitung von newsystem auf weitere Unternehmen der Stadt Villach haben die Bilanzen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.
- Über die GG 3 ist diese Standardfunktionalität vom Hersteller dringendst einzufordern und zeitnahe umzusetzen. Die tatsächliche Einführung und Umsetzung des bestellten zeitgemäßen Buchhaltungssystems bei der Stadt Villach sollte damit erfüllt sein.

**Die erforderlichen Anpassungen wurden von der GG 3 in ihrer Stellungnahme zugesagt.**

Das EBT des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude zeigt für das Jahr 2022 folgendes Bild:

<b>EBT Wohn- und Geschäftsgebäude 2022</b>	
Wirtschaftsplan	206.900
<b>Jahresrechnung</b>	<b>277.537</b>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	70.637
Abweichung zum Wirtschaftsplan	34,1 %

Tab. 39: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude

Für das Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude war für das Jahr 2022 entgegen einem geplanten Wert von 206.900 Euro ein höheres EBT von 278.000 Euro festzustellen.

Das EBT der Wohn- und Geschäftsgebäude zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgende Entwicklung:

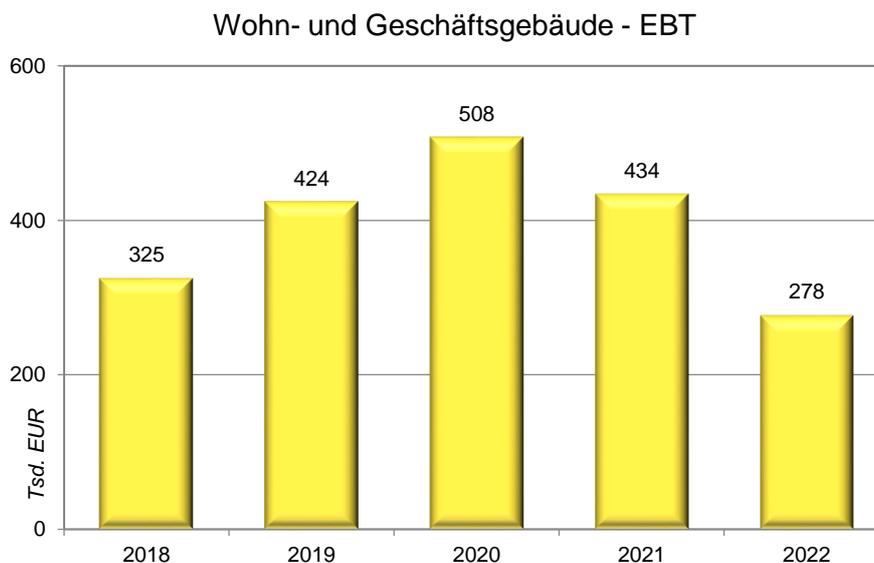


Abb. 22: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude

Nach einem Anstieg in den Jahren 2018 bis 2020 hat sich das EBT des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude nach 2021 auch im Jahr 2022 verringert und lag bei 278.000 Euro.

- **Aufgrund des rückläufigen EBTs seit dem Jahr 2020 sieht der StRH ein Ansparen für die Rückzahlung des endfälligen Darlehens aus Mitteln des laufenden Betriebs als nicht gegeben an.**

Das Eigenkapital von 3/WG hat sich von 2018 bis 2022 wie folgt entwickelt:

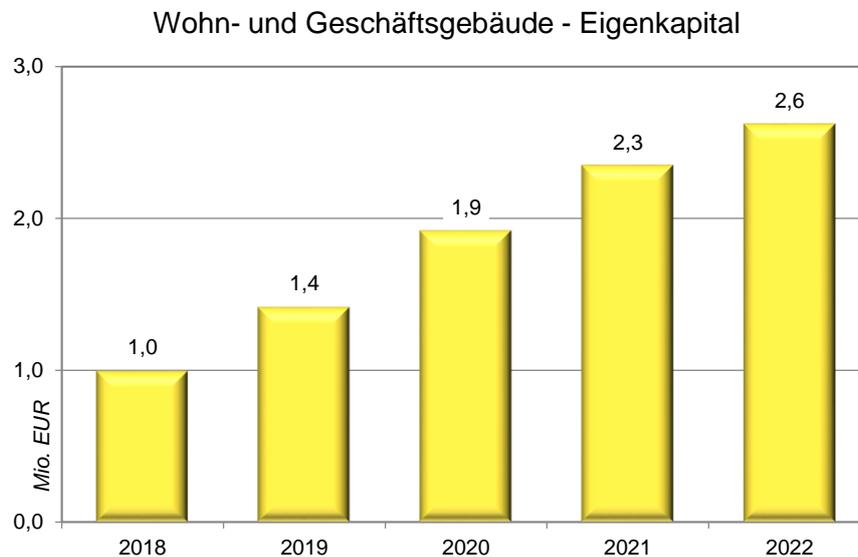


Abb. 23: Eigenkapital Wohn- und Geschäftsgebäude

Gegenüber dem Vorjahr weist die Bilanz des Unternehmens im Jahr 2022 einen Anstieg des Eigenkapitals um 0,3 Mio. Euro auf 2,6 Mio. Euro aus und hat damit den höchsten Wert im Jahresvergleich erreicht.

Das Fremdkapital von 3/WG stellt sich für die letzten fünf Jahre folgendermaßen dar:

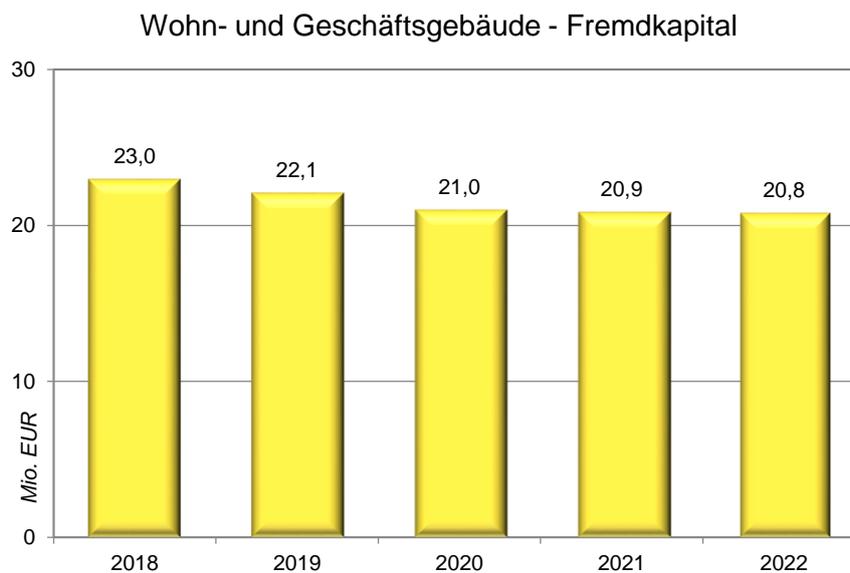


Abb. 24: Fremdkapital Wohn- und Geschäftsgebäude

Der Fremdkapitalanteil im Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude ist weiterhin leicht rückläufig und lag im Jahr 2022 bei 20,8 Mio. Euro. Einen wesentlichen Teil des Fremdkapitals stellt ein im Jahr 2011 aufgenommenes Darlehen dar.

- **Aufgrund der ausreichend vorhandenen Liquidität und einer Zinersparnis wurde der Amtsvortrag der GG 3 betreffend außerordentliche Tilgung per Jahresende 2022 in Höhe von 2 Mio. Euro im GR vom 30. September 2022 beschlossen.**
- **Diese außerordentliche Tilgung im Jahr 2022 erfolgte nicht durch das Unternehmen 3/WG sondern durch die Stadt Villach. Die Bilanz weist unter Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten einen entsprechenden Rückgang auf, die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind hingegen um 2 Mio. Euro gestiegen. Die gewählte Vorgangsweise ist für den StRH nicht verständlich (keine Sondertilgung durch 3/WG und keine Kapitalzufuhr durch die Stadt). Der Anhang zur JR 2022 enthält eine Beschreibung dazu. Laut Amtsvortrag vom 3. September 2022 (Zahl: fw-2022-105-Darl-RC) war die Sondertilgung aus dem Unternehmen selbst vorgesehen.**

*Aufgrund der ausreichend vorhandenen Liquidität im Unternehmen, der Entwicklung am Kapitalmarkt (Zinssteigerungen) und der sich durch eine vorzeitige Rückführung ergebenden Zinersparnis von ca. 40.000 Euro p.a. basierend auf dem gestiegenen Zinsniveau, wurde seitens der Finanzverwaltung empfohlen, einen Teilbetrag von 2 Mio. Euro mit 31. Dezember 2022 in Form einer außerordentlichen Tilgung rückzuführen. Die vorzeitige Rückführung eines Teilbetrags von 2 Mio. Euro des endfälligen Darlehens des Unternehmens 3/W – Wohn und Geschäftsgebäude bei der Anadi Bank wurde aufgrund der Zahlungsmittelreserven, die mittels erzielter Mieteinnahmen auf dem Verrechnungskonto verfügbar waren, auch vom Verrechnungskonto gezahlt. Die am Verrechnungskonto verfügbaren Mittel stellen ohnedies eine Forderung von 3/WG an die Stadt Villach dar.*

- **Die Rückzahlung des endfälligen Darlehens wird vom StRH bereits seit Jahren thematisiert und kritisiert. Bisherige Zusagen der GG 3 zur Adaptierung und Flexibilisierung des Ansparplans wurden wiederholt nicht eingehalten.**
- **Im Vorjahr wurde von der GG 3 in der Stellungnahme angegeben, dass sich ein Finanzierungsplan in Ausarbeitung befindet. Der StRH hat die GG 3 aufgefordert, diesen Finanzierungsplan nach Fertigstellung zu übermitteln. Auch auf die diesbezüglich angeforderten Unterlagen zum RA 2022 wurde seitens der GG 3 nicht reagiert.**
- **Von der GG 3 ist entweder der nach wie vor geltende Beschluss zum Ansparplan einzuhalten oder spätestens mit Erstellung des Wirtschaftsplans 2024 ein aktualisiertes Rückzahlungsmodell für das endfällige Darlehen vorzulegen, einem Beschluss zuzuführen und folglich umzusetzen.**

*Das Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude hat sich in den letzten Jahren äußerst positiv entwickelt. Abgesehen vom endfälligen Darlehen konnten seit dem Jahr 2016 die Verbindlichkeiten kontinuierlich abgebaut und das Eigenkapital erhöht werden. Ebenso erfolgten sämtliche Investitionen der letzten Jahre Großteils mit Eigenmitteln.*

*Aufgrund der kontinuierlich positiven Ergebnisbeiträge, könnte eine jährliche Rücklage für das endfällige Darlehen gebildet werden. In der Praxis werden aber Investitionen aus dem operativen Cashflow und nicht über die Neuaufnahme von Finanzschulden finanziert.*

*Es wird nochmals darauf verwiesen, dass es in den Vorjahren durchaus eine gewollte Entscheidung war, kein lineares Ansparen vorzunehmen, um die Liquidität des Unternehmens zu verbessern und die allgemeine Darlehensbelastung zu vermindern. Eine außerplanmäßige Tilgung von 2 Mio. Euro wurde in 2022 vorgenommen.*

*Aufgrund der aktuellen Entwicklungen am Zinsmarkt und am Bausektor behält sich die GG 3 vor, Investitionen des Unternehmens entweder aus dem Gewinn des Unternehmens oder über Darlehen zu finanzieren. Ein zwingendes Ansparen der Mittel hat jedenfalls zur Folge, dass Investitionen des Unternehmens über Darlehen finanziert werden müssen bzw. nicht in dieser Höhe durchgeführt werden können. Über die Ansparung wird daher im Laufe des jeweiligen Geschäftsjahres zu entscheiden sein.*

***Der StRH hat seine Prüfhandlungen nach den aktuell geltenden Vorgaben auszurichten. Demnach ist der mit Aufnahme des endfälligen Darlehens beschlossene Ansparplan von der GG 3 einzuhalten, bis durch einen neuen Beschluss eine Aufhebung oder Abänderung erfolgt.***

***Die alljährlich ausführlichen Darlegungen der GG 3 hinsichtlich Flexibilität in der Bedienung des endfälligen Darlehens in Anbetracht der aktuellen Zinslage, der Liquidität im Unternehmen sind für den StRH schlüssig. Was der StRH dahingehend seit Jahren einfordert ist eine von der Finanzverwaltung flexibel gestaltete Rückzahlungsstrategie, die dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen ist und die den aktuell gültigen Ansparplan zugleich außer Kraft setzt. Die GG 3 wird daher erneut aufgefordert, einen solchen Beschluss zeitnah herbeizuführen.***

***Die GG 3 hat dahingehende Überlegungen in der Schlussbesprechung zugesagt.***

## 8.4 Nicht operativ tätige Unternehmen

Zu den nicht operativ tätigen Unternehmen der Stadt Villach zählen die Bestattung, die Bäder und das Stadtkino.

### 8.4.1 Vergleich Wirtschaftsplan mit Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Der Soll-Ist-Vergleich zwischen Wirtschaftsplan 2022 und Jahresergebnis 2022, jeweils über das Ergebnis vor Steuern, zeigt für die nicht operativen Unternehmen der Stadt Villach folgendes Bild:

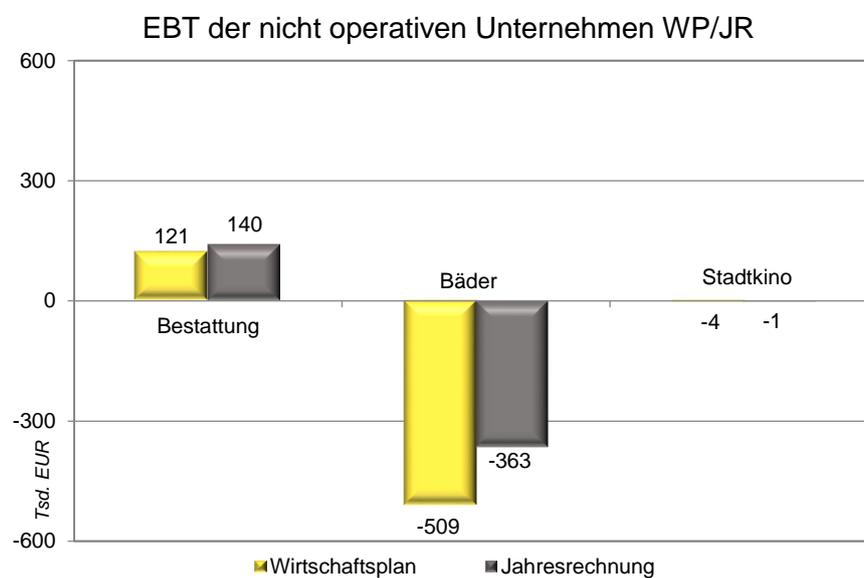


Abb. 25: EBT nicht operative Unternehmen (WP/JR)

Im Unternehmen Bestattung weist das EBT in der Jahresrechnung 2022 einen positiven Wert auf, der über dem Planwert liegt. Sowohl bei den Bädern als auch beim Stadtkino lag das EBT hingegen im negativen Bereich.

## 8.4.2 Bestattung

Der operative Teil der Bestattung Villach wurde per 1. Jänner 2008 in die BKG Bestattung Kärnten GmbH eingebracht. Die Gebäudevermietung, die Mitarbeiterverrechnung sowie die Verrechnung der anfallenden Kosten sind bei der Bestattung Villach als Unternehmen verblieben.

Die Bilanz der Bestattung lässt sich für das Jahr 2022 vereinfacht wie folgt darstellen:

<b>Bilanz Bestattung 2022</b>			
<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
Anlagevermögen	646.811	Eigenkapital	1.933.258
Umlaufvermögen	1.342.643	Fremdkapital	56.196
ARA	-	PRA	-
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.989.454</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>1.989.454</b>

Tab. 40: Bilanz Bestattung

Für das Jahr 2022 zeigt das Ergebnis vor Steuern der Bestattung folgendes Bild:

<b>EBT Bestattung 2022</b>	
Wirtschaftsplan	121.000
<b>Jahresrechnung</b>	<b>140.134</b>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	19.134
Abweichung zum Wirtschaftsplan	15,8 %

Tab. 41: EBT Bestattung

Die Bestattung erzielte für das Rechnungsjahr 2022 ein positives EBT in Höhe von 140.000 Euro. Das Ergebnis lag damit um 19.100 Euro (15,8 %) über den Planzahlen.

Das Eigenkapital der Bestattung hat sich von 2018 bis 2022 wie folgt entwickelt:

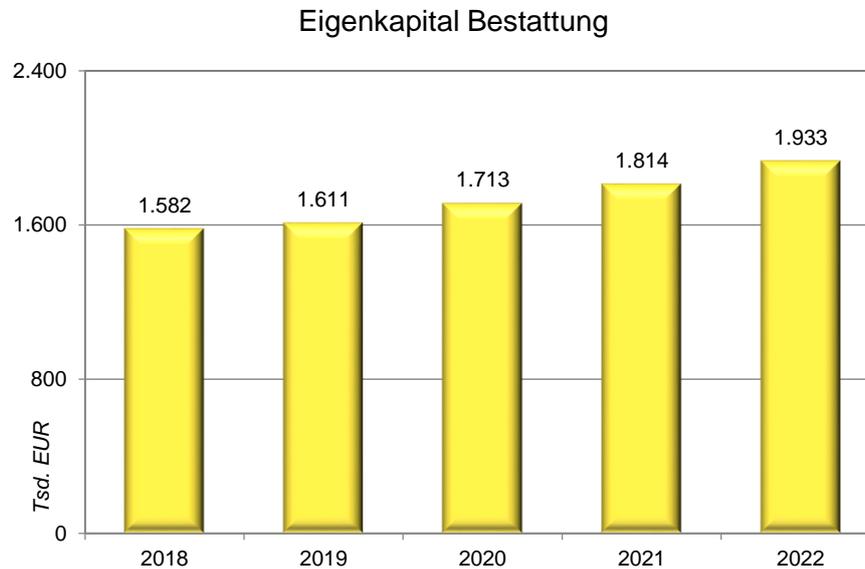


Abb. 26: Eigenkapital Bestattung

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Eigenkapital der Bestattung erhöht. Es erreichte im Rechnungsjahr 2022 mit 1,9 Mio. Euro den höchsten Wert der letzten fünf Jahre.

Im Jahr 2022 wurde das Dispositionskonto in Höhe von 300.000 Euro aufgelöst. Der Saldo des Girokontos der Bestattung erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 167.000 Euro und wies zum Jahresende einen Wert von 1 Mio. Euro an liquiden Mitteln (mit 0 % Verzinsung) aus.

Der 5-Jahres-Vergleich für das Fremdkapital der Bestattung zeigt folgendes Bild:

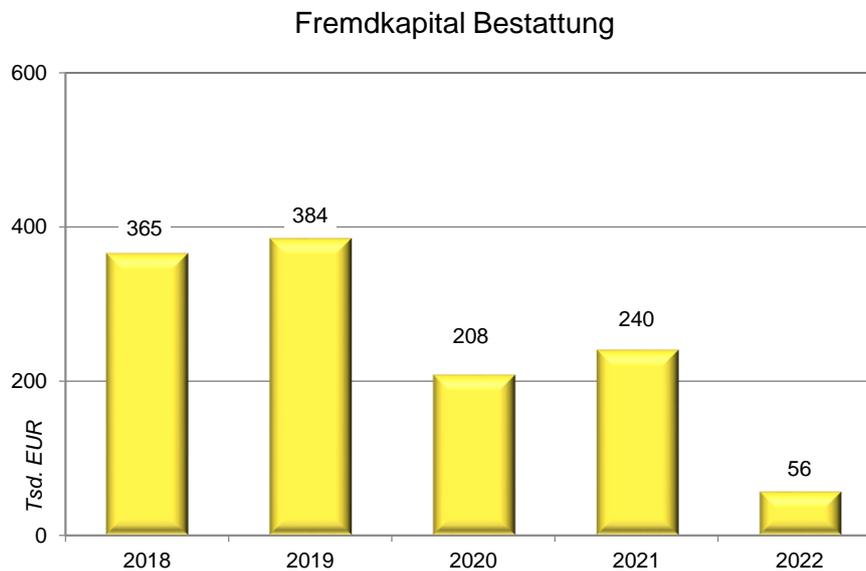


Abb. 27: Fremdkapital Bestattung

- **Das Fremdkapital hat sich im Jahr 2022 – vorwiegend durch den Ausgleich des Verrechnungskontos mit der Stadt Villach – auf einen Wert von 56.000 Euro verringert.**

Das Diagramm zeigt die Umsatzrentabilität der Bestattung im 5-Jahres-Vergleich:

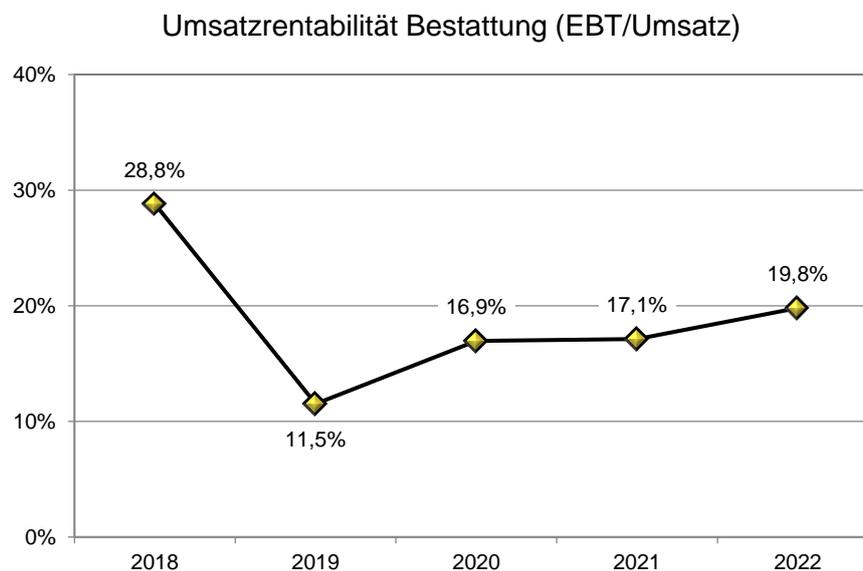


Abb. 28: Umsatzrentabilität Bestattung

Der hohe Wert im Jahr 2018 beruht vorwiegend auf der Auflösung von Rückstellungen im Personalbereich. Im Jahr 2022 erreichte die Umsatzrentabilität einen Wert von 19,8 %.

### 8.4.3 Bäder

Im Unternehmen Bäder sind das Bad Egg (Faaker See), das Bad Drobollach (Faaker See) und das Seebad Sankt Andrä (Ossiacher See) als Betriebsverpachtungen zusammengefasst. Im Jahr 2022 wurden die Bäder Silbersee, Magdalener See, Vassacher See und Leonharder See – nach Auskunft der GG 3 mit den bestehenden Verträgen – in das Unternehmen Bäder übernommen.

Die vereinfachte Darstellung der Bilanz der Bäder sieht für 2022 folgendermaßen aus:

<b>Bilanz Bäder 2022</b>			
<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
Anlagevermögen	4.225.206	Eigenkapital	2.097.961
Umlaufvermögen	824.912	Fremdkapital	2.939.239
ARA	537	PRA	13.455
<b>Summe Aktiva</b>	<b>5.050.655</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>5.050.655</b>

Tab. 42: Bilanz Bäder

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Ergebnis vor Steuern des Unternehmens Bäder für das Rechnungsjahr 2022:

<b>EBT Bäder 2022</b>	
Wirtschaftsplan	<508.500>
<b>Jahresrechnung</b>	<b>&lt;363.373&gt;</b>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	145.127
Abweichung zum Wirtschaftsplan	28,5 %

Tab. 43: EBT Bäder

Die Bäder verzeichneten für das Jahr 2022 ein negatives EBT von minus 363.000 Euro. Das bereits negativ geplante Minus laut Wirtschaftsplan in Höhe von 508.500 Euro hat sich damit um 145.000 Euro (11,4 %) verbessert.

Das Eigenkapital des Unternehmens Bäder zeigt in den letzten fünf Jahren folgende Entwicklung:

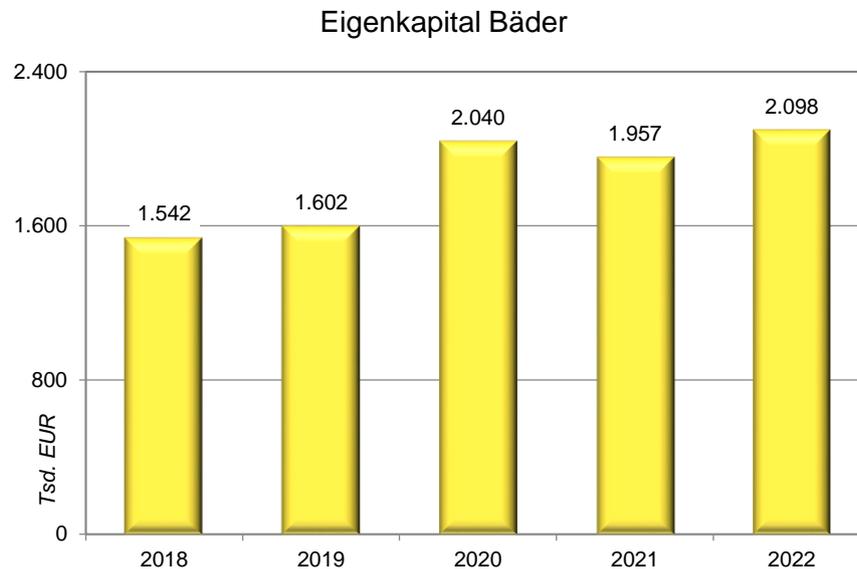


Abb. 29: Eigenkapital Bäder

Nach einem Rückgang im Vorjahr ist das Eigenkapital im abgelaufenen Rechnungsjahr auf einen Wert von 2,1 Mio. Euro gestiegen.

Für das Fremdkapital ergibt sich im 5-Jahres-Vergleich nachfolgende Darstellung:

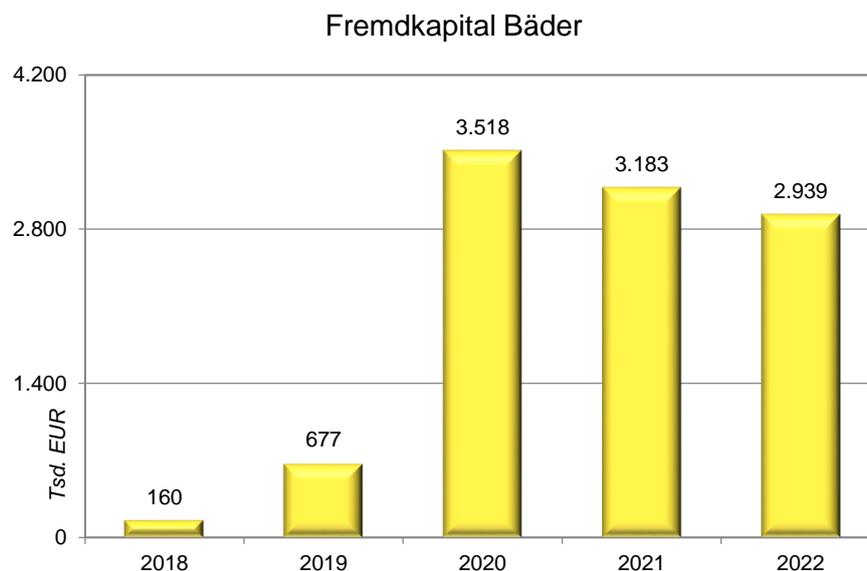


Abb. 30: Fremdkapital Bäder

Der Anstieg in den Jahren 2019 und 2020 lässt sich darauf zurückführen, dass das Unternehmen Bäder von der Finanzdirektion aufgefordert wurde, die Investitionen durch Darlehensaufnahmen anstelle von Kapitalzuschüssen der Stadt abzudecken. Im Jahr 2022 ist der Fremdkapitalanteil des Unternehmens Bäder auf einen Wert in Höhe von 2,9 Mio. Euro gesunken.

Im 5-Jahres-Vergleich stellt sich die Kapitalzufuhr der Stadt Villach an das Unternehmen Bäder wie folgt dar:



Abb. 31: Kapitalzufuhr Bäder

In den Jahren 2017 bis 2020 wurden die Zuschüsse der Stadt Villach in Form von Investitions- und Tilgungszuschüssen (Postengruppe 779) oder als maastrichtrelevante laufende Transfers an nettoveranschlagte Unternehmen (Postengruppe 759) gewährt.

- **Im Jahr 2022 erfolgte eine Kapitalzufuhr in Höhe von 488.000 Euro der Stadt Villach in das Unternehmen Bäder.**

Auf Nachfrage des StRH zur deutlich höheren Kapitalzufuhr im Jahr 2022 wurde von der GG 3 mitgeteilt, dass es sich dabei um die Kapitalzufuhr für die Jahre 2021 und 2022 gehandelt hat.

#### 8.4.4 Stadtkino

Das Stadtkino ist seit 1. Jänner 1994 an die Lichtspieltheater Betriebs GmbH verpachtet. Der Pachtvertrag läuft bis 31. Dezember 2023. Das Bestandsverhältnis wird unter dem Namen Stadtkino als bilanzierendes Unternehmen geführt.

Die Bilanz des Stadtkinos zeigt in einer vereinfachten Darstellung für das Jahr 2022 folgendes Ergebnis:

<b>Bilanz Stadtkino 2022</b>			
<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
Anlagevermögen	20.363	Eigenkapital	136.841
Umlaufvermögen	215.054	Fremdkapital	98.576
ARA	-	PRA	-
<b>Summe Aktiva</b>	<b>235.417</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>235.417</b>

Tab. 44: Bilanz Stadtkino

Das Ergebnis vor Steuern des Stadtkinos für das Rechnungsjahr 2022 lässt sich wie folgt darstellen:

<b>EBT Stadtkino 2022</b>	
Wirtschaftsplan	<4.300>
<b>Jahresrechnung</b>	<b>&lt;1.147&gt;</b>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	3.153
Abweichung zum Wirtschaftsplan	73,3 %

Tab. 45: EBT Stadtkino

Das EBT des Stadtkinos lag im Jahr 2022 mit minus 1.100 Euro im negativen Bereich. Ausgehend vom Wirtschaftsplan mit minus 4.300 Euro hat sich das Ergebnis gegenüber den Planzahlen um 3.200 Euro verbessert.

Im 5-Jahres-Vergleich hat sich das Eigenkapital des Stadtkinos wie folgt entwickelt:

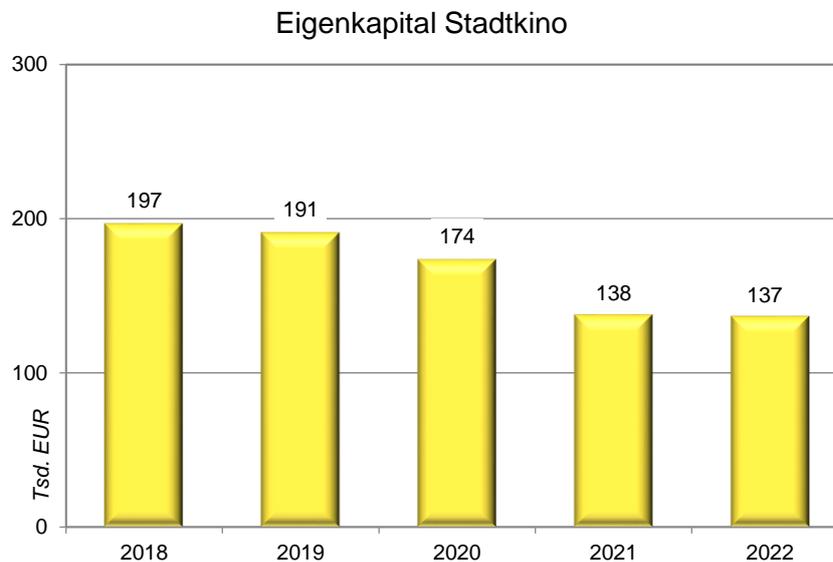


Abb. 32: Eigenkapital Stadtkino

In den letzten fünf Jahren ist ein jährlicher Rückgang des Eigenkapitals festzustellen. Im Jahr 2022 lag der Eigenkapitalanteil des Stadtkinos bei 137.000 Euro.

Das Fremdkapital des Stadtkinos zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

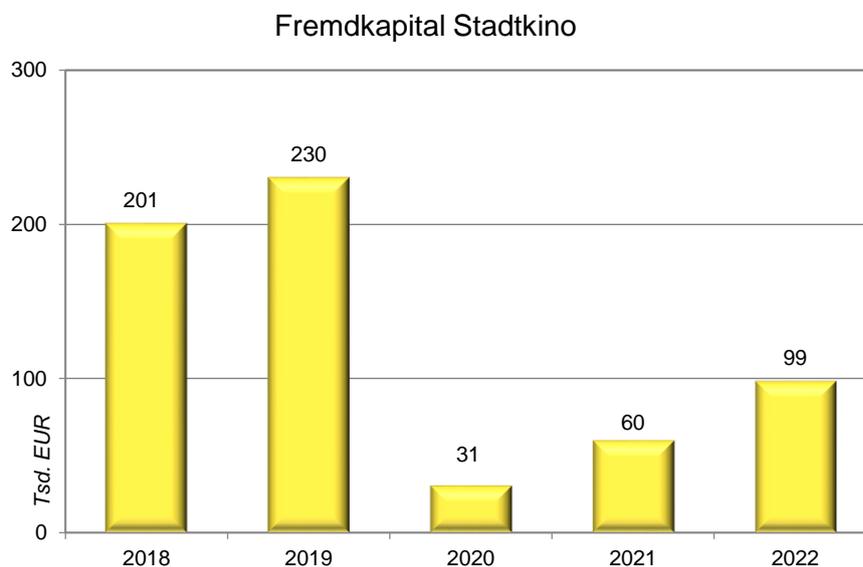


Abb. 33: Fremdkapital Stadtkino

- **Im Rechnungsjahr 2022 war für das Fremdkapital des Stadtkinos ein Anstieg um 39.000 Euro auf einen Wert von 99.000 Euro festzustellen.**
- **Das Fremdkapital bestand zur Gänze aus Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Villach.**

## 8.5 Darlehensstand

Der Darlehensstand der städtischen Unternehmen zeigt 2022 folgendes Bild:

<b>Darlehensstand Unternehmen 2022</b>					
	Anfangsbestand 01.01.2022	Zuzählung	Zinsen	Tilgung	Endbestand 31.12.2022
<b>Operative Unternehmen</b>					
Wasserwerk	7.102.041	114.300	<56.084>	<460.376>	6.755.965
Tankstelle	185.666	-	<545>	<12.869>	172.797
Plakatierung					
Wohn-/Geschäftsgebäude	18.963.076		<126.153>	<2.477.042>	16.486.034
<b>Nicht operative Unternehmen</b>					
Bestattung	-	-	-	-	-
Bäder	3.006.182	-	<13.990>	<101.561>	2.904.621
Stadtkino	-	-	-	-	-
<b>Alle Unternehmen</b>					
<b>Gesamt</b>	<b>29.256.965</b>	<b>114.300</b>	<b>&lt;196.771&gt;</b>	<b>&lt;3.051.847&gt;</b>	<b>26.319.418</b>

Tab. 46: Darlehensstand Unternehmen

Für das Wasserwerk wurden im Jahr 2022 neue Darlehen in Höhe von 114.300 Euro aufgenommen. Für alle Unternehmen ergibt sich mit Jahresende 2022 ein Gesamtschuldenstand von 26,3 Mio. Euro.

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des  
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>